Die preußische
Justizverfassung,
in
ihren Eigenthümlichkeiten
verglichen
mit der sächsischen.

Eine Anleitung
für
die aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen.

Von
D. Gustav Alexander Bielitz.

Dritter Theil.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1817.

Die preußische
Justizverfassung,
in
ihren Eigenthümlichkeiten
verglichen
mit der sächsischen.

Eine Anleitung
für
die aus dem sächsischen in den preußischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen.

Von
D. Gustav Alexander Bielitz.

Dritter Theil.

Halle,
in der Rengerschen Buchhandlung
1817.

Inhalt.

Dreyßigstes Kapitel. Von Ediktalprocessen.

§. 258. Von den verschiedenen Arten der Ediktalprocesse. Seite 1.

§. 259. Vom eigentlichen Liquidationsprocesse, um die Art der Befriedigung der von mehreren Personen gemachten Ansprüche an Grundstücke und deren Kaufgelder zu bestimmen. S. 3.

§. 260. Vom Verfahren bey Ansprüchen Mehrerer an bewegliche Sachen. S. 8.

§. 261. Vom Prioritätsverfahren bey Fideikommißkapitalen und Lehnstämmen. S. 9.

§. 262. Vom erbschaftlichen Liquidationsprocesse, um den Betrag der Erbschaft auszumitteln. S. 9.

§. 263. Von dem Aufgebote unbekannter Erben. S. 14.

§. 264. Vom Aufgebot der Realprätendenten an liegenden Gründen. S. 17.

§. 265. Vom Aufgebote ungelöschter Hypotheken. S. 18.

§. 265 b. Vom Aufgebot zum Behuf der durch die Auktion ins Geld zu setzenden Pfandstücke. S. 20.

§. 266. Vom Aufgebot zum Behuf der Amortisation eines Privatdokuments. S. 21.

§. 267. Vom Aufgebot verloren gegangener oder schadhaft gewordener Staatspapiere. S. 24.

§. 268. Vom Aufgebot unbekannter Agnaten, Mitbelehnten und Fideikommißberechtigten. S. 29.

§. 269. Vom Aufgebot unbekannter Societätsgläubiger. S. 29.

§. 270. Vom Aufgebot unbekannter Baugläubiger. S. 31

§. 271. Vom Aufgebot unbekannter Kassengläubiger. S. 33

§. 272. Von der Vorladung der unbekannten Gläubiger eines Verschwenders. S. 33.

§. 273. Vom Aufgebot unbekannter Kontravenienten gegen Policey-, Zoll- und Accisgesetze. S. 35.
§. 274. Von dem Aufgebote ausgetretener Kantonisten und Militairpflichtigen. S. 36.
§. 275. Vom Aufgebot ausgetretener Vasallen und Unterthanen. S. 43.
§. 276. Vom Aufgebot eines Verschollenen. S. 44.

Einunddreyßigstes Kapitel. Vom Subhastationsverfahren.

§. 277. Von öffentlichen Versteigerungen überhaupt. S. 52.
§. 278. Von den beyden Arten der Subhastation. S. 52.
§. 279. Welche Dinge subhastirt werden müssen. S. 53.
§. 280. Bey welchem Richter die Subhastation zu suchen ist. S. 54.
§. 281. Von den nothwendigen und wesentlichen Erfordernissen einer Subhastation. S. 54.
§. 282. Worin das Verfahren bey Taxationen in Preußen und Sachsen übereinstimmt. S. 56.
§. 283. Worin das Verfahren bey Taxationen im Preußischen von dem in Sachsen abweichet. S. 57.
§. 284. Vom Inhalte der Subastationspatente und deren Bekanntmachung. S. 60.
§. 285. Vom Verfahren im Subhastationstermine. S. 63.
§. 286. Von der Adjudikation und deren Wirkung. S. 66.
§. 287. Von dem Subhastationsverfahren bey Mobilien, unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten. S. 69.
§. 288. Von der Subhastation der Schiffe. S. 70.
§. 289. Von der Subhastation der Bergtheile und Hüttenwerke. S. 71.
§. 290. Von der freywilligen Subhastation. S. 72.

Zweyunddreyßigstes Kapitel. Vom fiskalischen Civilprocesse.

§. 291. Allgemeine Bemerkung über fiskalische Civilprocesse. S. 75.
§. 292. Worin fiskalische Civilprocesse von andern abweichen. S. 77.
§. 293. Von Fällen, wo in fiskalischen Sachen gar kein Proceß statt findet. S. 80.

Dreyunddreyßigstes Kapitel. Von fiskalischen Untersuchungen.

§. 294. Was man unter fiskalischen Untersuchungen zu verstehen hat, und wenn sie statt finden. S. 82.
§. 295. Wo die fiskalischen Untersuchungen geführt werden. S. 84.
§. 296. Vom Verfahren in fiskalischen Untersuchungen. S. 85.

Vierunddreyßigstes Kapitel. Von Injuriensachen.

§. 297. Vom Verfahren in Injuriensachen überhaupt. S. 93.
§. 298. Vom Verfahren in Injuriensachen gegen Militairpersonen. S. 97.
§. 299. Von den besonderen Vorschriften bey Straferkenntnissen in Injuriensachen gegen Geistliche, Studenten, Civil- und Hofbediente. S. 99.

Fünfunddreyßigstes Kapitel. Vom Kriminalprocesse.

§. 300. Vom Kriminalverfahren überhaupt. S. 101.
§. 301. Von der Trennung der Civil- von der Kriminalgerichtsbarkeit. S. 101.
§. 302. Von der Organisation und Verfassung der Kriminalgerichte. S. 104.
§. 303. Vom Verfahren bey Kriminalsachen im Preußischen, in wie ferne es von der sächsischen Verfassung abweichet, und zwar zuerst von den einleitenden Verfügungen dabey. S. 106.
§. 304. Fortsetzung und zwar insonderheit von der Modalität des Verfahrens bey der Vernehmung des Angeschuldigten. S. 110.
§. 305. Fortsetzung und zwar insonderheit von der Beweisaufnahme in Kriminalsachen. S. 113.
§. 306. Fortsetzung, insonderheit vom Schlusse der Untersuchung und vom artikulirten Verhöre. S. 117.
§. 307. Von der Vertheidigung des Angeschuldigten. S. 118.

§. 308. Vom Erkenntnisse in Kriminalsachen, dessen Bestätigung und Bekanntmachung. S. 122.
§. 309. Von den Rechtsmitteln in Kriminalsachen. S. 124.
§. 310. Vom Kontumazialverfahren in Kriminalsachen. S. 127.
§. 311. Von der Vollstreckung der Kriminalurthel. S. 129.
§. 312. Von den Kosten in Kriminalsachen. S. 133.

Sechsunddreyßigstes Kapitel. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege.

§. 313. Von den verschiedenen Arten der Handlungen der friedlichen Gerichtspflege. S. 138.
§. 314. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos privatim vorgenommen zu werden brauchen. S. 139.
§. 315. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor Gericht oder vor einem Justizkommissar und Notar vorgenommen werden können. S. 142.
§. 316. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos vor Gericht vorgenommen werden können. S. 144.
§. 317. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos vor den kompetenten persönlichen Richter gehören. S. 147.
§. 318. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor den Richter der gelegenen Sache gehören. S. 149.
§. 319. Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor das Obergericht der Provinz gehören. S. 150.
§. 320. Von den bey Handlungen der friedlichen Gerichtspflege zu beobachtenden Vorschriften. S. 151.

Siebenunddreißigstes Kapitel. Vom Hypothekenwesen.

§. 321. Von der Einrichtung der Hypothekenbücher im Preußischen. S. 156.
§. 322. Von den Ingrossationsakten oder Büchern. S. 160.

§. 323. Von Anlegung neuer Hypothekenbücher. S. 162.
§. 324. Vom Verfahren in Hypothekensachen überhaupt. S. 165.
§. 325. Vom Verfahren bey Berichtigung und Eintragung des Besitztitels. S. 166.
§. 326. Vom Verfahren, wenn mehrere Güter zugleich verkauft oder Pertinenzstücke wieder zum Hauptgute gebracht worden. S. 170.
§. 327. Vom Verfahren, wenn Pertinenzstücke von einem Gute getrennt werden. S. 171.
§. 328. Wie bey der Eintragung von Realrechten ins Hypothekenbuch zu verfahren. S. 172.
§. 329. Vom Verfahren bey Cessionen. S. 176.
§. 330. Vom Verfahren bey Verpfändungen eingetragener Posten. S. 179.
§. 331. Vom Verfahren bey Subinscriptionen eingetragener Posten. S. 180.
§. 332. Vom Verfahren bey Verkümmerungen von eingetragenen Posten. S. 180.
§. 333. Vom Verfahren bey Löschungen. S. 181.
§. 334. Vom Verfahren bey Einlegung von Protestationen. S. 181.

Achtunddreyßigstes Kapitel. Vom Depositalwesen.

§. 335. Vom Depositalgeschäft überhaupt. S. 187.
§. 336. Von Depositenbüchern. S. 190.
§. 337. Vom Verfahren bey Depositengeschäften überhaupt. S. 191.
§. 338. Wie bey der Annahme einer Sache in das Depositum zu verfahren ist. S. 193.
§. 339. Wie bey den Auszahlungen und bey der Herausgabe einer Sache aus dem Depositum zu verfahren ist. S. 196.
§. 340. Wie beym Ausleihen deponirter Gelder zu verfahren ist. S. 197.
§. 341. Von den Depositenkosten. S. 201.

Neununddreyßigstes Kapitel. Vom Stempelwesen.

§. 342. Vom Stempelwesen im Preußischen überhaupt. S. 203.

§. 343. Von dem ordinairen Stempel. S. 203.
§. 344. Vom Stempel bey Kontrakten, Schuldverschreibungen und Wechseln. S. 204.
§. 345. Vom Erbschaftsstempel. S. 205.
§. 346. Vom Rechnungs-, Quittungs-, Assekuranz- und Policeystempel. S. 205.
§. 347. Vom Proceßstempel. S. 206.
§. 348. Von den stempelfreyen Dingen. S. 209.
§. 349. Von der Stempelstrafe. S. 212.

Vierzigstes Kapitel. Von der Organisation der Gerichtshöfe und von den Officialgeschäften derselben.

§. 350. Von der Nothwendigkeit einer kollegialischen Verfassung der Gerichtshöfe. S. 215.
§. 351. Von den Land- und Stadtgerichten. S. 217.
§. 352. Von den Patrimonialgerichten. S. 219.
§. 353. Von den von den Gerichten zu bestimmten Zeiten einzureichenden Listen und Tabellen. S. 225.

Einundvierzigstes Kapitel. Von den landräthlichen Geschäften.

§. 354. S. 229.

Dreyßigstes Kapitel.
Von Ediktalprocessen.

§. 258.

Von den verschiedenen Arten der Ediktalprocesse.

Die Tendenz eines jeden Ediktalprocesses geht dahin, die Ansprüche an eine gewisse Sache zu erfahren, und zu verhindern, daß nicht nachher noch mehrere zum Vorschein kommen. Erst im Jahre 1779 wurden in Sachsen bestimmte Vorschriften über das Verfahren in Ediktalprocessen gegeben, a) welche den Lesern hinlänglich bekannt sind. Im Preußischen beschäftiget sich der ganze 51. Titel der Gerichtsordnung mit den Ediktalprocessen, und der 36. und 37. Titel beschreibt ebenfalls einige Arten derselben. Die Fälle, wo der Ediktalproceß statt findet, sind eben so genau als das Verfahren bey jedem Falle, in diesen Gesetzen angegeben, und einige von diesen Fällen werden freylich in den gedachten beyden sächsischen Generalien nicht erwähnt. Das Verzeichniß der Ediktalproceßarten im Preußischen ist nämlich folgendes:

a) In den beyden Generalien vom 13. Nov. 1779. Wegen Vorladung der Gläubiger außerhalb des Konkurses, und wegen Abkürzung der curae absentium.

1) Der eigentliche Liquidationsproceß um die Art der Befriedigung der von mehreren Personen gemachten Ansprüche an ein Grundstück oder dessen Kaufgelder zu bestimmen (§. 259.)

2) Das Prioritätsverfahren bey Ansprüchen an bewegliche Sachen (§. 260.) und

3) an Fideikommißkapitale oder Lehnstämme (§. 261.)

4) Der erbschaftliche Liquidationsproceß, um den Betrag der Erbschaftsmasse auszumitteln (§. 262.)

5) Das Aufgebot unbekannter Erben (§. 263.)

6) Das Aufgebot von Realprätendenten liegender Gründe (264.)

7) Das Aufgebot ungelöschter Hypotheken (265 a.)

8) Das Aufgebot zum Behuf der durch die Auktion ins Geld zu setzenden Pfandstücke (265 b.)

9) Das Aufgebot zum Behuf der Amortisation eines Dokuments (266.)

10) Das Aufgebot bey verloren gegangenen oder schadhaft gewordenen Staatspapieren (267.)

11.) Das Aufgebot unbekannter Agnaten (268.)

12) Das Aufgebot unbekannter Societätsgläubiger (269.)

13) Das Aufgebot unbekannter Baugläubiger (270.)

14) Das Aufgebot unbekannter Kassengläubiger (271.)

15) Das Aufgebot unbekannter Gläubiger eines Verschwenders (272.)

16) Das Aufgebot unbekannter Verklagter und Kontravenienten gegen Policey, Zoll- und Accisgesetze (273.)

17) Das Aufgebot ausgetretener Kantonisten (274.)

18) Das Aufgebot ausgetretener Vasallen und Unterthanen (275.)

19) Das Aufgebot eines Verschollenen und dessen nächster Erben (276.), und endlich

20) das Aufgebot eines entwichenen Ehegatten zum Behuf der Ehescheidung.

Von dieser letzten Art der Ediktalcitation ist bereits oben (§. 177.) gehandelt worden.

Man sieht, es giebt sehr viele Arten der Ediktalprocesse, allein in vielen Stücken stimmen sie in Ansehung des Verfahrens dabey mit einander überein, jedoch ist es nöthig, jede Art besonders ins Auge zu fassen.

§. 259.

Vom eigentlichen Liquidationsprocesse um die Art der Befriedigung der von mehrern Personen gemachten Ansprüche an Grundstücke und deren Kaufgelder zu bestimmen.

Wenn mehrere Personen zu gleicher Zeit ihre Befriedigung aus einem Grundstücke oder dessen Kaufgeldern verlangen, ohne daß sie sich doch an das übrige Vermögen des Besitzers, weil er nicht persönlich verhaftet ist, b) halten können, oder wollen; so ist der Fall des eigentlichen Liquidationsprocesses vorhanden, um dessen Eröffnung, bey dem Richter unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück liegt oder gelegen hat, c) sowohl der Besitzer des Grundstücks, als jeder Gläubiger der sich an das Grundstück halten will, anzusuchen berechtiget ist. d)

b) Landrecht I. 19. §. 8.
c) Ger. Ordn. I. 51. §. 4.
d) Ebend. §. 3.

Die Eröffnung eines solchen Liquidationsprocesses, welche wie bey Konkursen in der Mittagsstunde des Tages, wo die Ediktalcitation beschlossen worden ist, eintritt, e) bewirkt zwar, daß weder der Besitzer über das Grundstück etwas verfügen, noch ein Gläubiger ein besseres Recht daran erlangen kann; f) aber auf das übrige Vermögen des Besitzers hat dieses keinen Einfluß, und es wird ihm auch in der Regel der Fortbesitz und die Verwaltung des Grundstücks nicht entzogen; g) dagegen dauert aber auch seine Verbindlichkeit zur Verzinsung der Forderungen der Gläubiger, des Liquidationsprocesses ungeachtet, fort. h)

Bey der Vorladung in diesem Processe ist blos auf die Realgläubiger Rücksicht zu nehmen; i) denn die Personalgläubiger können sich zwar an den Ueberschuß der Kaufgelder dafür halten, k) allein sie werden nicht vorgeladen, l) und der Richter darf sich auch auf Erörterung ihrer Forderungen nicht einlassen, m) sondern muß sie damit an den persönlichen Richter ihres Schuldners weisen, n) dem er zu diesem Behuf den Ueberschuß der Kaufgelder zu überliefern hat. o)

e) Ger. Ordn. I. 51. §. 5.
f) Ebendaselbst.
g) Ebend. §. 6.
h) Ebend. §. 7.
i) Ebend. §. 8.
k) Ebend. §. 9.
l) Ebendaselbst.
m) Ebend. §. 10.
n) Ebend. §. 8.
o) Ebend. §. 10.

Zu den Realforderungen werden aber nicht blos die wirklich im Hypothekenbuche eingetragenen Posten, sondern auch die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben und Gefälle, die Gutsliedlöhne, das rückständige Pflüger- und Drescherlohn p) und diejenigen gerechnet, welche, weil sie einen Titel zum Pfandrechte haben, ohne Einwilligung des Besitzers auf das Grundstück eingetragen werden können, q) und zwar nicht mit den eingetragenen in einer, aber doch in der vierten und fünften Klasse in Ansatz kommen. r)

An die bekannten Gläubiger unter diesen, wenn sie nicht etwa zu denen gehören, welche sich gar nicht zu melden nöthig haben, s) ergehet eine besondere an sie gerichtete Ladung, t) so wie bey Lehngütern auch an die Agnaten und Mitbelehnten; u) die unbekannten Gläubiger hingegen werden mittelst einer Ediktalcitation, welche den Namen des Grundstücks und seines Besitzers, die Veranlassung des eröffneten Liquidationsprocesses, den Terminstag und die Benennung des Deputirten enthalten muß, aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden und nachzuweisen, unter der Verwarnung der Präklusion und des ihnen aufzulegenden ewigen Stillschweigens. x) In Ansehung der Terminsbestimmung und der Art der

p) Ger. Ordn. I. 51. §. 11. u. I. 50. §. 393.

q) Ebend. I. 51. §. 12.

r) Ebend. §. 27.

s) Ebend. §. 14. und I. 50 §. 269.

t) Ebend. §. 13.

u) Ebend. §. 49.

x) Ebend. §. 16.

Bekanntmachung, sind hierbey die nämlichen Regeln wie in Konkursen (§. 229.) zu beobachten. y)

In der Zwischenzeit und bis zum Termine behalten nicht nur die gegen den Besitzer gangbaren Processe ihren Fortgang, sondern es können auch neue Klagen gegen ihn angestellt werden, z) aber im Termine selbst werden sie mit zur Instruktion gezogen, wenn sie eine in baarem Gelde bestehende Realschuldpost zum Gegenstande haben, denn Realprocesse, welche keine baare Geldforderung betreffen, müssen besonders ausgeführt werden, a) und auf bloße Personalschuldposten erstreckt sich der eigentliche Liquidationsproceß, wie schon gedacht, überhaupt gar nicht. b)

Das Verfahren im Liquidationsprocesse ist dem in Konkursen ganz gleich. Nur bedarf es 1) darin keines besondern Kurators und Kontradiktors, sondern der Besitzer des Grundstücks vertritt die Stelle Beyder selbst. c)

2) Gegen das darin gesprochene Urthel findet, wenn die Masse zur Befriedigung der Realforderungen offenbar hinreichend ist, blos das Rechtsmittel der Restitution statt, d) die Appellation hingegen ist nur zulässig, wenn die Zulänglichkeit der Masse gleich anfangs zweifelhaft ist, e) oder sie es durch die

y) Ger. Ordn. I. 51. §. 17.
z) Ebend. §. 18.
a) Ebend. §. 19.
b) Ebend. §. 8.
c) Ebend. §. 21. und §. 35.
d) Ebend. §. 30.
e) Ebend. §. 37.

hinzukommende Forderung eines Gläubigers, der die Restitution erlanget hat, wird. f)

3) Die auf Aufkündigung gestellten Forderungen gelten von dem Tage an für aufgekündiget, wo die Insinuation der Vorladung geschehen und die Ediktalcitation zum erstenmal im Intelligenzblatte eingerückt gewesen ist. g)

4) Die Kosten dieses Liquidationsprocesses fallen jederzeit dem Grundstücksbesitzer zur Last, h) jedoch scheint es nicht, als könne ihm deshalb ein Vorschuß zu den Kosten abgefordert werden, sondern man hält sich deshalb an die Masse, bringt sie von dieser in Abzug, und überläßt dem letzten Gläubiger, wenn er dadurch einen Ausfall von seiner Forderung leidet, deshalb an den Gemeinschuldner seinen Regreß zu nehmen. i)

5) Da der Zinsenlauf durch den Liquidationsproceß nicht wie bey Konkursen unterbrochen wird, k) so kommen bey jeder Forderung nicht nur die vollen rückständigen, sondern auch die während des Processes laufenden Zinsen mit in Ansatz, l) und wenn die Masse für die 3 ersten Klassen der Gläubiger hinreichet, wird gar kein Abzug davon gemacht, m) sondern ein solcher findet blos statt, wenn die Masse für die Forderungen in den 3 ersten Klassen nicht hinreichet. In diesem Falle erhalten sie nämlich nur die zweyjährigen Zinsrückstände, mit den übrigen

f) Ger. Ordn. I. 51. §. 31.
g) Ebend. §. 32.
h) Ebend. §. 33 u. 47.
i) Ebend. §. 47.
k) Ebend. §. 7.
l) Ebend. §. 39.
m) Ebend. §. 41.

aber werden sie an den persönlichen Richter ihres Schuldners gewiesen. n)

Eben dahin weiset man 6) auch in jedem Falle die zur vierten und den folgenden Klassen gehörigen Gläubiger, und zu ihrer Befriedigung wird auch der nach der Vertheilung unter die Gläubiger der 3 ersten Klassen verbleibende Ueberschuß dahin abgeliefert. o)

§. 260.

Vom Verfahren bey Ansprüchen Mehrerer an bewegliche Sachen.

Wenn zwey oder mehrere Gläubiger zugleich die Exekution in das bewegliche Vermögen ihres Schuldners suchen, so kann, wenn der Betrag desselben zu ihrer Befriedigung nicht hinreichet, hieraus ein Streit über das Vorzugsrecht unter ihnen entstehen, indem die früher gesuchte Exekution ein solches Vorzugsrecht nicht mit sich bringt. p) Es wird jedoch in diesem Falle keine Aufforderung an die übrigen Gläubiger erlassen, und es erfolgt auch keine Präklusion derselben, q) sondern der Richter bestimmt blos das Vorzugsrecht der die Exekution suchenden Gläubiger und die Art der Vertheilung der Masse unter sie. r) Hierdurch erlangen aber diese Gläubiger kein die Ansprüche anderer Gläubiger ausschließendes Recht, sondern dieses wird ihnen erst durch die wirkliche Aushändigung der Sachen an sie

n) Ger. Ordn. I. 51. §. 43 u. 45.
o) Ebend. §. 42.
p) Landr. I. 19. §. 4.
q) Ger. Ordn. I. 51. §. 51.
r) Ebendaselbst.

zu Theil; s) vielmehr können sich bis dahin auch noch alle andere Gläubiger melden, Arrest ausbringen, und es muß, wenn ihre Forderungen liquid und gefällig sind, auf dieselben bey der Vertheilung Rücksicht genommen werden. t)

§. 261.

Vom Prioritätsverfahren bei Fideikommißkapitalen und Lehnstämmen.

Fideikommißkapitale und Lehnstämme haben in gewisser Hinsicht die Eigenschaft einer unbeweglichen Sache, daher findet auch, wenn mehrere Gläubiger ihre Befriedigung von den Zinsen eines Fideikommißkapitals oder Lehnstamms verlangen, zur Regulirung der Priorität unter denselben der förmliche Liquidationsprozeß, wie bey unbeweglichen Grundstücken (§. 259) statt, und die nach gehörig erfolgter Vorladung nicht erschienenen und daher präkludirten Gläubiger, müssen mit ihrer Befriedigung so lange warten, bis die Gläubiger, welche sich gemeldet haben, in der ihnen angewiesenen Ordnung abgefunden worden sind. u)

§. 262.

Vom erbschaftlichen Liquidationsprocesse, um den Betrag der Erbschaft auszumitteln.

Die Ueberlegungsfrist des Erben, ob er die ihm angefallene Erbschaft antreten will, dauert im Preußischen in der Regel nur sechs Wochen vom

s) Anhang §. 380.
t) Ebend. u. §. 51. Tit. 47. §. 90. u. Tit. 48. §. 40.
u) Ger. Ordn. I. 51. §. 52.

Tage der erlangten Kenntniß des Anfalles an, x) und er hat blos dann eine längere Frist von drey Monaten, wenn sein Aufenthalt 40 Meilen vom Wohnorte des Erblassers entfernt ist. y) Während dieser Frist kann der Erbe die Erbschaft ausschlagen, oder sie unbedingt, oder mit Vorbehalt der Wohlthat des Inventariums antreten.

Entsagt der Erbe der Erbschaft, und geschiehet dieses nicht etwa zu Gunsten des auf ihn folgenden Erben, sondern weil sie unzulänglich ist, so ist der Fall eines Konkurses vorhanden. z)

Tritt hingegen der Erbe die Erbschaft unbedingt an, so muß er die erbschaftlichen Schulden bezahlen, ohne sich mit der Unzulänglichkeit der Masse schützen zu können. a)

Wenn aber der Erbe die Erbschaft ausdrücklich nur mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventariums annimmt, oder die Ueberlegungsfrist ohne seine Erklärung zu geben verstreichen läßt, so haftet er für die erbschaftlichen Schulden nur soweit als der Nachlaß zureicht, er darf sich aber auch nicht anmaaßen die Gläubiger nach Gutdünken zu befriedigen, sondern muß die in den Gesetzen vorgeschriebene Rangordnung unter ihnen beobachten. b) Um nun den Betrag des Nachlasses, und die Ordnung, in welcher die Gläubiger zu befriedigen sind, auszumitteln, ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eingeführt. c)

x) Landrecht I. 9. §. 384.
y) Ebend. §. 385.
z) Ger. Ordn. I. 51. §. 55.
a) Ebend. §. 56 u. Landrecht a. a. O. §. 419.
b) Ebend. §. 57.
c) Ebend. §. 58.

Auf die Eröffnung eines solchen Liquidationsprocesses kann blos der Erbe selbst antragen, d) wenn er jedoch damit zögert und die Erbschaftsgläubiger, wohin auch die Vermächtnißnehmer gehören, e) auf ihre Befriedigung dringen, so wird ihm zu einem solchen Antrage eine Frist bestimmt, mit der Verwarnung, daß er nach deren Ablauf der Rechtswohlthat des Inventariums für verlustig, und dafür, daß er die Erbschaft ohne Vorbehalt angetreten habe, werde geachtet werden; f) in dieser Maaße wird sodann auch gegen ihn erkannt, und gegen ein solches Erkenntniß ist gar kein Rechtsmittel zulässig, sondern es steht dem Erben blos noch frey innerhalb der zehn Tage nach der Bekanntmachung desselben auf die Eröffnung des Liquidationsprocesses anzutragen. g) Durch einen solchen Antrag wird sodann die gegen ihn gesuchte Exekution der Erbschaftsgläubiger und Legatare gehemmt, und dieselben müssen den Ausgang des Liquidationsprocesses abwarten. h)

Zugleich ist aber auch der Erbe schuldig, entweder die gerichtliche Aufnahme eines Inventariums zu suchen, oder ein von ihm selbst entworfenes, und nachher eidlich zu bestärkendes Nachlaßverzeichniß einzureichen. i) Ergiebt sich aus diesem die absolute Unzulänglichkeit der Masse, so erfolgt die Eröffnung eines förmlichen Konkurses, k) oder der Liquida-

d) Ger. Ordn. I. 51. §. 59.
e) Landrecht I. 12. §. 297.
f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 59.
g) Ebend. §. 60.
h) Ebend. §. 61.
i) Ebend. §. 62.
k) Ebend. §. 64. flgde.

tionsproceß nimmt doch die Natur eines Konkurses an, l) im Fall nämlich die Gläubiger den Erben die Stelle des Kurators und Kontradiktors vertreten lassen wollen. Ist hingegen die Unzulänglichkeit der Masse aus dem Inventarium oder Nachlaßverzeichnisse nicht ganz klar, so verbleibt der Erbe in dem Besitze des Nachlasses, und behält auch die Administration desselben, m) jedoch kann er auch um die Bestellung eines eigenen Nachlaßvertreters ansuchen. n) Thut er das Letztere, so hat er keine weitere Verantwortlichkeit, führt er aber die Administration des Nachlasses selbst, so muß er alles das beobachten, was einem Kurator einer Masse obliegt, und darf sich insonderheit keine wesentlichen Verfügungen über Nachlaßstücke oder Zahlungen an Gläubiger erlauben. o) Sollte er aber einem Gläubiger gleichwohl bezahlt haben, so tritt er auch ohne ausdrückliche Cession an die Stelle desselben, p) und erhält also, wenn der befriedigte Gläubiger zur Perception gelanget, die demselben ausgezahlte Summe wieder aus der Masse zurück.

Bey der Vorladung der Gläubiger sind in Ansehung der Terminsfrist und der Bekanntmachung dieselben Regeln wie in Konkursen zu beobachten, q) nur muß jederzeit auch der Erbe besonders vorgeladen werden, r) und die Verwarnung geht dahin, daß die sich nicht meldenden Gläubiger blos an den

l) Ger. Ordn. a. a. O. §. 64.
m) Ebend. §. 69.
n) Ebend. §. 73.
o) Ebend. § 70.
p) Ebend. §. 89. N. 4.
q) Ebend. §. 85.
r) Ebend. §. 87.

nach Befriedigung der erschienenen Gläubiger verbleibenden Ueberschuß der Masse verwiesen werden sollen; s) daher auch im Urthel nicht nur so erkannt, sondern auch der Betrag dieses Ueberschusses der Masse ausdrücklich festgesetzt werden muß. t)

Während des Liquidationsprocesses haben die einzelnen gegen den Erblasser oder Erben schon anhängigen Processe bis zum Endurthel ihren Fortgang, das Endurthel selbst aber macht einen Theil des Liquidationsurthels aus. u) Kommen hingegen neue Klagen ein, so zieht man die Verhandlungen darüber zum Liquidationsverfahren, x) wobey es ganz so wie beym Konkursverfahren zugeht.

Glaubt der Erbe nach verflossenem Ediktaltermine übersehen zu können, daß die Masse zur Befriedigung der Gläubiger zureichend seyn werde, so kann er den Liquidationsproceß durch die Erklärung heben, daß er nunmehr Erbe ohne Vorbehalt seyn wolle, y) und in diesem Falle erfolgt blos ein Dekret hierüber, das Präklusions- und Prioritätsurthel aber fällt hinweg. z) Im Gegentheile kann sich aber auch der Erbe sodann noch von der Erbschaft ganz lossagen, wo denn der Liquidationsproceß zu einem Konkurse wird, ohne daß es jedoch einer neuen Vorladung der Gläubiger bedarf. a) Die Gläubiger selbst können übrigens in allen Fällen

s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 86.
t) Ebend. §. 83.
u) Ebend. §. 88.
x) Ebendaselbst.
y) Ebend. §. 78.
z) Ebend. §. 79.
a) Ebend. §. 86.

auf Maaßregeln zu ihrer Sicherheit antragen, b) und es kann sogar ein offner Arrest erlassen werden. c)

Die Distribution der Masse geschieht nach eben den Grundsätzen wie in Konkursen, d) nur werden den Gläubigern alle Zinsen mit angesetzt, wenn die Unzulänglichkeit der Masse nicht ganz klar ist. e) Was endlich die Kosten des Liquidationsprocesses betrifft, so werden diese aus der Masse genommen, es müssen aber die Gläubiger, im Falle die Masse nicht zureicht, dieselben an ihren Perceptionssummen, wie in Konkursen, sich anrechnen lassen. f)

Von dem jetzt beschriebenen Liquidationsprocesse ist der Fall unterschieden, wenn der Erbe blos um die Erbschaftsgläubiger kennen zu lernen deren Vorladung verlangt, denn in diesem Falle braucht der Erbe kein Verlassenschaftsverzeichniß herauszugeben, die Gläubiger werden unter keiner Verwarnung vorgeladen, und der Erbe kann sich gegen die Nichterschienenen mit dem Einwande, daß er die Gläubiger habe auffordern lassen, nicht schützen. g)

§. 263.

Von dem Aufgebote unbekannter Erben.

Sehr häufig tritt der Fall ein, daß die Erben eines Verstorbenen unbekannt sind, oder daß man doch wenigstens den Aufenthalt eines dem Namen nach bekannten Erben nicht weiß. In beyden Fäl-

b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 81.
c) Anhang. §. 383.
d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 93.
e) Ebend. §. 89. N. 5.
f) Ebend. §. 95.
g) Ebend. §. 98.

len nun muß dem Erben, binnen drey Monaten, ein seine Stelle vertretender Kurator h) von dem persönlichen Richter des Erblassers bestellet werden. i)

Ein solcher Kurator hat sodann nicht nur die Erbschaft eben so wie ein jeder anderer Vormund zu verwalten, und die Rechte des unbekannten Erben wahrzunehmen, k) sondern ihm liegt auch ob, den Erben auszumitteln und zu entdecken zu suchen, wenn aber seine Bemühungen hierbey vergebens sind, nach Verfluß von andern drey Monathen die öffentliche Vorladung des Erben auszubringen. l) Diese Vorladung, welche ebenfalls in der Regel der persönliche Richter des Erblassers verfüget, m) muß den Namen, Stand und Aufenthalt des Erblassers, die Zeit seines Ablebens, den Namen des Erben, wenn derselbe bekannt ist, den angegebenen Grad der Verwandtschaft desselben, n) außerdem aber eine der Sache angemessene, in dem Gesetze o) selbst bestimmt vorgeschriebene, Verwarnung enthalten, der darin zu benennende Termin wird neun Monate hinausgesetzt, p) und außer dem Orte des Gerichts braucht sie gegenwärtig nirgends ausgehangen, q) auch nicht in den Zeitungen, r) sondern blos in dem Intelligenzblatte der Provinz sechsmal, in Zwischen-

h) Anhang zum Landrechte. §. 10.
i) Landrecht. I. 9. §. 465 u. 471.
k) Ebend. §. 472. flgde.
l) Ebend. §. 476 u. 478.
m) Ger. Ordn. I. 51. §. 149.
n) Ebend. §. 150.
o) Ebend. §. 152.
p) Ebend. Anhang §. 390. u. I. 37. §. 6.
q) Ebend. Anhang §. 59. u. 327.
r) Ebendaselbst.

räumen von anderthalb Monaten, eingerückt und wiederholet werden. s)

In dem Ediktaltermine macht die Untersuchung der Legitimation der sich meldenden Personen den Gegenstand der Verhandlungen aus, wobey der Kurator, oder ein von ihm erwählter Bevollmächtigter, die Stelle des Kontradiktors vertritt. Hierauf aber wird ein richterlicher Ausspruch gethan, der sowohl die Präklusion der Außengebliebenen, als die Bestimmung des Erbrechts der Erschienenen enthält, und dagegen finden die gewöhnlichen Rechtsmittel statt. t)

Eben so wird auch verfahren wenn ein präsumtiver Erbe, zum Behuf seiner Rechtfertigung als alleiniger oder nächster Erbe, die öffentliche Aufforderung näherer oder gleich naher Erben verlanget, u) oder wenn der Fiskus einen Nachlaß als herrn- und erblos an sich nehmen will. x) Nur muß der jedesmalige Extrahent einer solchen Ediktalcitation im Termine, wo er den Kontradiktor macht, zugleich den sogenannten Diligenzeid leisten. y)

Auch kann, wie in Sachsen, mit der Vorladung der unbekannten Erben zugleich die Vorladung der Erbschaftsgläubiger, in der im vorigen §. erwähnten Maaße, verbunden werden.

§. 264.

s) Ger. Ordn. l. 37. §. 6.
t) Ebend. l. 51. §. 153.
u) Ebend. §. 148.
x) Ebend. §. 156.
y) Ebend. u. l. 7. §. 16.

§. 264.

Vom Aufgebot der Realprätendenten an liegenden Gründen.

Im Preußischen, wo alle und jede Realrechte, auch die Servituten, im Hypothekenbuche eingetragen zu werden pflegen, z) obgleich dieses zur Gültigkeit derselben nicht schlechterdings nothwendig ist, a) kann sehr oft der Fall vorkommen, daß man nicht weiß wer die zur Ausübung dieser Realrechte berechtigte Person ist, aber auch außerdem liegt dem Besitzer eines Grundstücks bisweilen daran, zu erfahren, wer daran einen Realanspruch zu machen hat. Ein solches Aufgebot ist daher erlaubt, sobald sich nur der Extrahent als Besitzer des Grundstücks legitimiret, b) die ihm bekannten Realprätendenten angegeben, und daß er keine weiter kenne versichert hat. c) Es wird dabey ganz nach der im vorigen §. beschriebenen Modalität verfahren, aber in Ansehung des Ediktaltermins und der Bekanntmachung der Vorladung sind die bey Konkursen statt findenden Vorschriften zu beobachten, d) daher denn auch den bekannten Realprätendenten von dem Termine besonders Nachricht zu geben ist. e)

Melden sich im Termine Realprätendenten, so werden deren Ansprüche blos bemerket, nicht aber erörtert, sondern man verweiset sie damit zur beson-

z) Landrecht I. 22. §. 18.
a) Ebend. Anhang §. 58.
b) Ger. Ordn. I. 51. §. 100.
c) Ebend. §. 101.
d) Ebend. §. 103 b.
e) Ebend. §. 102.

dern Ausführung. f) Erscheint aber Niemand, so erfolgt ein bloßer Präklusivbescheid, wogegen kein anderes Rechtsmittel als ein Restitutionsgesuch offen stehet. g) Uebrigens fallen die Kosten eines solchen Aufgebots stets dem letzten Besitzer zur Last, wenn der Käufer dieselben nicht ausdrücklich übernommen hat. h)

§. 265.

Vom Aufgebote ungelöschter Hypotheken.

Ein ähnliches Verfahren, wie das im vorigen §. beschriebene, findet auch zum Behuf der Löschung eingetragener Hypotheken statt. Wenn nämlich der Besitzer eines Guts von einer darauf haftenden Hypothekenpost behauptet, daß sie getilgt sey, ohne doch weder eine beglaubte Quittung des letzten Inhabers vorzeigen, noch diesen Inhaber oder dessen Erben nachweisen zu können, so steht es ihm frey das gerichtliche Aufgebot einer solchen Post zu suchen. i) Er hat sich damit an den Richter, unter dessen Gerichtsbarkeit das Grundstück gelegen ist, k) zu wenden, und muß gleich anfangs nicht nur auf Pflicht und Gewissen versichern, daß ihm der Inhaber der im Hypothekenbuche eingetragenen Forderung und dessen Erben ihrer Existenz oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, sondern auch angeben, was er für Bemühungen zu deren Ausforschung angewendet hat. l)

f) Ger. Ordn. I. 51. §. 104.
g) Ebend. §. 106.
h) Ebend. §. 108.
i) Ebend. §. 110.
k) Ebend. §. 111.
l) Ebend. §. 112.

Hierauf wird eine, einen dreymonatlichen Termin enthaltende Ediktalcitation erlassen, worin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit der Forderung selbst und der Tag des Instruments bemerket ist. Sie wird an diesen Inhaber, dessen Erben und Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, gerichtet, und die Verwarnung geht dahin, daß wenn sie sich im Termine nicht melden werden, die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden solle. m) Ehemals mußte von dieser Ediktalcitation ein Exemplar auch an dem Orte ausgehangen werden, wo man vermuthete, daß der Inhaber oder dessen Nachkommen anzutreffen seyn werden, n) gegenwärtig aber bedarf es außer dem Orte des Gerichts keines Anschlags mehr, o) und auch in den Zeitungen braucht die Ediktalvorladung nicht eingerückt zu werden, p) sondern es ist genug, wenn dieses nur in dem Intelligenzblatte der Provinz geschiehet, in diesem aber muß sie sechsmal, nämlich in den ersten beyden Monaten monatlich einmal, in den letzten Monaten aber wöchentlich abgedruckt und wiederholet werden. q)

Im Ediktaltermine selbst hat der Extrahent das Geschäft des Kontradiktors zu besorgen, und wenn sich Niemand meldet, so muß er den gewöhnlichen Diligenzeid leisten, r) woferne ihn nicht der Richter davon ausdrücklich frey spricht. s) Hierauf wird,

m) Ger. Ordn. I. 51. §. 113.
n) Ebendaselbst.
o) Anhang. §. 59. u. 327.
p) Ebendaselbst.
q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 114.
r) Ebendaselbst.
s) Rescr. v. 3. Oktbr. 1800. Stengel XII. S. 321.

in Gemäßheit der Verwarnung, der Präklusivbescheid abgefasset, aber blos zu den Akten genommen und gegenwärtig nicht mehr ausgehangen. t) Gegen denselben steht blos das Restitutionsgesuch in der gewöhnlichen Maaße offen, u) aber wenn er gleich rechtskräftig und auch die Post im Hypothekenbuche gelöscht worden ist, so kann sich doch der Gläubiger noch binnen der Verjährungsfrist damit melden und seine Forderung geltend machen. x)

§. 265 b.

Vom Aufgebot zum Behuf der durch die Auktion ins Geld zu setzenden Pfandstücke.

Wer von Jemandem wegen einer Forderung ein Faustpfand in Händen hat, muß den Pfandschuldner vorher belangen, ehe er das Pfandstück in die Auktion geben und sich dadurch bezahlt machen kann. y) Privilegirte Pfandverleiher hingegen haben das Recht, so bald die bey ihnen niedergelegten Pfänder, binnen sechs Monaten nach der Verfallzeit nicht eingelöset werden, bey dem Richter, dem sie unterworfen sind, darauf anzutragen, daß die Pfandstücke durch eine Auktion ins Geld gesetzet werden. z) Der Termin zu dieser Auktion wird, ohne Unterschied des Objekts, auf neun Wochen hinaus gesetzt und durch ein am Orte des Gerichts angeschlagenes Proklama, so wie durch eine dreymalige, von drey Wochen zu drey Wochen zu wie-

t) Ger. Ordn. Anhang §. 328.
u) Ebend. I. 51. §. 106.
x) Landr. I. 20. §. 534.
y) Landrecht I. 20. §. 197. u. 221.
z) Deklar. v. 4. April 1803. Stengel XVII. S. 307.

derholende Einrückung im Intelligenzblatte der Provinz, bekannt gemacht. a) Melden sich die Eigenthümer der Pfandstücke vor der Auktion, so erhalten sie sie nach Bezahlung der Pfandschuld nebst Zinsen zurück, b) nachher aber können sie an den Pfandverleiher keine Ansprüche weiter machen, c) und der Ueberschuß der Auktionsgelder nach Berichtigung der Pfandschuld nebst Zinsen und Unkosten fällt der Armenkasse des Orts anheim. d)

Nur wenn sich unter den Pfandstücken Juwelen und Kostbarkeiten befinden, deren Werth 500 Thaler übersteigt, und die also nicht verauktionirt, sondern subhastirt werden müssen, findet das gedachte Aufgebot nicht statt, sondern der Pfandverleiher muß gegen den Pfandschuldner förmlich klagen und einen rechtlichen Ausspruch für sich haben, ehe er die Subhastation, in der unten (§. 287.) bestimmten Maaße, veranlassen kann. e)

§. 266.

Vom Aufgebot zum Behuf der Amortisation eines Privatdokuments.

Ganz verschieden von dem vorigen ist der Fall, wenn der Gläubiger einer Forderung zwar bekannt, das Dokument aber verloren gegangen ist, und es also, wie man sagt, amortisirt werden muß.

Der Extrahent dieses Aufgebots ist gewöhnlich der Aussteller des Dokuments, welchem daran liegt,

a) Ebend. §. 6.
b) Ebend. §. 7.
c) Ebend. §. 8.
d) Ebend. §. 6.
e) Ebend. §. 15.

daß dasselbe ihm zurückgegeben oder vertilget werde; jedoch kann auch der Gläubiger, dem das Dokument abhanden gekommen ist, ein solches Aufgebot veranlassen, nur muß in diesem Falle jederzeit der Aussteller mit zugezogen oder vorgeladen und das Erkenntniß gegen ihn mit gerichtet werden. f) Auch ist derselbe befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals oder der nächste Zinstermin abgewartet werde, und selbst wenn er nicht darauf anträgt, muß die bis zu diesem Termine laufende Zeit der Frist des Aufgebots hinzugerechnet werden. g)

Eben daher geschieht in der Regel das Aufgebot von dem persönlichen Richter des Ausstellers, h) und nur in dem Falle wird es von dem Obergerichte der Provinz erlassen, wenn der Verkehr zwischen dem Orte wo das Dokument ausgestellt und verloren gegangen, durch die Zeitumstände unterbrochen und gehemmt worden ist. i)

Zum Behuf eines solchen Aufgebots wird vor allen Dingen die Beybringung einer Abschrift des verloren gegangenen Dokuments und einer Quittung, oder eines von dem letzten Inhaber vorläufig ausgestellten Mortifikationsscheines erfordert, k) sollte aber auch nicht einmal eine Abschrift des Dokuments herbeyzuschaffen seyn, so muß wenigstens die Existenz und der Inhalt desselben auf andere Art nachzuweisen gesucht werden. l)

f) Ger. Ordn. Anh. 384.
g) Ebend. Anhang §. 385.
h) Ebendaselbst.
i) Ebendaselbst.
k) Ger. Ordn. I. 51. §. 116.
l) Ebend. I. 10. §. 122.

Die hierauf zu erlassende Ediktalcitation wird eben so wie im vorigen §. 265 a. angegebenen Falle abgefasset und bekannt gemacht, auch wird der Termin darin auf 3 Monate hinausgesetzet, m) nur ist besonders vorgeschrieben, daß sie auch in die Zeitungen eingerückt n) und der Hauptbankdirektion davon Nachricht gegeben werde. o)

Im Termine geht es gleichfalls so zu, wie im vorigen §. 265 a. angegeben ist, und der von dem Extrahenten zu leistende Eid klingt ganz so wie der gewöhnliche Editionseid. p) Auch der Präklusivbescheid erfolgt in der nämlichen Maaße, und es findet dagegen ebenfalls nur das Restitutionsgesuch statt, q) besonders wenn derjenige, der Ansprüche an das Dokument macht, zur Zeit des Aufgebotes in einem Lande sich befunden hat, mit dem damals aller Verkehr unterbrochen war. r)

Ist das verloren gegangene Dokument ein auf jeden Inhaber lautender Wechsel, von dem man den Tag der Ausstellung nicht weiß, so wird der Schuldner zur Deposition der Wechselschuld gelassen, und bey dem Aufgebote gehet die Verwarnung dahin, daß die deponirte Summe, wenn sich Niemand dazu meldet, dem Gläubiger verabfolgt und blos an diesen nachher ein Anspruch deshalb zugelassen werden werde. s)

m) Ger. Ordn. I. 51. §. 117.
n) Ebend. Anhang §. 385.
o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 117.
p) Ebend. §. 118.
q) Ebend. §. 117.
r) Anhang §. 385.
s) Anhang §. 386.

Sollte endlich blos die Konsens- oder Ingrossationsurkunde verloren gegangen, das Hauptschuldokument aber noch vorhanden seyn, so bedarf es einer gerichtlichen Amortisation des erstern, und also eines dießfalsigen Aufgebots, nur dann, wenn darüber Zweifel entsteht, ob der verlorene Ingrossationsschein auch wirklich zu dem vorhandenen Hauptdokumente gehöret hat; t) außer diesem Falle aber erfolgt die Löschung der Post im Hypothekenbuche auf die bloße gerichtliche Quittung des in dem Hauptdokumente benannten Gläubigers. u)

§. 267.

Vom Aufgebote verloren gegangener oder schadhaft gewordener Staatspapiere.

Staatspapiere, z. B. Pfandbriefe, Bankobligationen, Seehandlungsactien, und andere von öffentlichen Anstalten auf jeden Inhaber ausgestellte Papiere, können im Preußischen, eben so wie in Sachsen, nicht vindicirt werden; x) wenn sie aber verloren gegangen sind, so findet hier wie dort ein öffentliches Aufgebot des verloren gegangenen Scheines statt.

Dieses Aufgebot geschieht, wenn der letzte bekannte Inhaber ein Inländer ist, beym Obergerichte der Provinz, ist er aber ein Ausländer, jederzeit beym Kammergerichte zu Berlin. y)

Die Stelle der vorzulegenden Abschrift des Dokumentes vertritt ein von der öffentlichen Anstalt,

t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 119.
u) Jurist. Mon. Schrift 1806. S. 402.
x) Landrecht I. 15. §. 47.
y) Ger. Ordn. Anh. §. 388.

welche es ausgestellet hat, auszufertigendes Zeugniß über den Namen dessen, auf welchen es gestellet, über die darin verschriebene Summe und Münzsorte, über den Tag der Ausstellung und über die Nummer und den Buchstaben womit es bezeichnet war. z)

Um ein solches Zeugniß zu erlangen, muß man sich an die Direktion der öffentlichen Anstalt selbst wenden, a) und derselben den Zufall, oder die Art und Weise wie der Schein verloren gegangen, und daß man wirklich der letzte Besitzer gewesen ist, glaubhaft zu machen suchen. b)

Alsdann wird das Publikum in dem Intelligenzblatte der Provinz, wo das Aufgebot geschehen soll, außerdem aber jedesmal auch in einem Berliner Intelligenzblatte, von dem Vorfalle, jedoch nur ein für allemal, benachrichtiget, c) und nachdem dieses geschehen ist, wird durch 6 Zinszahlungstermine gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verloren gegangenen Staatspapiere melden werde. d)

Kommt im sechsten Zinstermine das Staatspapier nicht zum Vorschein, so erfolgt die wirkliche Ediktalcitation, worin alle und jede, welche daran Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden, sich bis zum achten Zinstermine damit zu melden. e) Diese Ediktalcitation wird von der Direktion der Kreditanstalt selbst erlassen, f) und sowohl in allen

z) Ger. Ordn. Anh. §. 388.
a) Ger. Ordn. I. 51. §. 123.
b) Ebend. §. 124.
c) Ebend. §. 125. Anh. §. 388. u. Reser. v. 6. Jun. 1800.
d) Ebend. §. 125.
e) Ebend. §. 126.
f) Ebend. §. 127.

Kassen des Instituts, als im Obergerichte der Provinz, wo der Verlust vorgefallen ist, angeschlagen; g) außerdem aber nicht nur in dem Intelligenzblatte dieser Provinz, h) sondern auch in dem Berliner Intelligenzblatte i) viermal k) und in den Zeitungen l) der Provinz, wo der Aussteller und Verlierer wohnt, zweymal eingerückt und wiederholet; m) auch ist der königlichen Bank jederzeit Nachricht davon zu geben. n)

Meldet sich im Ediktaltermine, oder auch vorher, ein Inhaber des aufgebotenen Dokuments, so wird die Sache zwischen ihm und dem angeblichen Eigenthümer nach den in Th. I. Tit. 15. §. 42. flgd. des Landrechts bestimmten Grundsätzen bey dem Oberlandesgerichte der Provinz oder beym Kammergerichte zu Berlin erörtert und entschieden, o) kommt aber auch im achten Zinszahlungstermine das Dokument nicht zum Vorschein, so wird auf Amortisation desselben erkannt, uud dieses Erkenntniß sodann statt der Publikation öffentlich angeschlagen. p)

Nach vier Wochen, vom Tage des Anschlags an, ist ein solches Erkenntniß rechtskräftig. Dann

g) Ger. Ordn. I. 51. §. 127.
h) Jur. Mon. Schrift 1810. S. 539.
i) Ger. Ordn. Anh. §. 388.
k) Ger. Ordn. I. 51. §. 127.
l) Dieses ist bey dieser Art von Aufgebot neuerlich wieder vorgeschrieben. Rescr. v. 9. Dec. 1809. Jur. Mon. Schrift 1810. S. 16.
m) Ger. Ordn. a. a. O. §. 127.
n) Ebend. §. 144.
o) Ebend. §. 128.
p) Ebend. §. 129.

wird es in eben den Zeitungen und Intelligenzblättern, worin das Aufgebot geschehen, bekannt gemacht, und dem Eigenthümer statt des amortisirten ein anderes Dokument ausgefertigt. q)

In der Zwischenzeit des Aufgebots werden übrigens die Zinsen auf die Zinskoupons, wenn diese nicht mit verloren gegangen sind, regelmäßig und fortwährend bezahlet, fehlen aber auch die Koupons, so werden die Zinsen zurückgelegt, und es erhält sie der Eigenthümer erst nach der Amortisation mit dem neuen Dokumente zugleich, jedoch kann er schon vorher verlangen, daß dieselben inmittelst zinsbar untergebracht werden. r)

Bisweilen gehen blos die Zinskoupons verloren; auch diese können aufgeboten werden, und es findet dabey ein eignes, in der Verordnung v. 16. Januar 1810 s) vorgeschriebenes, Verfahren statt.

Ist ein Pfandbrief, oder ein anderes Staatspapier, zwar nicht ganz vertilgt oder verloren, aber doch schadhaft worden, so kommt es darauf an, ob die Randform, die Nummer, die Summe und die Namen noch völlig kenntlich sind oder nicht. Im ersten Falle wird dem Eigenthümer ohne weiteres ein anderer Schein ausgefertigt, t) im letzten Falle hingegen muß er entweder die fehlenden Punkte kennbar machen und vollkommen nachweisen, oder ein Aufgebot bey dem Richter unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfandbriefte Gut lieget, ausbringen. u) Bey diesem Aufgebote wird ganz in der vorbemerk-

q) Ger. Ordn. a a. O. §. 130.
r) Ebend. §. 131.
s) Jur. Mon. Schrift 1810. S. 116.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 133.
u) Ebend. §. 134.

ten Maaße verfahren, nur ist schon ein Termin von 6 Monaten zur Ediktalcitation hinlänglich. x)

In Ansehung der verlornen oder schadhaft gewordenen Seehandlungsaktien findet die bisher beschriebene Modalität ebenfalls statt; y) jedoch wird anstatt des verlornen Dokuments nie ein neues, sondern blos ein Schein über den Verlust des erstern ausgestellt, welcher eben so viel wie das vorhergehende Dokument gilt, aber nicht in öffentlichen Umlauf kommen kann. z) Auch ist das Aufgebot jederzeit beym Obergericht der Provinz auszubringen, und dieses erläßt die Ediktalcitation, bestimmt und hält den Ediktaltermin, und faßt sodann auch das Amortisationserkenntniß ab. a)

Durch die Amortisation verliert das getilgte Dokument alle und jede Gültigkeit, b) es kann daraus nie ein Anspruch an die öffentliche Kreditanstalt gemacht, und es muß die dießfallsige Hypothek gelöscht werden. c)

Endlich kann man das ganze Aufgebot und die damit verbundenen Kosten ersparen, wenn man, nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung des Verlustes, die zur Verjährung erforderliche Zeit von 44 Jahren, d) — weil der Schein auch vom Fiskus einer Kirche oder Korporation besessen werden kann, e) — abwartet, denn dann bedarf es

x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 136.
y) Ebend. §. 141.
z) Ebendaselbst.
a) Ebend. §. 142.
b) Ebend. §. 138.
c) Ebend. §. 139.
d) Landrecht I. 9. §. 629.
e) Ebendaselbst.

zur Erlangung eines neuen Scheins gar keines Aufgebots. f)

§. 268.

Vom Aufgebote unbekannter Agnaten, Mitbelehnten und Fideikommißberechtigten.

Lehn- und Fideikommißgüter können bekanntlich in der Regel, ohne Zustimmung der Agnaten und Mitbelehnten und Fideikommißberechtigten, weder veräußert noch verpfändet werden. Wenn nun der Fall eintritt, daß der Besitzer eines solchen Gutes eine Verfügung vornehmen will, wozu er die Einwilligung der übrigen Interessenten bedarf, von denen einige entweder ihrer Existenz oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt sind, so kann er deren Aufgebot veranlassen, womit er sich an den Lehnhof zu wenden hat. Die bekannten Interessenten werden namentlich durch besonders an sie gerichtete Ladungen aufgefordert, g) bey der Ediktalcitation aber sind die bey Konkursen vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, h) und die Verwarnung geht dahin, daß die Nichterschienenen für nicht vorhanden oder für in die Verfügung einwilligend sollen geachtet werden. Das übrige ist wie bey dem Aufgebot unbekannter Erben. (§. 263.)

§. 269.

Vom Aufgebote unbekannter Societätsgläubiger.

Wenn eine Handlungssocietät aufgehoben worden ist, so können sich diejenigen Societätsgläubiger,

f) Ger. Ordn. a. a. O. §. 140.
g) Ger. Ordn. I. 51. §. 157.
h) Ebend. §. 158. u. übrigens ist §. 229. dieser Schrift nachzusehen.

denen diese Aufhebung bekannt gemacht worden ist, nur noch innerhalb eines Jahres, an Jeden der gewesenen Gesellschafter für das Ganze halten. i) Will daher ein aus der Societät scheidender Gesellschafter auch gegen unbekannte Societätsgläubiger sich decken, so kann er deren Aufgebot ausbringen, und dadurch bewirken, daß er solchen Gläubigern nur für das, was aus dem Geschäfte wirklich in die Handlung gekommen ist, und nur nach Verhältniß seines an der Societät gehabten Antheils verhaftet bleibt. k)

Ein solches Aufgebot muß bey dem persönlichen Richter der Handelsgenossen gesucht l) und dabey zugleich, wohin der Verkehr der Handlung vorzüglich gerichtet gewesen ist, an Eydes Statt angegeben werden. m) Alsdann erfolgt die Ediktalcitation an die unbekannten Societätsgläubiger, worin sie unter der in §. 166. Tit. 51. Th. I. der Gerichtsordnung bestimmten Verwarnung aufgefordert werden, sich zu melden. Hierzu wird ihnen ein Termin von 18 Monaten gegeben, n) und die Aufforderung wird nicht nur am Orte des Gerichts, sondern auch in den Börsen der Orte, wohin der meiste Verkehr der Handlung gegangen ist, angeschlagen, o) und über dieses sowohl in dem Intelligenzblatte der Provinz, als in den ausländischen Zeitun-

i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 163.

k) Ebend. §. 164. u. Landrecht I. 17. §. 310.

l) Ebend. §. 160.

m) Ebend. §. 167.

n) Die Ger. Ordn. a. a. O. §. 167. erklärt zwar schon einen Termin von 6 Monaten für hinlänglich, allein da das Landrecht II. 8. §. 538. schlechterdings 18 Monate vorschreibt, so geht man hierbey am sichersten.

o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 168.

gen p) 6 Mal, aller 3 Monate, eingerückt und wiederholt. q)

Eben diese Vorschriften sind auch zu beobachten, wenn ein Kaufmann die seinem Faktor ertheilte Prokura zurücknehmen will r) oder der bisherige Disponent aus der Handlung und Societät scheidet. s)

§. 270.

Vom Aufgebote unbekannter Baugläubiger.

Ein in Sachsen ganz unbekanntes Aufgebot ist das der Baugläubiger, wodurch man zu erfahren sucht, wer für gelieferte Materialien oder geleistete Arbeiten zu Bauen Ansprüche zu machen hat. Dieses Aufgebot steht jedoch blos dem Fiskus und den mit ihm gleiche Rechte habenden öffentlichen Anstalten zu, wenn für ihre Rechnung Baue aufgeführt worden sind, und die Rechnungen darüber abgeschlossen werden sollen. t) Es wird, wenn der Bau auf einer Domaine geführt worden ist, vom Domainenamte, sonst aber vom Obergerichte der Provinz erlassen, u) und die Baubehörde ernennt einen Bevollmächtigten oder Fiskal, der es ausbringt, und die Stelle des Kontradiktors vertritt. Die Vorladung erfolgt durch einen Anschlag am Orte des Gerichts, worin die Baugläubiger zur Anmeldung

p) In den inländischen Zeitungen braucht hingegen ein solches Aufgebot nicht eingerückt zu werden. Rescr. v. 6. Okt. 1810. Jur. Mon. Schr. 1816. S. 539.

q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 161.

r) Ebend. §. 159.

s) Ebend. §. 162.

t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 169.

u) Ebend. §. 170.

ihrer Ansprüche aufgefordert werden, unter der Verwarnung, daß sie widrigenfalls ihres Anspruchs an die Baubehörde für verlustig erklärt, und damit blos an den, mit welchem sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen. x) In der Regel wird der Termin zu dieser Anmeldung auf 3 Monat hinausgesetzt, bey minder wichtigen Bauen ist jedoch auch ein Termin von 6 Wochen schon hinlänglich. y) Hiernach richtet sich auch die Bekanntmachung des Aufgebots in dem Intelligenzblatte der Provinz, denn bey einem Termine von 3 Monaten muß sie sechs Mal, nämlich in den ersten beyden Monaten monatlich, in dem letzten Monate aber wöchentlich, bey einem Termine von 6 Wochen hingegen nur drey Mal von 14 Tagen zu 14 Tagen eingerückt und wiederholt werden. z)

Wenn sich vor oder in dem Termine unbekannte Baugläubiger melden, so wird ihr Anspruch gegenwärtig, wo der Fiskus seinen besondern Gerichtsstand aufgegeben hat, a) sofort bey dem vorladenden Gerichte im Wege des ordentlichen Processes entschieden, wegen der außen gebliebenen aber erfolgt ein Präklusivbescheid in Gemäßheit der obigen Verwarnung, b) welcher blos zu den Akten genommen, nicht aber ausgehangen c) oder sonst öffentlich bekannt gemacht wird, und wogegen blos das Rechtsmittel der Restitution offen stehet.

§. 271.

x) Ger. Ordn. a. a. O. §. 169.
y) Ebend. §. 171 a.
z) Ebend. I. 50. §. 109 u. 111.
a) Anhang §. 35.
b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 171 c.
c) Anhang §. 328.

§. 271.

Vom Aufgebote unbekannter Kassengläubiger.

Nach den nämlichen Regeln ist auch zu verfahren, wenn andere unbekannte Gläubiger eine öffentliche Kasse d) oder unbekannte Depositalinteressenten e) aufgefordert werden sollen. Nur bey dem Aufgebote der Gläubiger einer Militairkasse findet das Besondere statt, daß der Militairbehörde von Amtswegen ein Assistent zugeordnet und der Ediktaltermin so angesetzt werden soll, daß der Präklusivbescheid spätestens in den ersten Tagen des Monats September eines jeden Jahres erfolgen kann. f)

Wegen der in den Depositenkassen der Landesjustiz und Pupillenkollegien befindlichen Gelder bedarf es übrigens gar keiner förmlichen Ediktalcitation, sondern es ist genug, wenn blos die Eigenthümer dieser Gelder oder deren Erben in den Zeitungen und Intelligenzblättern ein für allemal davon, daß die Gelder zu erheben sind, benachrichtigt werden. Nach Verfluß von 4 Wochen überliefert man sodann die nicht abgeforderten Gelder der allgemeinen Witwenkasse, die so lange sie behält und die Zinsen davon zieht, bis die Eigenthümer oder deren Erben kommen und sie zurückfordern. g)

§. 272.

Von der Vorladung der unbekannten Gläubiger eines Verschwenders.

Wenn die Absicht der Prodigalitätserklärung erreicht werden soll, so muß man zu verhindern su-

d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 171 d.
e) Anhang §. 392.
f) Anhang §. 393.
g) Anhang §. 391.

chen, daß der Verschwender nicht etwa zurückdatirte Schuldverschreibungen ausstelle. Zu diesem Ende kann der Kurator auf eine öffentliche Vorladung der Gläubiger des Verschwenders antragen. h) In Sachsen war hierüber nichts in den Gesetzen bestimmt, jedoch hat der Verfasser, als Kurator eines Verschwenders, daselbst ebenfalls ein Aufgebot der Gläubiger desselben ausgewirket.

Gewöhnlich geschieht ein solches Aufgebot zugleich mit der Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung und in einer Verordnung. i) Es wird blos an die unbekannten Gläubiger des Verschwenders gerichtet, k) mit den bekannten hingegen wird die Sache sofort ausgemacht, oder der Kurator stellt den Provokationsproceß gegen sie an. l)

Uebrigens ist weder die Terminsfrist noch die Art der Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern bey diesem Aufgebote vorgeschrieben, sondern beyde Punkte bleiben dem Ermessen des Richters überlassen, m) die Verwarnung aber besteht darin: daß die sich nicht meldenden Gläubiger die Vermuthung, als sey ihre Forderung erst nach der Prodigalitätserklärung entstanden, wider sich haben, und also, wenn sie nicht das Gegentheil darthun, mit derselben abgewiesen werden sollen: n) woraus denn folget, daß ein sich nicht meldender Gläubiger nicht schlechterdings sondern nur in dem Falle seiner Forderung verlustig wird, wenn er die Entstehung derse-

h) Ger. Ordn. a. a. O. §. 173.
i) Ebend. §. 177.
k) Ebend. §. 175.
l) Ebend. §. 176.
m) Ebend. §. 177.
n) Ebend. §. 174.

ben vor der öffentlichen Bekanntmachung der Prodigalitätserklärung nachzuweisen nicht vermag. o) Jedoch findet gegen den in Gemäßheit der gedachten Verwarnung ergangenen Präklusivbescheid außerdem auch noch das Rechtsmittel der Restitution statt. p)

§. 273.

Vom Aufgebote unbekannter Kontravenienten gegen Policey-, Zoll- und Accisgesetze.

Gegen einen seinem Aufenthalte nach unbekannten Kriminalverbrecher ergehen Steckbriefe, in Civilsachen hingegen, wohin auch geringe Vergehen gegen Policey-, Zoll- und Accisgesetze gehören q) erfolgt eine Ediktalvorladung des unbekannten Verklagten, welche am Orte des Gerichts angeschlagen, und außerdem in dem Intelligenzblatte der Provinz dreymal, und so, daß die letzte Bekanntmachung 4 Wochen vor dem Terminstage geschiehet, eingerückt und wiederholet wird. r) Nur dann, wenn die Strafe eines Policeyvergehens oder einer Defraudation blos in der Konfiskation besteht, reicht ein zweymaliges Aufgebot des unbekannten Eigenthümers hin, s) und sie kann sogar ganz unterbleiben, wenn der Werth der defraudirten und in Beschlag genommenen Sache nicht über 20 Thaler beträgt, wo denn der Eigenthümer noch innerhalb

o) Landrecht I. 5. §. 16. und Ger. Ordn. I. 38. §. 22.
p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 178.
q) Ger. Ordn. I. 35. §. 34. u. I. 51. §. 181.
r) Ebend. I. 7. §. 43. u. Anh. §. 59.
s) Ebend. I. 51. §. 180.

Jahresfrist Zeit hat, sich zu melden, und seine Unschuld auszuführen, und in diesem Falle alles, was er erstreitet, mit Inbegriff des Denunciantenantheils, aus der Kasse zurückerhält. t)

§. 274.

Von dem Aufgebote ausgetretener Kantonisten und Militairpflichtigen.

Die allgemeine Verbindlichkeit zum Militairdienst macht es nothwendig, daß gegen diejenigen, welche sich derselben durch Entfernung zu entziehen suchen, ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben werde.

Jeder Militairpflichtige muß nämlich, wenn er seine Heymath verlassen und sich ins Ausland oder in eine andere Provinz begeben, und dort über ein halbes Jahr bleiben will, einen Erlaubnißschein hierzu vom Landrath oder Stadtmagistrat sich erbitten, u) wenn er aber ohne einen solchen Schein fortgeht, so kann er nicht nur überall wie ein Vagabunde behandelt, sondern es kann auch gegen ihn der Konfiskationsproceß eröffnet werden. x) Auch bey jeder Veränderung seines Aufenthaltsortes ist er schuldig, dem Landrath oder Stadtmagistrat davon Nachricht zu geben, y) damit man immer weiß, wo er anzutreffen ist und ihn zur Erfüllung seiner Militairpflicht nöthigen kann; und in dem ersten Erlaub-

t) Anhang. §. 394.
u) Landrecht II. 10. §. 49.
x) Ebend. §. 17.
y) Ebend. §. 13 u. 14.

nißscheine soll daher dieser Punkt ausdrücklich bemerket werden. z)

Handelt nun ein Kantonist diesen Vorschriften entgegen, so tritt der Fall eines gegen ihn zu eröffnenden Konfiskationsprocesses ein, welcher im Namen der Regierungshauptkasse a) durch einen von ihr hierzu bestellten Fiskal b) bey dem Oberlandesgerichte der Provinz angebracht wird. c) Nur bey wirklichen Deserteurs, die schon zur Fahne geschworen haben, oder doch schon ausgehoben und zur Einrangirung beordert worden sind; d) ingleichen gegen Deserteurs von aufgehobenen Regimentern e) und kriegsgefangene Ausländer, die sich selbst in Freyheit gesetzt haben, f) gehört die Verhandlung des Konfiskationsprocesses vor das Kriegsgericht, die Vollstreckung des daselbst gesprochenen Erkenntnisses hingegen ist bey der kompetenten Civilbehörde zu betreiben. g) Bey entwichenen Packknechten aber wird der Konfiskationsproceß von den Gerichten ihres Wohn- oder Geburtsortes eingeleitet und geführt. h)

Zum Behuf der von dem bestellten Fiskal anzubringenden Konfiskationsklage wird vorerst ein Attest der zu den Kantonrevisionen geordneten Beamten über die vorgedachten, die Vermuthung des

z) Landrecht II. 10. §. 15.
a) Anhang §. 267.
b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 5.
c) Ebend. §. 4.
d) Ebend. §. 46.
e) Anhang §. 279.
f) Ebendaselbst.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 46.
h) Anhang §. 280.

Austritts des Verklagten begründenden, Umstände erfordert, i) worauf sogleich eine Beschlagnehmung des gesammten, k) sowohl in- als ausländischen Vermögens l) des Entwichenen erfolgt, und eine Citation bey Androhung der Konfiskation desselben an ihn verfügt wird. m) Ist der Aufenthalt des ausgetretenen Kantonisten bekannt und innerhalb Deutschlands, so wird ihm eine Frist von 12 Wochen, n) befindet er sich außerhalb Deutschland eine Frist von 6 Monaten und lebt er außerhalb Europa eine Frist von einem Jahre gegeben, o) und die Ladung ihm mit der Post zugesendet. p) Nach England wird die Ladung in Hamburg auf die Post gegeben, q) nach Nordamerika aber dem preußischen Residenten zu Hamburg r) und nach Rußland den Anverwandten des Kantonisten selbst s) zur Beförderung zugestellt. Sollte endlich mit dem Aufenthaltsorte des Kantonisten gar kein regelmäßiger Postenlauf statt finden, so werden so viel mal 2 Stunden als Meilen er entfernt ist zu der Terminsfrist hinzugerechnet. t) Zugleich muß aber auch auf die mit dem Lande, wo der Kantonist sich aufhält, be-

i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 26.
k) Ebend. §. 29.
l) Anhang §. 272.
m) Ger. Ordn. a. a. O. §. 30.
n) Ebend. §. 32.
o) Ebend. §. 33.
p) Ebend. §. 32.
q) Anhang §. 274.
r) Ebendaselbst.
s) Anhang §. 273.
t) Ger. Ordn. a. a. O. §. 33.

stehenden Kartelkonventionen Rücksicht genommen, u) und wenn dieselben unbekannt sind, beym Departement der auswärtigen Angelegenheiten deshalb angefragt werden.

Weiß man den Aufenthalt des Kantonisten nicht, so gnüget eine einen Termin von 12 Wochen enthaltende Ediktalcitation, welche am Orte des Gerichts und da wo der Kantonist sich innerhalb Landes zuletzt aufgehalten hat, angeschlagen und dreymal von 3 Wochen zu 3 Wochen im Intelligenzblatte der Provinz eingerückt und wiederholet wird. x)

In allen Fällen muß aber auch zugleich den Eltern, Geschwistern und überhaupt den nächsten Anverwandten des Kantonisten, von seiner Vorladung Nachricht gegeben werden, welches mittelst einer ihnen in der gewöhnlichen Maaße zu behändigenden Verfügung geschiehet. y)

Das Verfahren im Ediktaltermine bestimmt sich darnach, ob der Vorgeladene erscheinet oder nicht. Bleibt er außen, so erfolgt ein Kontumazialurthel gegen ihn, welches dem klagenden Fiskale und den Anverwandten des Verurtheilten bekannt gemacht, z) sonst aber weiter nicht angeschlagen oder in die öffentlichen Blätter eingerückt wird.

Meldet er sich in Person, so kommt es darauf an, ob er seine Entweichung ganz oder doch in so weit, daß ihn blos eine willkürliche Strafe trifft, entschuldigen kann; in beyden Fällen hebt sich der Konfiskationsproceß, aber im ersten Falle wird er ganz losgesprochen und im letztern nur zu einer Ge-

u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 34.
x) Ebend. §. 35.
y) Ebend. §. 32.
z) Ebend. §. 37.

fängnißstrafe von 6 Wochen oder einer Geldbuße von 50 Thalern verurtheilt. a)

Meldet er sich blos schriftlich, oder durch einen Bevollmächtigten, und verlangt Nachsicht zur Zurückkunft, so pflegt ihm dieses Gesuch nach den Umständen zwar bewilligt zu werden, es wird ihm jedoch eine Frist zur Rückkehr vorgeschrieben, die er inne halten muß, wenn er der Konfiskation entgehen will. b)

Erscheinen endlich blos seine Anverwandte um ihres eigenen Interesses willen, und um es auszuführen, daß der Kantonist nicht für einen strafbaren Ausgetretenen, sondern überhaupt für einen Abwesenden und Verschollenen zu achten sey, so müssen sie mit ihren Gründen gehöret werden, und es tritt das gewöhnliche Instruktionsverfahren zwischen ihnen und dem Fiskal ein, worauf das Gericht den Ausspruch thut, gegen den alle gewöhnliche Rechtsmittel offen stehen. c)

Die Gründe, weshalb die Konfiskation des Vermögens eines Kantonisten nicht statt finden kann, liegen übrigens in der Sache selbst. Wenn nämlich der Vorgeladene entweder gar nicht Militairpflichtig, d) und z. B. der Sohn eines vor dem 12. Februar 1792 eingewanderten Ausländers ist, e) oder seiner Militairpflicht schon Genüge gethan und auf gesetzliche Weise seine Entlassung erhalten hat, f) oder wegen seiner Statur und gebrechlichen Leibes-

a) Ger. Ordn. a. a. O. §. 41 u. 42.
b) Ebend. §. 43.
c) Ebend. §. 40.
d) Ebend. §. 19.
e) Anhang. §. 269.
f) Ger. Ordn. §. 20.

beschaffenheit nicht einmal zum Train = und Packknechte taugt, g) oder endlich sein vor angestelltem Konfiskationsprocesse erfolgter Tod, h) oder daß er über 70 Jahr alt sey, i) glaubhaft nachgewiesen werden kann, so darf auch keine Konfiskation seines Vermögens geschehen. Hingegen schützt die Minderjährigkeit des Ausgetretenen ihn gegen die Konfiskation nicht, jedoch ist in diesem Falle außer den nächsten Anverwandten auch sein Vormund mit vorzuladen, k) und eben so wenig fällt durch die gerichtlich erfolgte Todeserklärung eines verschollenen Kantonisten die Konfiskation seines Vermögens hinweg, l) indem auf das Gesuch der Verwandten der Ediktalproceß zum Behuf eines verschollenen Kontonisten gar nicht verfüget, sondern statt dessen der Konfiskationsproceß eingeleitet werden soll, m) und der Fiskus auch nach der Todeserklärung noch das Vermögen des Verschollenen, so weit es noch vorhanden, und dessen Konfiskation zulässig ist, einziehen und sich ausantworten lassen kann. n) Selbst ein Vater darf seinen entwichenen Sohn zum Nachtheil des Fiskus nicht weiter als auf den Pflichttheil enterben, und die Obrigkeit muß, wenn bey Gelegenheit einer Erbtheilung bekannt wird, daß einem ausgetretenen Kantonisten etwas angefallen sey, oder gebühre, von Amtswegen dafür

g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 21.
h) Ebend. §. 22.
i) Anhang §. 270.
k) Anhang. §. 268.
l) Ger. Ordn. a. a. O. §. 24.
m) Ebend. §. 25. u. Anhang. §. 270.
n) Ebend. §. 23.

sorgen, daß dieses sicher gestellt werde, und die Regierung von dem Anfalle Nachricht erhalte. o)

Nicht nur innerhalb zehn Tagen, nachdem der Kontumazialbescheid abgefaßt worden ist, sondern so lange bis der Fiskus das konfiscirte Vermögen wirklich eingezogen hat, steht es dem ausgetretenen Kantonisten noch frey zurückzukehren, und die Konfiskation fällt weg, wenn er sich wegen seiner Entfernung und wegen seines Außenbleibens im Termine gehörig entschuldigen kann. Ist aber das Vermögen schon zur Regierungshauptkasse eingeliefert, so muß er um es zurückzuerhalten entweder seine Begnadigung unmittelbar suchen, oder mittelst eines ordentlichen Processes sein Recht gegen den Fiskus ausführen, p) jedoch kann er auch in diesem Falle blos das, was von dessen Substanz übrig ist, mithin nie die inmittelst davon fällig gewordenen Nutzungen, und sind seit der Konfiskation gar 30 Jahre verflossen, nichts weiter als seinen nothdürftigen Unterhalt daraus fordern. q)

Was endlich die Kosten dieses Konfiskationsprocesses betrifft, so werden sie aus der Masse genommen, wenn aber die Konfiskation eintritt, so müssen sie ganz, in soweit sie den Fiskus treffen, niedergeschlagen werden. r) Auch erstreckt sich diese Kostenfreyheit des Fiskus sogar auf die Veräußerungskosten, und auf alle Kosten, welche seit der Entfernung des Entwichenen entstanden sind. s) Man pflegt daher zur Ersparung der Kosten mehrere

o) Ger. Ordn. Anh. §. 271.
p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 44.
q) Ebend. §. 45.
r) Anhang §. 276.
s) Ebend. §. 277.

solcher Vorladungen zusammen zu nehmen und nur ein einziges Proklama deshalb zu erlassen. t)

§. 275.

Vom Aufgebote ausgetretener Vasallen und Unterthanen.

Das Auswandern ist zwar au sich kein Verbrechen, u) und zieht auch die Konfiskation nicht nach sich, x) wenn aber Vasallen ihrer Lehnspflicht und erbunterthänige Leute ihrer Dienstpflicht durch Entfernung sich zu entziehen suchen, so können sie unter Androhung der Konfiskation ihres Vermögens zur Rückkehr aufgefordert werden.

Diese Aufforderung erfolgt, auf den Antrag des hierzu bestellten Fiskals, bey ausgetretenen Vasallen vom Obergerichte, bey ausgetretenen Erbunterthanen aber vom Ortsgerichte. Auf die durch Nachweisung der geschehenen Auswanderung und der dem Entwichenen obliegenden Vasallen- oder Unterthanenpflicht gehörig begründete Klage, y) ergeht sodann an den Entwichenen eine Ladung, die die Drohung der Konfiskation seines Vermögens im Fall er nicht zurückkehrt enthält. z) Wenn der Entwichene mit einem Grundstücke angesessen ist, muß seine Vorladung zweymal wiederholet und je-

t) Anhang §. 275.

u) Jedoch ist im §. 139. Tit. 17. Th. I. des Landrechts auf das Auswandern ohne Erlaubniß eine willkürliche Strafe gesetzt.

x) Rescr. v. 18. Januar 1803. Amelangs Archiv. III. S. 75.

y) Ger. Ordn. I. 36. §. 48.

z) Ebend. §. 49.

desmal ihm ein Termin von drey Monaten gegeben werden, die Insinuation der Ladung aber geschieht auf und in das zurückgelassene Gut. a) Ist er aber nicht mit liegenden Gründen angesessen, so wird eine einen neunmonatlichen Termin bestimmende Ediktalcitation erlassen, am Orte des Gerichts angeschlagen und dreymal, von drey Monaten zu drey Monaten, in dem Intelligenzblatte der Provinz eingerückt. b) Im übrigen weicht das Verfahren bey dieser Art von Ediktalproceß von dem in vorigen §. angegebenen nur in folgenden Punkten ab:

1) Wenn der Aufenthalt des Entwichenen bekannt ist, muß auch eine besondere Ladung an ihn selbst ergehen und auf die Post gegeben werden; c) man bestellt ihm

2) zur Wahrnehmung seiner Rechte einen Bevollmächtigten, d) und die Beschlagnehmung seines Vermögens erfolgt

3) erst nach rechtskräftigem Erkenntnisse, bis dahin aber finden blos Maaßregeln zur Sicherstellung desselben statt.

§. 276.

Vom Aufgebote eines Verschollenen.

Verschollen heißt bekanntlich derjenige, der sich eine geraume Zeit aus seiner Heymath entfernt hat, ohne daß man seinen Aufenthalt weiß. In Sachsen muß ein Zeitraum von 20 Jahren seit der letzten Nachricht verflossen seyn, ehe ein Verscholle-

a) Ger. Ordn. I. 36. §. 50.
b) Ebend. §. 51.
c) Ebend. §. 52.
d) Ebend. §. 53.

ner zum Behuf seiner Todeserklärung öffentlich aufgeboten werden kann, im Preußischen ist hingegen schon ein Zeitraum von 10 Jahren hierzu hinlänglich, e) und dieser Zeitraum wird, ebenfalls wie in Sachsen, in der Regel von der letzten Nachricht die von dem Abwesenden eingegangen ist, gerechnet, f) jedoch finden hiervon einige Abweichungen statt. Wenn nämlich:

1) der Verschollene zur Zeit seiner Entfernung noch nicht mündig war, so rechnet man die 10 Jahre erst von seiner Mündigkeit an. g)

Ist 2) das Alter eines Verschollenen ganz unbekannt, so muß seine Vorladung 15 Jahr lang nach der letzten Nachricht verschoben werden. h)

Weiß man 3) die Zeit wo Jemand vermißt worden ist gar nicht, und wird seine Abwesenheit erst bey Gelegenheit einer ihm angefallenen Erbschaft bekannt, so rechnet man die 10 Jahre vom Todestage des Erblassers an. i)

Ist 4) Jemand erst nach dem 65sten Jahre seines Alters verschollen, so kann er schon nach Verfluß von 5 Jahren aufgeboten werden, k) weil das 70ste Jahr für das höchste Ziel des menschlichen Lebens gilt. l)

Wenn 5) Militair- und andere Personen, welche dem Lager und der Armee folgen, z. B. Kriegsbeamte, Marketender, Schanzarbeiter und Dienst-

e) Landrecht II. 18. §. 823.
f) Ebend. §. 828.
g) Ebend. §. 829.
h) Ebend. §. 831.
i) Ebend. §. 832.
k) Ebend. §. 830.
l) Ebend. I. 1. §. 38.

boten eines Offiziers, die bey einer Aktion gegenwärtig waren, nachher vermißt werden, so kann die Vorladung des Vermißten schon ein Jahr nach geschlossenem Frieden erfolgen. m)

Ferner reicht 6) ein Zeitraum von 3 Jahren hin, wenn das Schiff, auf welchem ein Mensch sich befand, untergegangen ist, ohne daß etwas von seinem Leben und Aufenthalte bekannt worden. n)

Endlich bedarf es

7) gar keiner Todeserklärung und auch keiner Vorladung der nächsten Erben eines Verschollenen, wenn seit der letzten Nachricht von ihm 40 Jahre verflossen sind, o) doch rechnet man diese 40 Jahre erst vom 24sten Lebensjahre des Verschollenen an, wenn er vorher sich entfernt hat. p)

Auf die Vorladung eines Verschollenen können in der Regel nur dessen nächste Anverwandte antragen, wenn jedoch keine solchen dem Gerichte, welches dem Abwesenden einen Vormund bestellt hat, bekannt sind, so kann es den Vormund authorisiren die Vorladung selbst nachzusuchen, q) es muß aber derjenigen Behörde, welcher in Ermangelung von Anverwandten das Vermögen des Verschollenen zufället, hiervon zugleich Nachricht gegeben werden. r) Außerdem steht es aber auch dem, welcher das Leben einer Person hat assekuriren lassen,

m) Ebend. Anhang §. 4. u. Kabinetsorder v. 23. Sept. 1810. Jur. Mon. Schr. 1810. S. 327.

n) Landrecht I. 1. §. 36.

o) Ebend. II. 18 §. 859. und Anhang §. 171.

p) Ebend. §. 855.

q) Ebend. §. 826. u. Ger. Ordn. Anhang §. 382.

r) Ebend. §. 827.

und die Police in Händen hat, frey, auf die Todeserklärung dieser versicherten Person anzutragen, damit er die gezeichnete Summe nebst Zinsen zurückerhalte. s)

Wer die Vorladung eines Verschollenen sucht, muß sich damit an die Obrigkeit des Orts, wo der Verschollene zuletzt gewohnt hat, wenden, ist er aber in jungen Jahren und ehe er noch irgend wo einen Haushalt gehabt hat, fortgegangen, so gehört die Vorladung vor den Gerichtsstand der Herkunft t) und wenn auch dieser unbekannt, oder außer Landes gelegen ist, so wird die Vorladung von demjenigen Gerichte verfügt, welches ihm vorher einen Abwesenheitsvormund bestellt hat. u)

Ehe nun aber das kompetente Gericht die bey ihm gebetene Vorladung des Verschollenen erläßt, muß es sich davon überzeugen, daß einer der vorgedachten, die Vermuthung des Todes des Verschollenen begründenden, Umstände vorhanden, und daß der Anbringer auch zu einem solchen Gesuche berechtigt sey. x) Erst wenn dieses gehörig beygebracht ist, erfolgt die Ediktalcitation. Der Verschollene selbst wird unter der Verwarnung, daß er für todt erklärt und sein Vermögen dem nächsten Erben werde verabfolgt werden, darin aufgefordert sich zu melden, y; außer dem aber erhalten auch Alle und Jede, welche Ansprüche an sein Vermögen zu

s) Landrecht II. 8. §. 2296.
t) Siehe oben §. 18. dieser Schrift.
u) Ger. Ordn. I. 37. §. 3.
x) Ebend. §. 6.
y) Ebendaselbst.

haben vermeinen, die Weisung zu erscheinen und ihre Ansprüche bey Verlust derselben auszuführen. z)

In der Regel muß in einer solchen Vorladung der Termin auf 9 Monate hinausgesetzt werden, a) bey der Vorladung einer im Kriege vermißten Person ist jedoch schon ein dreymonatlicher Termin hinlänglich. b)

Vormals war es Vorschrift, zwey Exemplare dieser Vorladung auszufertigen und das eine am Orte des Gerichts, das andere aber am letzten Aufenthaltsorte des Verschollenen anschlagen zu lassen; c) gegenwärtig fällt dagegen das zweyte Exemplar und dessen Anschlag am letzten Aufenthaltsorte des Verschollenen hinweg, d) dagegen aber muß die Edikalcitation sechsmal, alle sechs Wochen, e) und bey einer im Kriege vermißten Person wenigstens dreymal, in jedem Monate einmal, f) in dem Intelligenzblatte der Provinz und überdieß in der auswärtigen Zeitung des Landes, wohin der Verschollene vermuthlicher Weise sich begeben hat, jedoch hier in beyden Fällen nur dreymal in gleichen Zeitfristen g) eingerückt und wiederholt werden. h) Auch erhalten die präsumtiven Erben des Verschollenen, wenn sie dessen Vorladung nicht selbst ausgebracht haben, noch

z) Ger. Ordn. I. 37. §. 6.

a) Ebendaselbst.

b) S. die in der N. m) vorhin angeführte Kabinetsorder.

c) Ger. Ordn. a. a. O. §. 6.

d) Verordnung v. 3. May. 1804.

e) Ger. Ordn. a. a. O. §. 6.

f) Ger. Ordn. I. 7. §. 43.

g) Ebend. I. 37. §. 6.

h) Reser. v. 6. Okt. 1810. Jur. Mon. Schr. 1810. S. 530.

noch eine besondere Nachricht von dem Termine i) und eine gleiche Nachricht wird auch der fiskalischen Behörde ertheilt. k)

Meldet sich der Verschollene vor oder in dem Termine persönlich oder schriftlich, so wird seine Legitimation untersucht, und wenn diese richtig befunden ist, das ganze Verfahren aufgehoben. Erscheint er hingegen nicht, so muß der Extrahent der Vorladung seine vorher gegebene Versicherung, daß er innerhalb der bestimmten Zeit keine Nachricht von dem Verschollenen bekommen habe, endlich bestärken, und darauf erfolgt die Todeserklärung sofort mittelst eines Erkenntnisses, welches aber weiter nicht ausgehangen, sondern blos zu den Akten genommen wird, und nach 10 Tagen für rechtskräftig gilt, so daß das Vermögen des Verschollenen seinen nächsten Erben verabfolgt werden muß.

Entsteht unter den als Erben sich meldenden Personen vor oder im Termine ein Streit über das Erbrecht, so hat dieses auf die Todeserklärung keinen Einfluß, sondern dieselbe erfolgt nichts desto weniger, und die Streitigkeiten der Erben werden im Wege des ordentlichen Processes erörtert und entschieden. l)

Durch die Todeserklärung wird aber eben so wenig der Verschollene, wenn er nachher zurückkehrt, seines Vermögens als ein nachkommender, näherer Erbe desselben seiner Erbansprüche daran durchaus verlustig, sondern der Verschollene selbst kann noch 30 Jahr lang nachher die Substanz seines Vermögens von dem zurückfordern, dem es verabfolgt

i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 8.
k) Ebend. §. 7.
l) Ebend. §. 13.

worden ist, nur muß er es in dem Zustande annehmen, worin es zur Zeit seiner Zurückkunft sich befindet, m) und blos die von demselben aus Freygebigkeit gemachten Schenkungen kann er ebenfalls widerrufen. n) Der im Termin außengebliebene nähere Erbe hingegen muß, wenn er sich nach der Verabfolgung des Vermögens des Verschollenen an den entfernten Erben erst meldet, zugleich nachweisen, daß er von der Vorladung keine Nachricht erhalten hat, oder durch außer ihm liegende Umstände zu erscheinen verhindert worden, oder daß der Besitzer der Erbschaft bey der Sache unredlich zu Werke gegangen sey. o)

Kehrt der Verschollene erst nach 30 Jahren, vom Tage der Todeserklärung an gerechnet, zurück, so kann er an sein ehemaliges Vermögen gar keine Ansprüche weiter machen, sondern blos seinen nothdürftigsten Lebensunterhalt davon, so weit dasselbe noch dazu hinreicht, verlangen, p) und muß auch hierin dem Erbschaftsbesitzer nachstehen, wenn derselbe ebenfalls in dürftigen Vermögensumständen sich befindet. q) Ein gleiches Recht auf nothdürftigen Unterhalt haben auch die zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge des Verschollenen, wenn sie sich erst nach Abfluß von 30 Jahren melden, r) andere Anverwandte aber können auf dergleichen Alimente keinen Anspruch machen.

m) Landrecht II. 18. §. 847.
n) Ebend. §. 850.
o) Ebend. §. 844.
p) Ebend. §. 852.
q) Landrecht I. 11. §. 1124.
r) Landrecht II. 18. §. 853.

Was endlich die Kosten der Vorladung eines Verschollenen betrifft, so werden dieselben jederzeit aus der Masse bestritten, sie sollen aber möglichst zu ersparen gesucht, und daher mehrere Vorladungen zusammen genommen werden, s) bey der Vorladung eines Soldaten aber sind überhaupt nicht mehr als 3 Rthlr. 10 Gr. an Kosten anzusetzen. t)

s) Ger. Ordn. I. 37. §. 14. u. 15.
t) Jur. Mon. Schrift 1811. S. 498.

Einunddreyßigstes Kapitel

Vom Subhastationsverfahren.

§. 277.

Von öffentlichen Versteigerungen überhaupt.

Es giebt bekanntlich zwey Arten der öffentlichen Versteigerung, die Auktion und die Subhastation.

Von der Auktion ist bereits oben (§. 132.) bey der Lehre von der Exekution gehandelt worden, das Verfahren bey Subhastationen erfordert hingegen nunmehr hier unsre Aufmerksamkeit, denn ob sie gleich auch im Wege der Exekution von jedem Realgläubiger sofort und mit Uebergehung der andern Grade der Exekution a) von den übrigen Gläubigern aber dann, wenn die Einkünfte des Grundstücks zu ihrer Befriedigung binnen Jahresfrist nicht hinreichen, b) gesucht werden kann, so kommt sie doch bey Konkursen und Liquidationsprocessen am häufigsten vor. c)

§. 278.

Von den beyden Arten der Subhastation.

Wenn im Wege der Exekution bey Konkursen d) oder bey einem erbschaftlichen Liquidations-

a) Ger. Ordn. I. 24. §. 111.
b) Ebend. §. 110. 112. u. Anhang §. 171.
c) Ger. Ordn. I. 52. §. 5 u. 6.
d) Ebend. §. 5.

processe e) die Subhastation nöthig wird, so nennt man sie eine nothwendige, außer diesen Fällen aber und wenn sie z. B. mehrere Erben oder Miteigenthümer zum Behuf der Erbtheilung und Auseinandersetzung suchen, f) oder ein einem Minderjährigen zugehöriges Grundstück veräußert werden muß g) oder der eigentliche Betrag des Pflichttheils auszumitteln ist, h) tritt eine bloße freywillige Subhastation ein, und selbst die anfangs angeordnete nothwendige Subhastation geht in eine freywillige über, wenn der eingesetzte Erbe vor oder im Licitationstermine Erbe ohne Vorbehalt seyn zu wollen erklärt. i)

Beyde Arten der Subhastation weichen von einander ab, daher muß jede besonders ins Auge gefaßt werden.

§. 279.

Welche Dinge subhastirt werden müssen.

Nicht nur bey unbeweglichen Grundstücken, k) sondern auch bey unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten, l) und bey Juwelen, Kostbarkeiten, raren Schildern, Kunststücken und seltnen Münzen, wenn der Werth jeder dieser Rubriken nach der Taxe 500 Rthlr. übersteigt, m) findet die Subhastation

e) Ger. Ordn. I. 52. §. 6.
f) Ebend. §. 66. u. Landrecht I. 17. §. 74.
g) Ebend. u. Landrecht II. 18. §. 550 flgde.
h) Ebend. §. 570. u. Anhang §. 164.
i) Ger. Ordn. I. 52. §. 7.
k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 3.
l) Ebend. u. §. 65.
m) Ebend. u. I. 50. §. 228.

statt; es ist aber das Verfahren dabey verschieden, wie weiterhin vorkommen wird.

§. 280.

Bey welchem Richter die Subhastation zu suchen ist.

Die Veranstaltung der Subhastation, es mag eine nothwendige n) oder freywillige seyn, o) gebührt dem Richter des Orts wo sie gelegen sind; nur bey Pertinenzstücken geschieht, wenn sie auch unter ein anderes Gericht gehören, die Subhastation von dem Richter des Hauptgutes zugleich, p) und ein solches Pertinenzstück gilt sogar für mitverkauft, wenn es auch in dem Subhastationspatente über das Hauptgut gar nicht mit erwähnt worden ist; q) die Taxe der Pertinenzstücke hat hingegen der eigentliche Richter stets selbst zu besorgen. r) Sollte aber ein Pertinenzstück trennbar oder gar nicht mit dem Hauptgute verhaftet seyn, so wird es in beyden Fällen von dem Ortsrichter subhastiret, s) und im letztern Falle kann es in der Regel, außer bey Konkursen und Liquidationsprocessen, gar nicht mit zur Subhastation gebracht werden. t)

§. 281.

Von den nothwendigen und wesentlichen Erfordernissen einer Subhastation.

Nichts kommt häufiger vor, als daß ein Subhastationsverfahren angefochten und umzustoßen ge-

n) Ger. Ordn. I. 52. §. 9.
o) Landrecht I. 17. §. 56.
p) Ger. Ordn. I. 50. §. 661.
q) Stengel V. S. 385. u. Ger. Ordn. Anh. §. 407.
r) Ger. Ordn. I. 52. §. 9.
s) Ebend. I. 50. §. 262.
t) Landr. I. 20. §. 448.

sucht wird. Es ist also sehr nöthig, zu wissen, welche Punkte wesentliche Erfordernisse einer gültigen Subhastation sind. Das Gesetz giebt sie selbst an, u) es sind folgende:

1. Die der Subhastation vorhergehende Taxe.

2. Die vorschriftmäßige öffentliche Bekanntmachung durch einen Anschlag und durch Einrückung in die Intelligenzblätter; jedoch schadet es nichts, wenn auch das am Orte des Gerichts angeschlagene Subhastationspatent vor dem Bietungstermine abgenommen, zerrissen oder verloren gegangen ist. x)

3. Die gehörige, nach Unterschied der Fälle abzumessende Bestimmung der Verkaufstermine; auch hier ist aber ein bloßes Versehen in Ansehung der Zahl und der Fristen der Insertionen in den öffentlichen Blättern unschädlich, y) wenn nur nicht ganze 14 Tage an der vorgeschriebnen Frist gefehlt haben. z)

4. Die Abwartung des letzten Termins ehe der Zuschlag erfolgt, und

5. die Enthaltung der die Subhastation dirigirenden Personen vom Mitbieten, a) ohne ausdrückliche Zustimmung der sämmtlichen Interessenten.

Nur wegen der Nichtbeobachtung dieser fünf Punkte ist eine Subhastation hinterher anzufechten und umzustoßen; jedoch kann dieses nie von dem Ersteher, sondern nur von den bey dem Verkaufe in-

u) Landr. I. 11. §. 348.
x) Landr. Anhang §. 15. u. Ger. Ordn. Anhang §. 400.
y) Ebendaselbst.
z) Ebend. und Rescr. v. 27. April 1801. Stengel XIV. S. 240.
a) Landrecht a. a. O. §. 22.

teressirten Personen b) und auch von diesen nur binnen Jahr und Tag (d. h. binnen einem Jahre und 30 Tagen c) geschehen. d)

§. 282.

Worin das Verfahren bey Taxationen in Preußen und Sachsen übereinstimmt.

Für die Leser ist es nicht nöthig das Verfahren bey Taxationen ausführlich zu beschreiben, auch stimmt hierbey die preußische Verfassung mit der sächsischen überein.

Es geschiehet nämlich:

1) Auch im Preußischen die Taxe blos zur Belehrung der Kauflustigen, und das sie aufnehmende Gericht hat deren Richtigkeit nicht zu vertreten. e)

2) Gehört die Besorgung der Taxation eines Grundstücks hier wie dort stets der Ortsobrigkeit, f) selbst in dem Falle, wenn auch die Subhastation von einem andern Richter erfolget. g)

3) Wird das Taxationsgeschäft hier wie dort von einem Deputirten des Gerichts dirigirt h) die Taxation selbst aber verrichten

4) hier wie dort vereydete Sachverständige, i) die mit keinem der Interessenten verwandt seyn, oder

b) Landrecht a. a. O. §. 350.
c) Ebend I. 3. §. 49.
d) Ebend. I. 11. §. 351.
e) Ger. Ordn. I. 52. §. 12.
f) Ebend. §. 17.
g) Ebend. §. 9.
h) Ger. Ordn. II. 6. §. 8.
i) Ebend. I 52. §. 19. Die Eidesformel ist in der Ger. Ordn. I. 10 §. 202. zu finden.

in einem solchen Verhältnisse, wodurch sie als Zeugen für und wider verwerflich seyn würden, stehen dürfen. k)

5) Muß hier wie dort das unentbehrliche Inventarium bey der Taxation berücksichtiget werden. l) Und endlich

6) sind hier wie dort die Interessenten, z. B. der Besitzer, m) wenn derselbe nicht etwa in Konkurs verfallen ist, oder dessen Vormund und die Gläubiger, jedoch von letzteren nur diejenigen, welche eingetragene Forderungen haben, n) von der vorzunehmenden Taxation zu benachrichtigen, o) hingegen ist ihre Gegenwart dabey nicht nothwendig, sondern die Taxation geschieht wenn sie auch außen bleiben. p)

Soweit trifft also die preußische und sächsische Verfassung zusammen.

§. 283.

Worin das Verfahren bey Taxationen im Preußischen von dem in Sachsen abweichet.

Allerdings weichet aber auch das Verfahren bey Taxationen im Preußischen von dem in Sachsen üblichen in verschiedenen Stücken ab.

Denn

1) braucht im Preußischen kein Protokollführer dabey zugezogen zu werden, q) und wenigstens pas-

k) Ger. Ordn. II. 6. §. 5.
l) Ebend. I. 52. §. 21.
m) Ebend. §. 22.
n) Ebend. §. 23.
o) Ebend. II. 6. §. 7.
p) Ebendaselbst.
q) Ebend. II. 6. §. 3.

siren keine Gebühren nnd Diäten für denselben. r) Wenn

2) das Grundstück zu einem Kreditsysteme gehört, so geschieht die Taxation jederzeit von der Direktion desselben. s)

3) Bey Patrimonialgerichten kann die Taxation den gewöhnlichen Dorfgerichtspersonen übertragen werden, t) und ein Gleiches kann geschehen bey kleinen Grundstücken, deren im Hypothekenbuche eingetragener Werth 500 Thaler nicht übersteiget. u)

4) Die aufgenommene Taxe muß die Revision des Kollegiums passiren, x) alsdann in einem förmlichen mit dem Siegel des Gerichts versehenen Instrumente ausgefertiget y) und so den sämmtlichen Interessenten vorgeleget werden, z) damit sie ihre Erinnerungen dagegen machen können, jedoch sind solche Erinnerungen nur bis 4 Wochen vor dem letzten Termine zulässig, und deshalb wird nie der Bietungstermin verschoben. a)

Ferner ist im Preußischen

5) bestimmt vorgeschrieben, wie das Taxationsprotokoll abgefaßt werden soll. Es muß nämlich nicht nur, wie in Sachsen, die Angabe der dabey anwesenden Personen, die Art der Vereidung der Taxatoren und eine genaue Angabe des abzuschätzenden Gegenstandes nach seinen Eigenschaften und

r) Anhang. §. 66.
s) Ger. Ordn. I. 52. §. 14.
t) Landrecht II. 7. §. 86.
u) Ger. Ordn. Anh. 437.
x) v. Massows Anleit. zum prakt. Dienst §. 28.
y) Ger. Ordn. II. 6. §. 10 u. 11.
z) Ebend. I. 52. §. 25.
a) Ebend. §. 26.

Merkmalen, sondern auch eine historische Erzählung des Verfahrens dabey, was zu Ausmittelung des Werthes eines jeden besondern Objektes geschehen ist, enthalten, es müssen ihm die zur Uebersicht der Sache dienenden Rechnungen und Tabellen beygefügt, und es muß von allen Anwesenden unterschrieben werden. b)

Am meisten weicht aber die preußische Verfassung von der sächsischen

6) in Ansehung der Abschätzungsprincipien selbst ab. In Sachsen giebt es nämlich gar keine Bestimmungen hierüber, sondern die Sache ist dem Ermessen der Taxatoren lediglich überlassen, im Preußischen hingegen ward nicht nur gleich bey Bekanntmachung der Gerichtsordnung vorgeschrieben, c) daß in jeder Provinz ein Taxreglement verfertiget werden solle, sondern es ist dieses auch in den meisten Provinzen geschehen. d) Außerdem aber ist im allgemeinen bestimmt, daß bey der Abschätzung vorzüglich auf den Nutzungsertrag des Grundstücks gesehen werden soll, e) daß die Wirthschaftsgebäude eines Guts gar nicht, die Wohngebäude aber blos insoferne, als sie das Bedürfniß des Gutes und seiner Bewirthschaftung übersteigen, bey dem Anschlage zu berücksichtigen sind, f) — daß das Feld- und Viehinventarium g) jederzeit mit dem Gute zu-

b) Ger. Ordn. II. 6 §. 9.

c) Ebend. §. 14.

d) Man vergleiche das Berliner Taxreglement v. 10. Februar 1800. Stengel X. S. 428.

e) Ger. Ordn. II. 6. §. 14.

f) Hymmen Beyträge VIII. S. 74.

g) Landrecht I. 2. §. 50. flgde

gleich verhaftet, h) und also unter der zu bestimmenden Taxe des Gutes mit zu begreifen, nie aber, wie in Sachsen oft geschah, besonders abzuschätzen ist, i) — und daß bey den nur einige Zeit lang dauernden Nutzungen der Kapitalswerth derselben durch den Betrag dieser Nutzungen mit Abrechnung des Interusurii ausgemittelt werden soll. k) Ueberdieses beobachtet man im Preußischen bey Abschätzung von Holzungen, Brauereyen, Brennereyen u. s. w., ingleichen beym Anschlage des auf einem Gute haftenden Auszugs oder Altentheils, allgemein die Grundsätze, welche in Benekendorfs Oeconomia forensi für alle diese Gegenstände angegeben sind.

§. 284.

Vom Inhalte der Subhastationspatente und deren Bekanntmachung.

Aus dem Zweck der Subhastationspatente ergiebt sich deren Inhalt, daher lauten dieselben im Preußischen ganz so wie in Sachsen, nur die drey Termine, welche nach der preußischen Verfassung gemeiniglich darin angesetzt werden, sind etwas besonderes. l)

Der Verfasser erinnert sich das Urtheil gehört zu haben, es seyen diese 3 Termine ganz unnütz, und es könne, wie in Sachsen, bey einem einzigen bewenden. Wenn man freylich, wie bisher in unsern Gerichtshöfen geschehen ist, in den beyden ersten

h) Landr. I. 20 §. 444.
i) Ger. Ordn. II. 6. §. 12.
k) Anhang §. 438.
l) Ger. Ordn. I. 52. §. 29.

Terminen ganz und gar nichts thut, so ist jenes Urtheil richtig, und die 3 Termine sind eine leere Formalität; allein so soll es nicht seyn, sondern die beyden ersten Termine sollen vielmehr ebenfalls förmlich gehalten und darin die Gebote der Kauflustigen angenommen werden, nur der Zuschlag muß bis zum letzten sogenannten peremtorischen Termine ausgesetzt bleiben. m) Auf diese Art sind die 3 Termine offenbar von Nutzen, indem die Kauflustigen mehrmals zusammen kommen und es fast nicht möglich ist, daß Einer oder der Andere durch den Zuschlag übereilet werde.

Es finden jedoch nicht immer 3 Bietungstermine statt, sondern bey kleinen Landgütern, deren Taxe 500 Thaler, n) und bey Häusern und städtischen Grundstücken, deren Taxe 2000 Thaler nicht übersteiget, o) ist ein einziger Termin hinlänglich.

Die Fristen dieser Termine richten sich gleichfalls nach dem Werthe des zu versteigernden Grundstücks oder Gegenstandes. Denn wenn das Grundstück über 5000 Thaler taxirt worden ist, so muß jeder Termin eine Frist von 3 Monaten, und alle dreye zusammen also eine Frist von 9 Monaten enthalten. Ist die Taxe aber unter 5000 jedoch über 2000 Thaler, so wird zu jedem Termine nur eine Frist von 2 Monaten und zu allen dreyen also von 6 Monaten gegeben. Beträgt ferner das Landgut am Werthe noch nicht 2000 Thaler, so ist auf jeden Termin ein Monat und aufs Ganze also die Frist von 3 Monaten zu rechnen. p) Wenn endlich ein

m) Ger. Ordn. l. 52. §. 32.

n) Anhang §. 397.

o) Ebend. §. 398.

p) Ger. Ordn. a. a. O. §. 30.

Landgut nicht einmal 500 Thaler, ein städtisches Grundstück aber nicht einmal 2000 Thaler werth ist, so reicht, wie schon gedacht, ein einziger Termin von 9 Wochen, q) und bey noch kleinern Besitzungen gar nur von 6 Wochen hin. r)

Ehemals mußten im Preußischen eben so wie in Sachsen mehrere Subhastationspatente ausgefertiget und an verschiedenen Orten ausgehangen, zugleich aber die Termine sowohl in den Zeitungen als in den Intelligenzblättern bekannt gemacht werden, s) allein nach den neuen Vorschriften ist blos der Anschlag eines einzigen Patentes am Orte des Gerichts, und die Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte der Provinz nöthig, t) es müßte denn in Konkursen die Subhastation eines zur Masse gehörigen Grundstücks von einem andern als dem Konkursgerichte geschehen, denn in diesem Falle muß das Subhastationspatent nicht blos bey dem Ortssondern auch bey dem Konkursgerichte angeschlagen werden. u)

Wie vielmal die Bekantmachung der Subhastation in das Intelligenzblatt eingerückt und daselbst wiederholet werden muß, dieses richtet sich ebenfalls nach den längern oder kürzern Terminen, denn bey einem Termine von 6 Wochen braucht es blos einmal, bey 3 Terminen aber von 9 Wochen oder 3 Monaten muß es dreymal, und bey 3 Terminen von 9 Monaten sechsmal in gleichen Zeiträumen ge-

q) Ger. Ordn. a. a. O. u. Anhang §. 397. u. 398.
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. §. 30.
t) Anhang §. 59. u. 399.
u) Ger. Ordn. I. 50. §. 659.

schehen, x) jedoch entsteht auch keine Nullität, wenn im letzten Falle nur eine dreymalige Bekanntmachung erfolgt ist. y)

Außer den öffentlichen Anschlägen und der Bekanntmachung in dem Intelligenzblatte, muß aber auch an die bekannten Realprätendenten eine besondere und namentlich an sie gerichtete Ladung ergehen, unter der Verwarnung, daß im Fall ihres Außenbleibens nicht nur die Zuschlagung an den Meistbietenden, sondern auch die Löschung ihrer Realrechte im Hypothekenbuche erfolgen werde, z) wenn aber der Aufenthalt eines eingetragenen Gläubigers unbekannt ist, so geschieht die Aufforderung an ihn zugleich im Subhastationspatente, jedoch wird ihm überdieß auch noch ein besonderer Bevollmächtigter bestellet. a)

§. 285.

Vom Verfahren im Subhastationstermine.

Im Subhastationstermine geht es im Hauptwerke im Preußischen ganz so zu wie in Sachsen. Er wird nämlich an öffentlicher Gerichtsstelle von einem dazu abgeordneten Deputirten, der einen Protokollführer zuziehen muß, gehalten. b) Er beginnet mit der Untersuchung der Richtigkeit der erfolgten Bekanntmachungen, man läßt die Kauflustigen durch einen öffentlichen lauten Ausruf vor dem Gerichtszimmer zum Bieten auffordern c) und man

x) Ger. Ordn. I. 52. §. 30.
y) Anhang §. 400.
z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 35. u. Anh. §. 401.
a) Anhang. §. 403.
b) Ger. Ordn. I. 52. §. 33.
c) Ebend. §. 39.

nimmt die Gebote derselben an. d) Aber in folgenden zwey Punkten ist es im Preußischen anders als in Sachsen:

1) der Termin dauert nicht blos bis um 12 Uhr Vormittags sondern bis um 6 Uhr Nachmittags; e) und

2) vor dem Zuschlage müssen die erschienenen Interessenten um ihre Einwilligung dazu befraget werden. f)

In Ansehung dieses letzten Umstandes ist jedoch zugleich bestimmt, daß blos Ausstellungen der Interessenten gegen die Person des Meistbietenden, g) nicht aber gegen den Betrag des Meistgebotes Rücksicht finden sollen. Vielmehr muß der Zuschlag an eine fähige Person bey nichtadlichen Gütern für das Meistgebot schlechterdings, h) auch wenn nur ein einziger Licitant erscheint, bey adlichen Gütern aber dann, wenn es zwey Drittel der Taxe erreicht, geschehen: i) es wären denn die sämmtlichen Realgläubiger (denn auf die Personalgläubiger wird hierbey nicht gesehen) darüber, daß die Subhastation zu wiederholen sey, einig, oder die den Widerspruch erregende Person könnte für den möglichen, durch die Verzögerung des Zuschlags entstehenden Nachtheil, hinlängliche Sicherheit leisten, k) in welchem Falle selbst des Gemeinschuldners Widerspruch zu beachten ist.

d) Ger. Ordn. I. 52. §. 40.
e) Ebend. §. 37.
f) Ebend. §. 41.
g) Ebend. §. 44.
h) Ebend. §. 50.
i) Ebend. §. 46.
k) Ebend. §. 52.

ist. l) Bey einem zwey Drittel der Taxe nicht erreichenden Gebote für ein adliches Gut hingegen, müssen ebenfalls die sämmtlichen eingetragenen Gläubiger einverstanden seyn, wenn es dafür zugeschlagen werden soll. m)

Nach den Erfahrungen, die der Verfasser gemacht hat, werden die jetzt angeführten Vorschriften von den Gerichten im Herzogthum Sachsen noch sehr mißverstanden, indem sie auch in dem letzten Termine den Zuschlag ohne Unterschied nicht eher thun zu dürfen glauben, als bis der Kurator des Konkurses und die Interessenten ausdrücklich darin eingewilliget haben; allein die Gesetzstellen sind ganz deutlich, und durch den ohne rechtlichen Grund verzögerten Zuschlag kann auch sehr leicht der Nachtheil entstehen, daß der Meistbietende zurücktreten will, oder in der Zwischenzeit ein Unglücksfall geschieht, wo es dann zweifelhaft wird, wer ihn zu tragen hat.

Uebrigens kann eine Subhastation wegen eines Widerspruchs gegen den Betrag des Meistgebots in allen Fällen nur einmal rückgängig gemacht werden, bey der zweyten Subhastation muß hingegen der Zuschlag unbedingt erfolgen. n) Ob aber bey der zweyten Subhastation die Förmlichkeiten wie bey der ersten zu beobachten sind, hängt von den Erklärungen der Interessenten ab, o) ermangeln diese, so ist ein einfacher Subhastationstermin von 3, 2 und 1 Monate, oder von 4 Wochen nach Unterschied der Fälle, und eine einmalige Bekanntma-

l) Ger. Ordn. I. 52. §. 52.
m) Ebend. §. 46.
n) Ebend. §. 54.
o) Ebend. §. 55.

chung in dem Intelligenzblatte hinlänglich, p) es mag nun die Subhastation unmittelbar fortgesetzt oder nach Verfluß einiger Zeit erneuert werden. q) Sollten endlich in Fällen, wo es auf die Erklärung der Realgläubiger bey Subhastationen ankommt, dieselben nicht einig seyn, so ist die Sache nach der Mehrheit der Stimmen zu entscheiden, und nur dann kann ein Realgläubiger nicht zum Beytritt gezwungen werden, wenn der Ersteher nicht über Pausch und Bogen kaufen will, sondern die Vertretung der Taxe verlangt, oder er nicht wenigstens ein Drittel der Erstehungssumme zu erlegen bereit ist. r)

§. 286.

Von der Adjudikation und deren Wirkung.

Durch den Zuschlag erlangt der Ersteher zwar ein Recht zur Sache, aber noch kein unwiderrufliches; ein solches wird ihm vielmehr erst durch die Adjudikation zu Theil, und bis diese erfolgt ist, steht es den Gläubigern und dem Vertreter eines Schuldenwesens frey, ein Mehrgebot anzunehmen, und darüber weiter bieten zu lassen. s) Geschieht dieses, so wird der Ersteher seiner durch den Zuschlag übernommenen Verbindlichkeit dadurch entledigt, sonst aber muß man annehmen, daß er seiner Seits nicht zurücktreten darf. t)

p) Ger. Ordn. I. 52. §. 55.
q) Ebend. §. 56.
r) Ebend. §. 57.
s) Ger. Ordn. Anhang §. 404.
t) Wegen §. 72. der Ger. Ordn. I. 52.

Die Adjudikation, womit sich also die Subhastationshandlung schließt, erfolgt in Sachsen durch eine, die Stelle eines Kaufs oder eines Traditionsrecesses vertretende Urkunde, im Preußischen hingegen wird ein Adjudikationsbescheid in Form eines Urthels abgefaßt, u) worin die bey der Ersteh ung gemachten Bedingungen sowohl in Ansehung der Zahlung, als sonst umständlich ausgedrückt werden. x) Eine besondere Vorschrift in Ansehung der Zahlungstermine bey Subhastationen ist übrigens im Preußischen nicht so wie in Sachsen vorhanden, sondern es hängt diese Bestimmung von dem Willen der Interessenten ab, und in der Regel muß die Zahlung auf einem Brete und so fort erfolgen.

Gegen ein solches Urthel findet keine Appellation oder anderes Rechtsmittel statt, y) sondern es läßt sich einzig und allein durch eine förmliche Nullitätsklage anfechten und umstoßen, jedoch auch dieses nur in dem Falle, wenn eines der obgedachten zur Gültigkeit der Subhastation wesentlich erforderlichen Stücke (§. 281.) nicht beobachtet worden ist, denn außerdem kommt selbst einem Unmündigen die ihm sonst überall zustehende Wohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen einen Adjudikationsbescheid nie zu statten. z)

Zugleich erlöschen auch durch denselben alle vorhergehende auf dem adjudicirten Grundstücke haftende Hypotheken von selbst, und werden im Hypo-

u) Ger. Ordn. I. 52. §. 58.
x) Ebend. §. 59.
y) Ebend. §. 60.
z) Landr. II. 18. §. 587.

thekenbuche ausgethan, a) selbst Pertinenzstücke des Gutes, wenn sie dieses wirklich sind, können unter dem Vorwande, daß sie nicht mit taxirt und versteigert worden, nachher nie in Anspruch genommen und zurückgefordert werden, b) und der Ersteher ist also völlig sicher.

Dagegen treffen ihn aber auch vom Tage des bekanntgemachten Adjudikationsbescheides an alle Unglücksfälle, die sich an der erstandenen Sache ereignen, c) und er kann nie deshalb einen Remiß an den Kaufgeldern verlangen, d) sondern wenn er die ihm gesetzten Zahlungstermine nicht richtig innen hält, so wird sofort die anderweite Subhastation des Grundstücks auf den Grund der vorigen Taxe, nach Verfluß eines Termins von 4 Wochen, verfüget, e) und er haftet mit seinem ganzen Vermögen für den Ausfall bey der neuen Subhastation, ja man kann sogar deshalb mit Personalarrest gegen ihn verfahren. f) Wollen aber die Gläubiger von dem ihnen zustehenden Rechte auf sofortige anderweitige Subhastation anzutragen keinen Gebrauch machen, oder sind sie hierüber nicht einig, so können sie doch wenigstens Arrest auf sein gesammtes Vermögen legen lassen, und eine förmliche auf Zahlung der Erstehungsgelder gerichtete Klage gegen ihn anstellen, wo zuletzt das Grundstück auch zur anderweiten Subhastation gelangt. g) In beyden Fällen kann

a) Hypothekenordn. II. §. 93. u. 100.
b) Ger. Ordn. a. a. O. Anhang §. 407.
c) Ebend. §. 61.
d) Ebend. §. 63.
e) Ebend. §. 62.
f) Ebendaselbst.
g) Ebend. §. 64.

jedoch die anderweite Subhastation nie als eine bloße Fortsetzung der ersten angesehen, sondern es müssen dabey alle die vorgeschriebenen Förmlichkeiten wie bey der ersten beobachtet werden. h)

§. 287.

Von dem Subhastationsverfahren bey Mobilien, unkörperlichen Dingen und Gerechtigkeiten.

Daß Juwelen und Kostbarkeiten anderer Art, wenn ihr Taxwerth 500 Rthlr. übersteiget, ingleichen unkörperliche Dinge und Gerechtigkeiten im Preußischen nicht verauktionirt werden können, sondern subhastirt werden müssen, ist bereits vorhin gesagt worden. Im Hauptwerke finden bey dieser Subhastation die vorerwähnten allgemeinen Regeln statt, nur sind folgende Punkte dabey besonders vorgeschrieben:

1) Gerechtigkeiten werden nach dem Betrage der Nutzungen, die sie gewähren, abgeschätzt, i) bey der Taxation von Juwelen, Kostbarkeiten und Kunstwerken aber müssen in der Regel 3 Sachverständige, die ihre Gutachten einzeln abgeben, gebraucht werden. k)

2) Die Zahl und die Frist der Subhastationstermine und die Art ihrer Bekanntmachung richtet sich nach ihrem Taxwerthe, wenn sie aber keiner eigentlichen Schätzung fähig sind, so wird eine sechsmonatliche Subhastationsfrist bestimmt, und die Be-

h) Anhang §. 408.
i) Ger. Ordn. II. 6. §. 17.
k) Ebend. §. 19.

kanntmachung muß sechsmal in dem Intelligenzblatte erfolgen. l)

3) Bey Kunstwerken, Juwelen und Kostbarkeiten anderer Art ist, wenn ihre Taxe mehr als 2000 Rthlr. beträgt, ein Termin von 6 Monaten und eine dreymalige Bekanntmachung, außerdem aber ein Termin von 3 Monaten und eine einmalige Bekanntmachung im Intelligenzblatte nothwendig. m)

4) Endlich muß der Zuschlag und die Adjudikation im Termine unbedingt an den Meistbietenden geschehen, die erstandene Sache hingegen wird ihm nur nach baarer Bezahlung der Erstehungssumme ausgeantwortet, wenn ihm nicht die Interessenten hierbey Gestundung geben. n)

§. 288.

Von der Subhastation der Schiffe.

Auch bey der Subhastation der Schiffe finden einige Abweichungen von den allgemeinen Regeln statt:

Sie sollen nämlich 1) nicht nach ihrem Ertrage, sondern nach dem Werthe ihrer Bestandtheile an Holz, Kupfer, Eisenwerk u. s. w. taxirt werden. o)

Es wird 2) nur ein einziger Subhastationstermin gehalten und dieser auf 4 bis 6 Wochen hinausgesetzt. p)

l) Ger. Ordn. I. 52. §. 65.

m) Ebendaselbst.

n) Noch daselbst.

o) Ebend. II. 6. §. 18.

p) Anhang. §. 341.

Es müssen 3) drey Patente ausgefertigt, und eins davon an dem gewöhnlichen Versammlungsorte der Kaufleute und Schiffsrheder, die andern beyden aber in benachbarten Häfen und Plätzen angeschlagen werden. q)

Es muß 4) eine dreymalige Bekanntmachung im Intelligenzblatte erfolgen, so daß von der letzten Einrückung bis zum Termine volle 8 Tage bleiben. r)

Und es sind 5) die unbekannten Schiffsgläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zugleich mit sub poena praeclusi vorzuladen. s)

§. 289.

Von der Subhastation der Bergtheile und Hüttenwerke.

Bey der Subhastation der Bergtheile und Hüttenwerke, welche unter allen Umständen nur beym Bergamte geschehen kann, gelten folgende besondere Vorschriften:

1) In den Patenten muß das Werk, wozu sie gehören, so genau wie möglich beschrieben werden.

2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des Taxwerths auf 6 Wochen bestimmt, und die Bekanntmachung muß zweymal im Intelligenzblatte geschehen.

3) Den Mitgewerken wird die Subhastation nur dann besonders kund gethan, wenn sie einen bekannten Bevollmächtigten haben.

4) Endlich muß die bevorstehende Subhastation, außer dem Anschlage des Patents im Bergamte und der Bekanntmachung im Intelligenzblatte, auch in

q) Anhang 343.
r) Ebend. §. 344.
s) Ebend. §. 346.

dreyen Kirchen, an Orten, wo muthmaaßlicher Weise Mitgewerke sich befinden, verkündigt werden. t)

§. 290.

Von der freywilligen Subhastation.

Wenn die Subhastation nicht Schulden halber und wegen Andrang der Gläubiger geschieht, sondern zum Behuf der Abtheilung unter Erben, Miteigenthümern oder sonst aus freyem Willen gesucht wird, so nennt man dieses eine freywillige Subhastation. u) Man hat sich mit einem solchen Gesuche ebenfalls jederzeit an den Richter der gelegenen Sache zu wenden, x) und insonderheit sind Justizkommissare dergleichen Subhastationen zu halten nicht berechtigt. y)

Eine Taxe ist hierbey nicht wesentlich nothwendig, sondern auf den Antrag der Interessenten kann es auch bey einer bloßen Beschreibung der zu verkaufenden Sache bewenden. z) Auch die Bestimmung der Termine, ihrer Fristen und der Art der Bekanntmachung hängt von der Willkühr der Extrahenten ab; a) wenn sie sich aber hierüber nicht vereinigen können, so hat die Meinung den Vorzug, welche den bey einer nothwendigen Subhastation geltenden Vorschriften am nächsten kommt. b) Der

t) Anh. zur Ger. Ordn. §. 410.
u) Ger. Ordn. I. 52. §. 66.
x) Landrecht I. 17. §. 56.
y) Amelangs Archiv III. §. 476.
z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 68.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. §. 69.

Vorkaufsberechtigte aber muß von dem Subhastationstermine jederzeit benachrichtiget werden, wo er dann im Bietungstermine selbst, bey Verlust seines Rechtes, sich zu erklären hat, ob er die Sache für das gethane Gebot annehmen will. c)

Ob und für welchen Preis die Interessenten den Zuschlag und die Adjudikation geschehen lassen wollen, ist ebenfalls lediglich ihre Sache, und der Ersteher erlangt durch sein Gebot kein Recht zur Sache, d) er kann aber auch davon wieder abgehen, wenn die Interessenten mit ihrer Erklärung zögern. e) Sind die Meinungen der Interessenten getheilt, so entscheidet in der Regel die Stimmenmehrheit, f) außerdem aber muß der Zuschlag erfolgen, wenn die Taxe erreicht oder überstiegen wird, und nur ein oder einige Interessenten, die die Mehrheit nicht ausmachen, widersprechen; g) ist hingegen das höchste Gebot der Taxe nicht gleich, so reicht schon der Widerspruch eines einzigen Interessenten zur Verhinderung des Zuschlages hin. h)

Bisweilen tritt der Fall ein, daß eine freywillige Subhastation zu einer nothwendigen wird, geschieht dieses, so kann mit dem Zuschlage nur dann verfahren werden, wenn entweder allerseits Interessenten ihn genehmigen, oder die Vorschriften einer nothwendigen Subhastation beobachtet worden sind, i) auch hängt es von ihnen ab, ob und unter

c) Landrecht. I. 20. §. 616.
d) Ger. Ordn. a a. O. §. 70.
e) Ebend. §. 72.
f) Ebend. §. 71.
g) Landrecht I. 17. §. 92.
h) Ebend. §. 93.
i) Ger. Ordn. a. a. O. §. 73.

welchen Bestimmungen die Subhastation sodann fortgesetzt oder wiederholt werden soll. k)

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß bey der Subhastation des Grundstücks einer unter Vormundschaft stehenden Person die obervormundschaftliche Genehmigung, sowohl vorher zur Veranstaltung derselben, als nachher zum Zuschlage erforderlich, l) und daß wenn unterthänige Bauergüter versteigert werden, die Grundherrschaft über die Annahme des Erstehers jederzeit zu befragen ist. m)

k) Ger. Ordn. a. a. O. Anhang §. 411.

l) Ebend. §. 74. Die obervormundschaftliche Behörde kann jedoch ihre Einwilligung zum Zuschlage auch dann geben, wenn die Taxe durch das höchste Gebot nicht erreichet worden ist indem das was der §. 93. Tit. 17 Th. II. des Landrechts verordnet, nur zur Bestimmung dient, wenn die Erben selbst uneins sind, nicht aber eine schlechterdings zu beobachtende Regel enthält. Rescr. v. 23. Januar 1802. Stengel XV. S. 285.

m) Landrecht Anhang §. 106.

Zweyunddreyßigstes Kapitel.

Vom fiskalischen Civilprocesse.

§. 291.

Allgemeine Bemerkung über fiskalische Civilprocesse.

Ein jeder Proceß, wobey der landesherrliche Fiskus als Kläger oder Verklagter interessirt ist, heißt ein fiskalischer Proceß. Da nämlich die dem Landesherrn zukommenden Regaliengerechtsame und Einkünfte im Gegensatze mit den Verpflichtungen, Schuldigkeiten und Leistungen der Unterthanen stehen, so geschieht nichts häufiger, als daß zwischen dem Fiskus und den Unterthanen über den Umfang der Rechte des Erstern und die Modalität der Pflichten der Letztern gestritten wird.

Der Umstand, daß der Fiskus die Stelle des Landesherrn vertritt, hat von jeher und überall Vorschriften nothwendig gemacht, um zu verhindern, daß auf der einen Seite die Landeseinkünfte nicht geschmälert werden, auf der andern Seite aber auch die Unterthanen hinlänglichen Schutz gegen die den landesherrlichen Behörden beygelegte Gewalt finden können.

Schon in dem römischen Rechte galt der Satz: in dubio contra fiscum pronunciandum est, und in Sachsen giebt es bekanntlich mehrere Gesetze über das Verfahren in Kammersachen, auch ist es daselbst Regel, daß fiskalische Processe nur bey dem Appellationsgerichte in Dresden angestellt werden können, wo die Räthe in Ansehung dieser Sachen ausdrücklich ihrer Unterthanenpflichten entlassen worden sind, und fast immer den Unterthanen ihr Recht vollständig zu Theil wird. Allein der Umstand, daß das geheime Finanzkollegium, welches die landesherrlichen Regalien und Einkünfte verwaltet, zugleich die Justizbeamten in den Aemtern anstellt und befördert, ist eine den Rechten der Unterthanen sehr nachtheilige Einrichtung in Sachsen, indem die Justizbeamten aus diesem Grunde, ihres eignen Interesses wegen, und um sich dem geheimen Finanzkollegium, von dem sie abhängen, zu empfehlen, nur zu oft geneigt sind sich Eingriffe in die Rechte der Unterthanen zu erlauben, oder ihnen doch nicht den gehörigen Schutz gegen den Fiskus gewähren.

Die preußische Verfassung, wo die Justiz von den administrativen und Finanzbehörden durchaus unabhängig ist, und die Regierungen den Gerichtshöfen nie etwas anbefehlen können, sondern ihr Recht bey denselben so wie eine jede andere Parthey suchen und verfolgen müssen, verdient demnach den größten Beyfall, gehört zu den unerkannten Vorzügen der preußischen Verfassung vor der sächsischen, und ist das sicherste Palladium der Unterthanen gegen die Eingriffe der fiskalischen Behörde in ihre Rechte, welches weit mehr wirkt als der bekannte Ausspruch des großen Friedrichs, daß er allemal Unrecht haben wolle, wenn ein Zweifel entstehe ob

das Recht auf seiner Seite oder auf der Seite der Unterthanen sey; denn dieser Satz findet sich auch in den sächsischen Gesetzen, aber so lange Menschen Leidenschaften haben, und eine vorzügliche Anhänglichkeit an den besitzen, der ihr Glück und ihre Beförderung in Händen hat, so lange wird es auch nicht dahin kommen, daß die von der administrativen und fiskalischen Behörde angestellten und ihr untergeordneten Justizbeamten in allen Fällen die gehörige Unpartheylichkeit in Sachen des Fiskus behaupten.

§. 292.

Worin fiskalische Civilprocesse von andern Processen abweichen.

Der Umstand, daß ein Proceß gegen den Fiskus gerichtet oder von demselben angestellt ist, bringt bey dem Verfahren in diesem Processe keine wesentliche Aenderung hervor, denn es sollen dabey alle die gewöhnlichen Regeln des nach den Umständen statt findenden ordentlichen oder summarischen Processes beobachtet werden. a) Selbst der vormalige privilegirte Gerichtsstand des Fiskus ist neuerlich aufgehoben worden, der Fiskus muß daher vor dem gewöhnlichen Gerichte, wohin die Sache auch bey Privatpersonen gehören würde, Recht nehmen und blos wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht, gehört die Sache vor das Oberlandesgericht. b) Auch haben die Bevollmächtigten des Fiskus, die man Fiskäle nennt, und die entweder ein für allemal

a) Ger. Ordn. I. 35. §. 1. u. Landr. II. 14. §. 81.
b) Anhang §. 35.

oder bey einem einzelnen vorkommenden Falle dazu bestellet worden sind, durchaus alle Pflichten, welche einem jeden anderen Sachwalter obliegen, zu beobachten, c) und die Gesetze sind blos in sofern bey der Angabe des Verhaltens der Fiskäle so ausführlich, um zu verhindern, daß der Gang des Processes durch die Schuld der Fiskäle nicht verzögert wird. Diese Tendenz ist ganz unverkennbar, und in den Gesetzen selbst deutlich ausgesprochen, sie setzt also die gemachte Erfahrung voraus, daß die Processe gegen den Fiskus, wie es auch in Sachsen der Fall war, sehr oft zur Ungebühr aufgehalten und verschleift zu werden pflegen.

Alle Verschiedenheiten bey fiskalischen Processen bestehen übrigens in folgenden Punkten:

1) Wenn eine gegen den Fiskus angestellte Klage einkommt, so ist von dem Gerichte, mit der Verfügung an die verklagte Behörde, zugleich der vorgesetzten Behörde derselben unentgeldlich Nachricht davon zu geben, und ihr die angestellte Klage nebst Beylagen in Abschrift zu übersenden. d) Die Vorladung auf die Klage selbst aber erfolgt ohne Aufenthalt, und wird, wenn keine besondere fiskalische Behörde als Verklagter benannt ist, dem Präsidenten der Regierung eingehändigt. e)

In allen fiskalischen Processen steht es 2) der Regierung frey, außer dem Fiskale, als dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, auch einen andern Deputirten aus ihrer Mitte abzuschicken, damit derselbe der Instruktion beywohne, jedoch darf dadurch kein Aufenthalt in der Sache entstehen, der Ge-

c) Ger. Ordn. I. 35. §. 2. u. III. 6. §. 3.
d) Ebend. §. 12.
e) Anhang §. 57.

genpartheyen dürfen dadurch keine Kosten verursacht werden, und der Deputirte der Regierung darf sich keine Einmischung in die Leitung des Processes erlauben. f) Ueberdieß ist die Regierung auch befugt, vor Abfassung des Erkenntnisses ein Gutachten in der Sache zu den Akten zu geben, worauf, wenn dasselbe besondere policeyliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen betrifft, beym Vorspruch gehörige Rücksicht zu nehmen ist.

Einen vorzüglichen Anspruch auf Restitution hat 3) der Fiskus im Preußischen nicht, sondern sie kommt ihm blos in den gewöhnlichen Fällen zu statten, g) aber auch hier treten die gewöhnlichen Folgen des Versäumnisses, nämlich die Erstattung der Kosten an den Gegentheil und die Bestrafung des Fiskus ein, h) und das Restitutionsgesuch bewirkt ebenfalls die Verzögerung der Vollstreckung des Urthels nicht, wenn es erst nach dessen Rechtskraft einkommt. i)

Hingegen ist 4) festgesetzt, daß die Appellationsfrist des Fiskus länger als gewöhnlich, nämlich 8 Wochen von der Bekanntmachung des Urthels an, die Revisionsfrist aber nur 4 und bey den entfernten Regierungen jenseits der Weser 6 Wochen dauere. k)

In wiefern 5) das possessorium gegen den Fiskus statt findet, l) und daß der Fiskus zwar von den Proceßkosten für sich selbst befreyet, nichts dest-

f) Anhang §. 239.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 20.
h) Ebend. u. §. 21.
i) Ebend. §. 22.
k) Ebendaselbst.
l) Siehe oben §. 167. dieser Schrift.

weniger aber die der Gegenparthey verursachten demselben zu erstatten verbunden ist, und in welcher Maaße dieses geschieht, m) davon ist bereits oben in dieser Schrift das Nöthige gesagt worden, und bedarf hier keiner Wiederholung.

Bey der Exekution gegen den Fiskus darf endlich 7) die Rücksicht, daß der Fiskus die Stelle des Landesherrn vertritt, nicht aus den Augen gelassen werden, daher findet die gewöhnliche Modalität der Exekution in solchen Fällen nicht statt, sondern die obsiegende Parthey hat die Erfüllung des ihr günstigen Urthels bey der fiskalischen Behörde selbst, sodann aber bey deren Vorgesetzten, geziemend zu suchen, n) und blos in dem Falle, wenn die Verzögerung von einem Unterbedienten der fiskalischen Behörde herrührt, kann man gegen diesen eine executio ad faciendum in der gewöhnlichen Maaße veranlassen. o)

§. 293.

Von Fällen, wo in fiskalischen Sachen gar kein Proceß statt findet.

Auch in Sachsen galt die Regel, daß bey regulirten Abgaben und Lasten kein proceßualisches Verfahren zulässig sey, sondern die sofortige Beytreibung derselben gegen den Säumigen eintrete; allein man dehnte dieses nicht selten auch auf Leistungen und Lieferungen aus, deren Grund nicht in den allgemeinen Gesetzen, sondern in einem vorhergehenden,

m) Siehe oben §. 113. dieser Schrift.
n) Ger. Ordn. a. a. O. §. 33.
o) Anhang §. 242.

henden, mit der Privatperson geschlossenen Vertrage lag, daher z. B. auch gegen die Pachter des Fiskus, in Ansehung des von denselben zu entrichtenden Pachtgeldes nicht selten mit der Exekution sofort verfahren zu werden pflegte. Im Preußischen ist nun aber bestimmt, daß blos bey Entrichtung allgemeiner Abgaben und Anlagen, denen sämmtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der Landesverfassung unterworfen sind, ingleichen bey herrschaftlichen, unzweifelhaften Zinsen p) kein Proceß, sondern sofortige Exekution stattfinden, q) in allen andern Fällen aber, r) besonders wenn die Verbindlichkeit aus einem Vertrage herrührt, s) der Exekution eine gehörige Erörterung im ordentlichen Wege Rechtens vorhergehen soll. Ueberdies können auch blos die laufenden Abgaben und Gefälle, nicht aber die Rückstände davon sofort beygetrieben, und es muß vielmehr bey den letztern die Sache vorher bey Gericht ordentlich angebracht und entschieden werden, t) und in dem Falle, wenn Jemand den Besitz der Befreyung von allgemeinen Abgaben und Lasten seit zwey Jahren behaupten kann, gebührt ihm nicht nur rechtliches Gehör, sondern er wird auch bis zum Austrag der Sache mit der Exekution verschonet. u)

p) Landrecht II. 7. §. 484.
q) Ebend. II. 14. §. 78.
r) Ebend. §. 81.
s) Ebend. §. 82.
t) Ebend. §. 83.
u) Ebend. §. 80.

Dreyunddreyßigstes Kapitel.

Von fiskalischen Untersuchungen.

§. 294.

Was man unter fiskalischen Untersuchungen zu verstehen hat und wenn sie statt finden.

Es giebt bekanntlich in Sachsen sogenannte Rügensachen, mit deren Begriff und dem dabey üblichen Verfahren die Leser hinlänglich vertraut sind. Will man nun die Fälle, wo und in welchen eine fiskalische Untersuchung gegenwärtig statt findet, mit einem Blicke übersehen, so darf man nur von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß dergleichen Untersuchung überall eintritt, wo in Sachsen das sogenannte Rügenverfahren verhangen wurde, nämlich bey allen geringeren Vergehungen, worauf in den Gesetzen nur eine Geldbuße oder ein kurzes Gefängniß von höchstens 6 Monaten als ordentliche Strafe bestimmt ist. a) Mithin gehören zu den fiskalischen Untersuchungssachen folgende:

1) Gemeine Diebstähle, wenn der Werth der entwendeten Sache 5 Thaler oder weniger beträgt, und auf welche daher nur Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen steht. b)

a) Ger. Ordn. I. 35. §. 34.
b) Landrecht II. 20. §. 1124.

2) Holzdiebstähle aus königlicher Waldung, welche überhaupt nur policeymäßig geahndet werden. c)

3) Blutschande unter unverheiratheten Geschwistern d) und anderen Anverwandten und wenn ein Hurenwirth eine schon verführte Weibsperson ohne Vorwissen der Obrigkeit zu sich nimmt e) oder nur das erstemal die Ansteckung einer bey ihm lebenden Weibsperson verschwiegen hat, f) der Ehebruch des Mannes mit einer ledigen Weibsperson, wenn deshalb die Ehe getrennt wird g) und die Ehefrau noch vor der Scheidung denselben rügt. h) Hingegen Blutschande unter Aeltern und Kindern i) und mit verheiratheten Geschwistern, k) ingleichen Nothzucht, l) Bigamie, m) Verführung, n) öffentliche Hurerey außer den Hurenhäusern, o) verheimlichte Schwangerschaft, p) der Ehebruch einer Frau q) und der Ehebruch eines Mannes mit einer verheiratheten Person, r) zieht eine Kriminaluntersuchung nach sich. Wegen eines vor der Scheidung ungerügt

c) Reser. v. 20. Juli 1802. Stengel XVI. S. 82.
d) Landrecht II. 20. §. 1042.
e) Ebend. §. 1004.
f) Ebend. §. 1014.
g) Ebend. §. 1062.
h) Reser. v. 20. Juli 1801. Stengel XV. S. 267.
i) Landrecht a. a. O. §. 1039.
k) Ebend. §. 1041.
l) Ebend. §. 1048.
m) Ebend. §. 1066.
n) Ebend. §. 1028.
o) Ebend. §. 1026.
p) Ebend. §. 937.
q) Ebend. §. 1062.
r) Ebend. §. 1064.

gebliebenen Ehebruchs s) aber, und wegen eines blo-ßen außerehelichen Beyschlafs, t) wird nach der preußischen Verfassung gar keine Untersuchung verhängt. u)

4) Policeyvergehungen aller Art. x)

5) Die Unterschleife gegen die Abgabengesetze. y)

6) Widersetzlichkeiten gegen königliche Beamten in ihrem Dienste.

7) Dienstvergehungen der angestellten Beamten, wenn die Strafe in bloßer Dienstentsetzung besteht.

8) Endlich Realinjuriensachen und gröbliche Beleidigungen gegen Personen, denen man Achtung schuldig ist. z)

§. 295.

Wo die fiskalischen Untersuchungen geführt werden.

Die Behörde, welche eine fiskalische Untersuchung anzustellen und zu führen hat, wird durch die Art der Vergehung und durch den Gegenstand derselben bestimmt. Vergehungen im Dienst gehören nämlich zur Displinargewalt der Amtsvorgesetzten. a) Defraudationen der Zoll- und Accisabgaben, ingleichen Vergehungen gegen Accisbediente in deren

s) Siehe das Rescr. in der Note h.)

t) Landr. a. a. O. 1027.

u) Amtsbl. 1817. S. 116.

x) Ger. Ordn. I. 35. §. 34.

y) Ebendaselbst.

z) Nochdaselbst. Unterforstbedienten können jedoch von ren Vorgesetzten mit dreytägigem Gefängnisse bey Wasser und Brodt sofort beleget werden. Rescr. v. 14ten März 1812. Königl. Jahrbücher I. S. 15.

a) Ger. Ordn. Anh. §. 252.

Dienste untersuchen die Zoll- und Accisämter, Salzunterschleife die Salzfaktoren, Forstfrevel die Forstämter, Postunterschleife die Postämter, Bergvergehen die Bergämter und Vergehungen gegen die Ortspolicengesetze, ohne Unterschied der Personen, die Policeyobrigkeiten; b) Injurien hingegen und Diebstähle sind den ordentlichen kompetenten Civilgerichten zu überlassen, daferne nicht etwa blos diebisches Gesinde zu bestrafen ist, denn dieses geschieht gleichfalls von der Policeybehörde, und Uebertretungen der Landespolicengesetze können blos bey dem Oberlandesgerichte untersucht und bestraft werden. c)

§. 296.

Vom Verfahren in fiskalischen Untersuchungen.

Das Verfahren bey fiskalischen Untersuchungen ist im Preußischen im Hauptwerke ganz dem Verfahren gleich, welches in Sachsen bey Rügensachen, Defraudationen und Forstfreveln statt findet, und es muß dabey wie in Sachsen auf den Stand des zu Bestrafenden und auf seine Dienstverhältnisse Rücksicht genommen, und daher z. B. einer

b) Ger. Ordn. Anh. §. 243. 248 und 236. auch Ger. Ordn. I. 2. §. 179. Jedoch können Policeybürgermeister und Domainenbeamte nicht über 24stündiges Gefängniß oder einen Thaler Geldstrafe, (Stengel XVII. S. 103.) und Policeydirektoren und Landräthe nur 14tägiges Gefängniß oder 5 Thaler Geldstrafe selbst zuerkennen; (Rescr. v. 25 Febr. 1812 v. Kampz. Jahrbücher I. S. 12.) bey andern Vergehungen hat hingegen die Policeybehörde nur den ersten Aufgriff und die vorläufige Untersuchung, in der Folge aber muß sie die Sache den Gerichtshöfen überlassen. Landr. II. 17. §. 12.

c) Ger. Ordn. Anh. §. 248.

Person vom Stande ihre Verantwortung schriftlich abgefordert d) dem Vorgesetzten eines öffentlichen Beamten von der Sache Nachricht gegeben, und bey Militairpersonen nicht nur ein Vorgesetzter von ihnen bey der Vernehmung zugezogen, sondern auch wenn außer der Konfiskation noch eine andere Strafe auszusprechen ist, die Bestimmung derselben dem Militairgerichte selbst überlassen werden. e)

In folgenden Punkten weichet jedoch die preußische Verfassung von der sächsischen ab, oder enthält besondere Bestimmungen.

1) Muß in der Vorladung an den Angeschuldigten nicht nur das ihm beygemessene Vergehn, f) sondern auch die darauf gesetzte Strafe angegeben und nahmhaft gemacht werden. g)

Die Vorladung geschieht 2) jederzeit unter der Verwarnung des Eingeständnisses und der Ueberführung. h)

Ferner wird

3) der Termin auf 14 Tage bis 4 Wochen hinausgesetzt. i)

Gegen Angeschuldigte, deren Aufenthalt unbekannt ist, erfolgt 4) eine Ediktalcitation, k) mit Anberaumung eines Termins von 4 Wochen, l) ohne jedoch vom Denuncianten den sonst vorgeschriebe-

d) Ger. Ordn. Anhang §. 253.
e) Ebend. §. 244.
f) Ger. Ordn. I. 35. §. 42.
g) Ebendaselbst. §. 43.
h) Anhang §. 253 und 256.
i) Ebend. §. 253.
k) Anhang §. 53 und I. 35. §. 56.
l) Ger. Ordn. I. 7. §. 16.

nen Eid, über den ihm unbekannt gebliebenen Aufenthalt des Angeschuldigten zu verlangen. m)

Ueber die Angaben und Entschuldigungen des Angeschuldigten erfolgt 5) eine gewöhnliche Instruktion und Beweisaufnahme, nachdem vorher wenigstens eine species facti entworfen worden ist. n)

Nach geschlossener Instruktion kann 6) die Regierung, oder deren Unterbeamter, durch ein Resolut die Strafe des Vergehens festsetzen, wenn aber die ausgesprochene Strafe 5 Thaler Geldbuße oder 14tägiges Gefängniß übersteiget, so muß dem Verurtheilten jederzeit bey der Publikation dieses Ausspruchs bekannt gemacht werden, daß er binnen 10 Tagen auf rechtliches Gehör antragen könne. o)

Ein solcher Antrag ist 7) auch gleich Anfangs bey größern Vergehungen, deren Strafe 50 Thaler Geldbuße oder 6 Wochen Gefängniß nicht übersteiget, zulässig. p)

Verlangt nun 8) der Angeschuldigte, entweder gleich anfangs, oder doch nach seiner erfolgten Verurtheilung, ordentliches rechtliches Gehör, so wird die Sache an das Civilgericht, unter dem er für seine Person steht, abgegeben, q) und wenn vorher schon eine Resolution der Regierung erfolgt ist, so tritt ein förmliches, dem Verfahren in Civilsachen ähnliches, Verfahren ein, wobey der Denunciant die Stelle des Klägers vertritt, r) auch erhält der Angeschuldigte in diesem Falle, statt der Deduktion,

m) Ger. Ordn. I. 35. §. 56.
n) Anhang §. 76.
o) Anhang §. 243.
p) Anhang §. 250.
q) Ebend. §. 254.
r) Ger. Ordn. a. a. O. §. 36.

die Erlaubniß eine Defension einzureichen, s) welche nach Befinden beym Schluß der Sache dem Denuncianten vorgelegt wird, damit er den ihm gemachten Vorwurf einer falschen Denunciation von sich ablehnen kann. t)

Bey Abfassung des Erkenntnisses sind zwar 9) die gewöhnlichen Regeln in Ansehung der zu beurtheilenden Klarheit der Thatsachen, u) und der Zurechnung der Handlung zur Strafe zu beobachten, x) jedoch darf nie darin auf Leistung eines Eides erkannt, y) sondern es muß, nach Beschaffenheit der Umstände, entweder der Angeschuldigte ganz, oder doch vor der Hand und noch zur Zeit, losgesprochen, oder allenfalls blos mit einer außerordentlichen Strafe, von höchstens 6 Wochen Gefängniß, belegt werden. z)

Auch ist 10) in dem Erkenntnisse jederzeit der Betrag des Denunciantenantheils von der erkannten Strafe auszudrücken, und die der erkannten Geldbuße auf den Fall des Unvermögens des Verurtheilten zu substituirende Leibesstrafe anzugeben. a) Und nicht nur bey Realinjurien und Widersetzlichkeiten gegen Militairpersonen müssen

11) Untergerichte sich aller Entscheidung enthal-

s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 66.
t) Ebend. §. 70.
u) Ebend. §. 71.
x) Ebend. §. 72.
y) Ebend. §. 73.
z) Ebend. §. 75 u. 79.
a) Rescr. v. 28. Sept. 1806. in Paalzows Register zur Kriminalordnung. S. 162.

ten und die Akten zum Verspruch an das Obergericht einsenden, b) sondern dieses muß

12) auch überhaupt in allen Fällen geschehen, wo auf eine härtere Strafe als 50 Thaler Geldbuße oder 4 Wochen Gefängniß zu erkennen ist. c)

Was 13) die Kosten anbetrifft, so fallen dieselben, wie in Sachsen, dem Denunciaten, wenn er verurtheilt oder nur vor der Hand losgesprochen, dem Denuncianteu aber, wenn das Gegentheil seiner Anschuldigung ausgemittelt wird, d) zur Last. Hingegen werden, wenn zwar der Denunciat den gegen ihn obwaltenden Verdacht abgelehnt hat, oder die Verjährung eingetreten, jedoch das Gegentheil der Denunciation nicht ausgemittelt worden ist, die Kosten ganz, und wenn bey mehrern Anschuldigungen nur einige erwiesen, andere aber unerwiesen geblieben sind, zum Theil niedergeschlagen. e) Kommt der Denunciat blos wegen eines von ihm ausgeführten Einwandes los, so muß er die baaren Verläge erstatten, die eigentlichen Gebühren aber fallen hinweg f) und in fiskalischen Untersuchungen gegen Unteroffiziere und Gemeine dürfen gar keine Kosten in Ansatz kommen. g)

Die Publikation geschieht 14) in der gewöhnlichen Maaße, jedoch kann nach dem Ermessen des Richters der Denunciat auch mit Androhung einer

b) Kriminalordnung §. 16.
c) Ebend. § 19.
d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 82 u. 83.
e) Ebend. §. 84. u. Anh. §. 259.
f) Ebend. §. 85.
g) Anhang §. 260.

Geldstrafe dazu vorgeladen oder gleich abgeholet werden. h)

Gegen ein Erkenntniß auf eine Strafe von 14 Tagen Arrest oder 5 Thaler Geldbuße findet

15) kein anderes Rechtsmittel als der Rekurs an die vorgesetzte Behörde des Richters statt. i) Ist aber auf eine Geldbuße von 50 Thaler oder 4 Wochen Gefängniß erkannt, so kann man blos binnen 10 Tagen ein Niederschlagungs- und Milderungsgesuch dagegen anbringen. k) Und beträgt die Strafe noch mehr, so steht binnen der nämlichen Zeit der Antrag auf eine anderweite Vertheidigung offen, l) wobey man denn auch neue Umstände und Beweismittel noch hervorbringen und deren Instruktion verlangen kann. m) Bey dem aber, was in dem zweyten Urthel erkannt wird, muß der Denunciat sich schlechterdings beruhigen. n)

Daß 16) der Denunciant bey der fiskalischen Untersuchung auch eine Rolle spielt, ist schon aus dem vorigen klar, wo bemerkt worden ist, daß ihm die Defension vorgelegt werden muß. o) In der Regel hat jedoch der Denunciant kein Recht, das in der Sache gesprochene Urthel anzufechten, p) und es braucht ihm auch die zweyte Defension des De-

h) Anhang §. 264.

i) Ebend. 217 u. 247. Also bey Policeysachen und Defraudationen an die Regierung. Rescr. v. 25. Jan. 1812. v. Kampz. Jahrbücher I. S. 13.

k) Ger. Ordn. a. a. O. §. 87.

l) Ebend. §. 88.

m) Ebend. §. 91 flg.

n) Ebend. §. 96.

o) Ebend. §. 70.

p) Ebend. §. 97.

nunciaten, außer wenn neue Thatsachen' oder Beweismittel vorgebracht worden sind, q) nicht mitgetheilt zu werden, r) aber gegen seine eigne Verurtheilung in die Kosten steht ihm ebenfalls das Niederschlagungs- und Milderungsgesuch zu. s) Nur wenn er von seinen vorgesetzten Behörden den Auftrag dazu erhält, kann er, auch binnen 4 Wochen, auf ein zweytes Erkenntniß, statt dessen, worin der Denunciat losgesprochen, oder vermeintlich zu gelinde bestraft worden, antragen, t) er muß aber die Gründe seiner Deduktion lediglich aus den bisherigen Verhandlungen nehmen und darf keine neuen Thatsachen oder Beweismittel nachbringen, u) und das erste Erkenntniß muß auch in der Zwischenzeit soviel thunlich zu Gunsten des Denunciaten vollzogen werden. x) Fällt hierauf das zweyte Erkenntniß eben so, oder noch mehr zu Gunsten des Denunciaten aus wie das erste, so hat es dabey auch in diesem Falle sein Bewenden, die dritte Instanz findet nicht statt, und der Denunciat muß seine Kosten in zweyter Instanz sofort erhalten; wird aber in dem zweyten Urthel zum Nachtheil des Denunciaten erkannt, so stehet diesem sodann jederzeit noch eine zweyte Vertheydigung zu suchen offen. y)

Enthält hingegen 17) das Urthel zugleich einen Ausspruch über zu ersetzende Schäden, so ist gegen

q) Ger. Ordn. a. a. O. §. 95.
r) Ebend. §. 92.
s) Ebend. §. 97.
t) Ebend. §. 98.
u) Ebend. §. 99.
x) Ebend. §. 100.
y) Ebend. §. 101 u. 102.

dasselbe die Appellation und nachher die Revision wie in andern Civilsachen zulässig. z)

Endlich geschieht 18) die Vollstreckung des Urthels durch Beytreibung der Strafe nur in Zoll-, Accis- und Postsachen unmittelbar, a) in andern Sachen muß sie bey der ordentlichen Behörde des Verurtheilten gesucht werden. b) Auch ist es

19) etwas besonderes im Preußischen, daß bey alternativen Strafen der Verurtheilte und nicht der Richter die Wahl hat, und Ersterer blos in dem Falle zur Entrichtung der Geldbuße statt der von ihm gewählten Gefängnißstrafe verbunden ist, wenn er nicht die Gefängnißstrafe zur bestimmten Zeit freywillig antritt. c)

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 104.

a) Reser. v. 23. Febr. 1810. Jur. Mon. Schr. 1810 S. 43.

b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 105.

c) Ebend. §. 106.

Vierunddreyßigstes Kapitel.

Von Injuriensachen.

§. 297.

Vom Verfahren in Injuriensachen überhaupt.

Die in der Gerichtsordnung Th. I. Tit. 34 über das Verfahren in Injuriensachen enthaltenen Vorschriften haben neuerlich eine gänzliche Abänderung erlitten, vorzüglich um deswillen, weil die Privatgenugthuung abgeschafft worden ist, statt deren der Denunciant blos eine beglaubte Abschrift des gegen den Injurianten ausgesprochenen Straferkenntnisses verlangen kann. a)

Es werden nämlich gegenwärtig Injuriensachen in der Regel eben so wie Bagatellsachen behandelt, und nur dann tritt das im vorigen Kapitel beschriebene fiskalische Verfahren ein, wenn entweder eine Verwundung erfolgt, oder eine Person, welche ihrer Geburt oder ihres Ranges und Standes halber eine vorzügliche Achtung verlangen kann, beleidiget worden ist. b)

In gewöhnlichen Fällen wird also auf die mündlich angebrachte oder schriftlich eingegebene

a) Kabinetsorder v. 1. Februar 1811. Ges. Samml. S. 149

b) Ger. Ordn. I. 34. Anhang §. 216.

Denunciation der Angeklagte auf einen der nächsten Tage entweder zur Beantwortung der Klage vorgeladen, oder ihm, wenn er zu den gebildeten Ständen gehört, seine Verantwortung abgefordert. Die diesfallsige Verfügung kann aber auch blos durch abschriftliche Mittheilung des Dekretes geschehen, jedoch muß in der Regel die Abschrift des Anbringens mit übersendet, und die Verwarnung des Eingeständnisses im Fall der Nichtbefolgung des Dekretes beygefüget werden. c)

Meldet sich der Vorgeladene im Termine nicht, so erfolgt seine Verurtheilung in contumaciam, erscheint er hingegen, oder kommt er mit seiner Verantwortung ein, so wird die Sache wie gewöhnlich durch Instruktion und Beweisaufnahme erörtert, wobey aber folgendes zu bemerken ist:

1) Der Eid kann in Injuriensachen als ein zulässiges Beweismittel nie angesehen werden. d)

2) Zu einem vollgültigen Beweise werden auch in Injuriensachen jederzeit zwey Zeugen erfordert; ein einziger Zeuge begründet blos einen Verdacht; e) wobey eine außerordentliche Strafe stattfinden, nie aber auf einen Erfüllungs- oder Reinigungseid erkannt werden kann. f)

Wenn 3) der Denunciat zu seiner Entschuldigung den Einwand macht, daß sein dem Denuncianten gemachter Vorwurf gegründet sey und darüber Beweismittel angiebt, so muß dieser Umstand mit der Sache zugleich erörtert werden, g) weil der-

c) Ger. Ordn. I. 26. §. 5.
d) Anhang §. 232.
e) Anhang §. 231.
f) Ger. Ordn. I. 35. §. 73.
g) Anhang §. 228.

selbe nicht nur zur Milderung der Strafe dient, h) sondern auch in gewissen Fällen die Bestrafung ganz ausschließt. i)

Auch ist es 4) noch besonders vorgeschrieben, daß der auf die Bestrafung Einfluß habende Umstand, zu welcher Klasse von Leuten der Denunciant und Denunciat gehört, wenn derselbe zweifelhaft ist, vom Richter Amtswegen erörtert und berücksichtiget werden soll. k)

Wenn endlich 5) der beleidigte Theil noch vor Publikation des ersten Urthels seiner Klage ausdrücklich entsaget, so wird die Sache sofort beygelegt, und der Richter darf keine Kenntniß weiter davon nehmen. l)

Nach beendigter Instruktion geschieht sofort der richterliche Ausspruch, indem Deduktionen in Injuriensachen nicht nothwendig sind, m) jedoch ist es auch Niemanden verwehrt seine Rechtsnothdurft schriftlich beyzubringen, nur wird ihm hierzu keine Zeit gegeben, sondern er muß damit von freyen Stücken einkommen.

Bey der Publikation des Urthels wird gewöhnlicher Maaßen verfahren, in Ansehung der dagegen zu gebrauchenden Rechtsmittel aber gelten folgende Regeln:

1) Wider ein Urthel in Injuriensachen, worin entweder auf eine 5 Thaler nicht übersteigende Geldbuße oder eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als 24 Stunden erkannt wird, findet gar kein Rechts-

h) Anhang §. 228.
i) Landrecht II. 20. §. 552. flgde.
k) Ger. Ordn. Anhang §. 222.
l) Ebend. Anhang §. 227.
m) Ebend. I. 26. §. 5.

mittel statt, sondern das Urthel wird auf der Stelle vollstreckt. n)

Ist 2) der Denunciat zu einer härtern Strafe, die jedoch 50 Thaler Geldbuße, o) und bey gemeinen Bürgers- und Bauersleuten 4 Wochen Gefängniß nicht übersteiget, verurtheilt worden, so kann er ein Niederschlagungs- nnd Milderungsgesuch einbringen, p) und daß ihm dieses frey steht muß ihm bey der Publikation bekannt gemacht werden. Bey Personen von den gebildeten Ständen steht hingegen ein solches Gesuch bey jeder erkannten Gefängnißstrafe offen. q)

Lautet aber 3) das Urthel auf eine noch härtere Strafe als 50 Thaler Geld und 4 Wochen Gefängniß, so ist dagegen das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung in der im vorigen Kapitel erwähnten Maaße zulässig. r)

Gleich bey der Publikation des Urthels muß 4) der Verurtheilte, wenn es ihm persönlich bekannt gemacht wird, sich wegen des zu gebrauchenden Rechtsmittels erklären, worauf ihm zur Einbringung desselben eine präklusivische Frist gesetzt wird. s) Erscheint er aber nicht persönlich und wird ihm also das Erkenntniß abschriftlich zugefertiget, so hat er vom Empfang dieser Abschrift an die gewöhnliche zehntägige Appellationsfrist zu einer solchen Erklärung. t)

Die

n) Ger. Ordn. Anh. §. 217.
o) Ebend. Anhang §. 218.
p) Ebend. §. 219.
q) Ebendaselbst.
r) Ebend. §. 220.
s) Ebend. §. 224.
t) Ebendaselbst.

Die dritte Instanz findet 5) in Injuriensachen nur dann statt, wenn entweder der Angeschuldigte in erster Instanz losgesprochen, in der zweyten Instanz verurtheilet, u) oder zugleich auf Schädenersatz erkannt worden ist, und das Schädenquantum die revisible Summe erreichet. x)

In allen Fällen wo der Denunciat ein Milderungsgesuch anbringt, oder das Rechtsmittel der anderweiten Vertheidigung ergreift, muß 6) die Eingabe dem Denuncianten mitgetheilt und ihm zur Einreichung einer Gegenausführung eine kurze präklusivische Frist gegeben werden. y)

Bey Real- und harten Verbalinjurien, oder wenn der beleidigte Theil zu den gebildeten Ständen gehört, steht ihm sogar gegen das Erkenntniß das Rechtsmittel der Appellation zu, wenn der Angeklagte ganz frey gesprochen oder seiner Meinung nach zu gelinde bestraft worden ist. z

In Ansehung der Kosten endlich gelten bey Injuriensachen die gewöhnlichen Regeln wie in andern Processen, und auch das Armenrecht findet dabey statt. a)

§. 298.

Vom Verfahren in Injuriensachen gegen Militairpersonen.

Bey Gelegenheit der Lehre vom Gerichtsstande ist bereits oben (§. 42.) angegeben worden, wo

u) Ger. Ordn. Anhang §. 225.
x) Ebend. §. 226.
y) Ebend. §. 221.
z) Ebend. §. 223.
a) Ebend. §. 236.

Injuriensachen gegen Militairpersonen, nach Unterschied der Fälle hingehören, dieses bedarf also keiner Wiederholung, aber folgende Punkte verdienen noch einer Erwähnung:

1) Wenn Personen von Militair- und Civilstande einander gegenseitig injuriirt haben, so wird ein sogenanntes iudicium mixtum gebildet, b) die gegen die Militairpersonen von ihrer Behörde erkannte Strafe darf aber nicht eher vollstreckt werden, als bis über die Verschuldung der Civilverson von der Civilbehörde der rechtliche Ausspruch geschehen ist. c)

Officieren, welche wegen ihnen zugefügter Injurien klagen, muß es 2) bey der Anmeldung der Klage bekannt gemacht werden, daß es ihnen statt derselben frey steht, die ihnen angethane Beleidigung nebst den Beweismitteln dem Richter zur Bestrafung blos anzuzeigen. d)

Unterofficiere und gemeine Soldaten genießen 3) auch bey Injuriensachen der Kostenfreyheit. e)

Wenn 4) ein Militair von einer Civilperson, ohne daß er sie vorher gereitzet hat, gröblich beleidiget worden ist, so fällt die sonst gewöhnliche alternative Geld- und Gefängnißstrafe hinweg und es tritt blos die letztere ein. f)

Und bey Realinjurien gegen Militairpersonen muß

b) Criminalordnung §. 79.
c) Anhang zur Ger. Ordn. §. 233.
d) Ebend. §. 234.
e) Gesetzsamml. 1811, S. 154.
f) Cirkulare v. 19. März 1809. Stengel VIII. S. 207.

5) die Abfassung des Urthels jederzeit dem Obergerichte überlassen werden. g)

§. 299.

Von den besondern Vorschriften bey Straferkenntnissen in Injuriensachen gegen Geistliche, Studenten, Civil- und Hofbediente.

Daß bey jeder gegen einen Officianten ausgesprochenen Gefängnißstrafe den Vorgesetzten desselben Nachricht davon zu geben sey, damit der Dienst desselben nicht darunter leide, liegt schon in der Natur der Sache, und war auch in Sachsen nothwendig; aber im Preußischen giebt es noch besondere Vorschriften bey der Eröffnung eines Injurienprocesses gegen Geistliche, Civil- und Hofbediente und gegen Studenten.

Es soll nämlich 1) noch vor Abfassung eines Straferkenntnisses gegen einen Geistlichen die Sache dem Konsistorium mitgetheilet werden. h)

Ferner dürfen 2) die Gerichtshöfe Injurienklagen von Hofbedienten, wegen der von ihres Gleichen, ihren Vorgesetzten oder Untergebenen, im Dienst erlittenen Beleidigungen nicht annehmen, sondern müssen dieselben damit an den Hofmarschall oder den Oberstallmeister verweisen. i)

Hat 3) ein Regierungsofficiant Jemanden aus Veranlassung seines Amtes beleidiget, so gehört diese Sache, als Disciplinarangelegenheit, vor die Dienstbehörde des Officianten. k)

g) Crim. Ordn. §. 16.
h) Rescr. v. 10. Nov. 1794.
i) Ger. Ordn. Anh. §. 235.
k) Ebend. §. 236.

Auch ist 4) jedes gegen einen öffentlichen Beamten gefälltes Straferkenntniß vor dessen Bekanntmachung zur Bestätigung an die vorgesetzte Behörde des Gerichtshofes einzusenden. l)

Daß endlich 5) bey Injuriensachen die Gegendenunciation bey dem nämlichen Richter, wo die Denunciation angebracht worden, zu erörtern und zu entscheiden ist, davon ist schon oben (§. 32.) geredet worden. Wenn aber

6) eine Gegendenunciation wider einen Studenten einkommt, so geschieht zwar die Instruktion wie gewöhnlich vom Richter der Denunciation, die Entscheidung aber muß vorerst dem akademischen Gericht überlassen, und erst wenn der Gegendenunciant mit der daselbst erhaltenen Genugthuung nicht zufrieden ist, ein förmliches Erkenntniß gegen den Studenten abgefasset werden. m)

l) Rescr. v. 31. Jan. 1803. Archiv III. S. 407.

m) Rescr. v. 12. May 1812. v. Kampz. Jahrbücher I. S. 56.

Fünfunddreyßigstes Kapitel.

Vom Kriminalprocesse.

§. 300.

Vom Kriminalverfahren überhaupt.

So lange uns in den vorhergehenden Kapiteln die Entwickelung des Geschäftsganges bey Civilprocessen im Preußischen beschäftiget hat, so kurze Zeit brauchen wir uns dagegen bey dem preußischen Kriminalprocesse zu verweilen. Denn das Verfahren bey Kriminalprocessen ist im Preußischen dem in Sachsen üblichen in den meisten Punkten ganz gleich, und es finden sich blos hin und wieder einige Verschiedenheiten, welche, da der sächsische Kriminalproceß den Lesern bekannt ist, lediglich angemerkt und ausgehoben zu werden verdienen.

§. 301.

Von der Trennung der Civil- von der Kriminalgerichtsbarkeit.

In Sachsen unterscheidet man die hohe von der niedern Gerichtsbarkeit, und verstehet unter jener das Recht Kriminalsachen zu untersuchen, man ist also der richtigen Idee ziemlich nahe gekommen. Allein es sind nicht nur die Grenzen der hohen und

niedern Gerichtsbarkeit sehr schwankend, sondern der Grund dieser Unterscheidung liegt auch in etwas ganz anderem, als in der Ueberzeugung der Nothwendigkeit, daß Kriminalsachen in eigenen Gerichten und von denselben ausschließend sich widmenden Personen verhandelt werden; denn blos um deßwillen, weil der Blutbann für ein landesherrliches Reservatrecht galt, wurde die hohe Gerichtsbarkeit nur den hiermit besonders beliehenen Patrimonialgerichten beygelegt, in den landesherrlichen Aemtern hingegen war die Civil- mit der Kriminaljustiz überall vermischt.

Erst in neuern Zeiten hat man in Sachsen angefangen, die Sache aus dem richtigen Gesichtspunkte zu betrachten, und die Nothwendigkeit der Trennung der Civil- von der Kriminaljustiz einzusehen, daher wurde schon vor einigen Jahren ein besonderes Kriminalamt zu Schwarzenberg, späterhin aber das Kriminalgericht zu Leipzig errichtet.

Gleichwohl wird zu einem Kriminalrichter ein ganz anderes Geschäftstalent als bey einem Civilrichter erfordert. Jener nämlich muß Phantasie und Erfindungskraft besitzen und ein guter Psycholog und Menschenkenner seyn, da hingegen die Geschäfte eines Civilrichters am besten von statten gehen, wenn er in der Dialektik geübt ist, und sich das Vermögen, das Besondere unter das Allgemeine zu subsumiren, eigen gemacht hat.

Der Verfasser hat sich hierüber schon bey einer anderen Gelegenheit ausgesprochen, a) er will also dieses hier nicht wiederholen; aber den Umstand kann

a) In den Aphorismen über den jetzigen und künftigen privatrechtlichen Zustand von Deutschland. Siehe das Journal die Zeiten Oktoberstück 1813 und flgde.

er nicht unbemerkt lassen, daß man im Preußischen die Nothwendigkeit der Trennung der Civil- von der Kriminaljustiz schon längst nicht nur gefühlt, sondern auch diese Trennung wirklich vorgenommen und ausgeführet hat.

Es wird nämlich die Civilgerichtsbarkeit im Preußischen von den Land- und Stadtgerichten und von den Patrimonialgerichten verwaltet, die Kriminaljustiz hingegen ist den sogenannten Inquisitoriaten übertragen, und dabey genau bestimmt, welche Sachen zum Ressort der Civil- und Kriminaljustiz gehören.

Auch hierüber bedarf es gegenwärtig keiner ausführlichen Erklärung, da in dem vorhergehenden (Kap. 32.) bereits bemerkt worden ist, daß bey Vergehungen, deren ordentliche Strafe eine Geldbuße oder höchstens 6 Monat Gefängniß nicht übersteiget, der fiskalische Untersuchungsproceß vor den Civilgerichtshöfen statt findet, woraus denn als Gegensatz folget, daß nur die schwerern Vergehungen an die Inquisitoriate zu verweisen sind. Nur die vorläufige Erörterung des Thatbestandes, und die gleich auf frischer That vorzunehmenden Verfügungen, um den Thäter auszumitteln und festzuhalten, liegt in Kriminalfällen dem Civilrichter, wenn das Kriminalgericht entfernt ist, ob, weiter aber darf er nicht gehen, und sich auch die nachherige förmliche Untersuchung nicht anmaßen, denn sonst ist sein Verfahren nicht nur null und nichtig, sondern er bleibt auch wegen der Folgen hiervon verantwortlich und kann wegen seiner Pflichtwidrigkeit zur Strafe gezogen werden. b)

b) Kriminalordn. §. 21. und Deklaration v. 12. Dec. 1816. Ges. Sammlung 240.

§. 302.

Von der Organisation und Verfassung der Kriminalgerichte.

Die Kriminalgerichte, oder Inquisitoriate, bestehen gewöhnlich in Preußischen aus wenigern Personen, als die der Civiljustiz gewidmeten Land- und Stadtgerichte. Der Grund hiervon ist der, daß weit seltner kollegialische Berathungen in Kriminalfällen nöthig sind, indem die Kriminalgerichte, nicht wie die Civilgerichte, ihre Urthel selbst machen, sondern die geschlossenen Akten zum Verspruch an das Obergericht, einsenden müssen, c) und das Geschäft der Mitglieder des Kriminalgerichts beynahe einzig und allein im Inquiriren besteht.

Dieses Geschäft leitet der sogenannte Inquirent, und ein vereideter Protokollführer schreibt die Verhandlungen nieder. Mit diesen beyden Personen ist die Gerichtsbank, wie man sagt, gehörig besetzt, d) und nur dann wenn ein vereideter Protokollführer ermangelt, sind statt seiner zwey andere Gerichtsbeysitzer zuzuziehen. e) Der Protokollführer muß übrigens ebenfalls ein Rechtsgelehrter seyn, f) und damit man wisse ob er vereidet sey, so soll dieses jederzeit zu den Akten besonders bemerkt werden. g) Auch ist der Protokollführer befugt, seine Bedenken gegen das Verfahren des Inquirenten zu äußern, und nach Befinden der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, h)

c) Kriminalordn. §. 19.
d) Ebend. §. 35.
e) Ebend. §. 41.
f) Ebend. §. 38.
g) Ebend. §. 36.
h) Ebend. §. 54.

Nur bey minder wichtigen Dingen ist es dem Richter erlaubt, allein das Protokoll aufzunehmen; i) wenn er aber krank ist, so kann er zwar seine Stelle vom Aktuar vertreten lassen, dieser muß jedoch sodann wieder einen andern vereideten Protokollführer zuziehen, außer bey Besichtigungen, wobey weder der Angeschuldigte noch ein Zeuge vernommen wird, und welche dem Aktuar allein übertragen werden können. k)

Sind diese Vorschriften in Ansehung der besetzten Gerichtsbank unterlassen worden, so entsteht daraus eine Ungültigkeit der Verhandlung, jedoch mit dem Unterschiede, daß auf Verhandlungen, die der Aktuar allein ohne Beysein des Richters vorgenommen hat, gar keine Rücksicht zu nehmen, wenn aber der Richter allein zugegen gewesen, nie auf die ordentliche Strafe zu erkennen ist. l)

Mit den eingerichteten Inquisitoriaten ist gewöhnlich eine ordentliche Gefangnenanstalt verbunden, welche nach Art einer Regie verwaltet wird, und worin nicht nur für die Bekleidung, die Kost, die Reinlichkeit, die Gesundheit und Religionsübung, sondern auch vorzüglich für die Beschäftigung der Gefangenen m) unter der Aufsicht eines Inspektors, n) gesorget wird. Das Inquisitoriat führt die Oberaufsicht über die Gefangnenanstalt, und ist schuldig sie wöchentlich wenigstens zweymal zu revidiren. o)

i) Kriminalordnung §. 46.
k) Ebendaselbst.
l) Ebend. §. 43.
m) Ebend. §. 25. flgde.
n) Ebend. §. 76.
o) Ebend. §. 51.

Außerdem liegt aber auch den Criminalgerichten nicht nur die Fürsorge für die Aufbewahrung der den Gefangenen abgenommenen Sachen, p) sondern auch für die Verwaltung ihres Vermögens und Verpflegung und Erziehung ihrer Kinder während der Gefangenschaft ob, daher sie bey der ordentlichen Obrigkeit derselben deshalb die nöthige Anregung thun müssen. q)

§. 303.

Vom Verfahren bey Criminalsachen im Preußischen, in wieferne es von der sächsischen Verfassung abweichet, und zwar zuerst von den einleitenden Verfügungen dabey.

Von dem Criminalgerichtsstande ist bereits oben (Th. I. §. 44 flgde.) das nöthige bemerkt worden, und die oben (§. 7.) angegebenen Regeln in Ansehung der Form der Protokolle gelten auch in Criminalsachen, r) daher kann man diese beyden Punkte hier als bekannt voraussetzen. Und da es überhaupt nach meinem Plane meine Absicht hier nicht seyn kann, das ganze Verfahren bey Criminalsachen im Preußischen zu beschreiben, so werde ich blos die Punkte ausheben, wo die preußische Verfassung von der sächsischen abweichet, oder in dem Preußischen etwas ausdrücklich vorgeschrieben ist, worüber in Sachsen keine bestimmten Regeln vorhanden sind. Es wird freylich das Verzeichniß dieser Abweichungen ziemlich rhapsodisch ausfallen, allein es kann dieses nicht anders seyn.

p) Criminalordn. §. 52.
q) Ebend. §. 53.
r) Ebend. §. 55.

1) Auf ein bloßes Gerücht, s) zumal wenn es von einer unzuverlässigen Person herrührt, t) darf ein Criminalverfahren nicht verhänget werden, sondern man muß sich auf eine vorläufige Befragung der als Thäter bekannten Person beschränken, u) und bey allen diesfallsigen Verfügungen die möglichste Behutsamkeit und Schonung der Personen beobachten. x)

Tritt 2) ein Denunciant auf, so ist derselbe nicht nur über die von ihm angezeigte That, sondern auch über seine Verhältnisse zu dem Angeschuldigten zu befragen, y) ihm muß die Strafe einer falschen Anklage vorgehalten, z) und er darf nur in dem Falle, wenn er eine glaubhafte Person ist, und seine Angabe innere Wahrscheinlichkeit hat, zur eidlichen Bestärkung gelassen werden. a) Verlangt er die Verschweigung seines Namens, so kann man ihm hierin willfahren, b) jedoch nur in soweit, als die Benennung seines Namens nicht zur Entdeckung der Unschuld des Angeklagten erforderlich, c) oder die vorsätzliche Falschheit seiner Anklage ausgemittelt worden ist. d)

Bey der eignen Anklage einer Person ist der Richter 3) verbunden, vorzüglich den Gemüths-

s) Kriminalordnung §. 107.
t) Ebend. §. 109.
u) Ebend. §. 108.
x) Ebend. §. 110.
y) Ebend. §. 112.
z) Ebend. §. 115.
a) Ebend. §. 113.
b) Ebend. §. 117.
c) Ebend. §. 118.
d) Ebend. §. 119.

zustand derselben zu prüfen, e) auch wird durch das Eingeständniß der That die Untersuchung des Thatbestandes f) und der Verbindung zwischen der That und dem geständigen Thäter nie überflüssig. g)

Die Ausmittelung des Thatbestandes muß 4) jederzeit auf frischer That geschehen, h) und die Art wie dieses bey jeder Gattung von Verbrechen geschieht, ist in den Gesetzen selbst ausführlich angegeben. i)

Bey Hausuchungen soll 5) der Richter jederzeit selbst gegenwärtig seyn, k) und wenn bey Jemanden bey einer speciellen Hausuchung nichts verdächtiges gefunden worden ist, so kann demselben ein Zeugniß darüber zu seiner Rechtfertigung nicht versagt werden. l)

Die Obduktionen geschehen zwar 6) in der Regel von einem Physikus, es kann aber dessen Stelle im Nothfalle auch von einem Regiments- oder Bataillonschirurgus vertreten werden. m)

Auch ist 7) von jeder Sektion die geschehen ist, oder hätte geschehen sollen, an die vorgesetzte Behörde Bericht zu erstatten. n)

Bey der Obduktion muß 8) der Richter nicht nur die am Leichnam befindlichen äußern Verletzungen nach ihrer Lage, Größe und Tiefe selbst genau zum

e) Kriminalordnung §. 121.
f) Ebend. §. 136.
g) Ebend. §. 300.
h) Ebend. §. 123.
i) Ebend. §. 133. flgde.
k) Ebend. §. 182.
l) Ebend. §. 130.
m) Ebend. §. 160.
n) Ebend. §. 158.

Protokolle bemerken, sondern auch den Obducenten ihr Gutachten über die Werkzeuge wodurch diese Verletzungen geschehen sind, und ob vorgefundene Werkzeuge in die Wunden passen, abgeben lassen, o) und darauf dringen, daß jederzeit die sogenannten 3 Höhlen eröffnet werden. p) Ueber die ganze Obduktionshandlung ist ein den Hergang und jeden wesentlichen Schritt der Obduktion dabey umständlich beschreibendes Protokoll abzufassen, q) die Obducenten aber haben ihr Gutachten mittelst eines Obduktionsberichts, dessen Inhalt das Gesetz r) näher angiebt, einzureichen.

Zur Ausmittelung des Thatbestandes bey Diebstählen gehört 9) zwar die Abschätzung der gestohlnen Dinge durch Sachverständige, s) oder wenn sie nicht mehr vorhanden sind, vom Bestohlenen; t) allein weder bey den Sachverständigen noch bey dem Bestohlnen bedarf es einer eidlichen Bestärkung des Werthes, und der letztere braucht auch, wenn er nur eine glaubhafte Person ist, über sein Eigenthum an der gestohlnen Sache keinen Eid zu leisten. u)

Nach welchen Grundsätzen bey der Verhaftung eines Verdächtigen zu verfahren, ist 10) ebenfalls in den Gesetzen sehr genau beschrieben, x) und insonderheit muß bey der Art des zu verfügenden Ar-

o) Kriminalordnung §. 162.
p) Ebend. §. 164.
q) Ebend. §. 168.
r) Ebend. §. 169.
s) Ebend. §. 181 u. 182.
t) Ebend. §. 183.
u) Ebend. §. 182, 184 u. 186.
x) Ebend. §. 205.

restes auf den Stand der zu verhaftenden Person y) und auf die Art des Verbrechens z) Rücksicht genommen werden. In welchen Fällen

11) die Verhaftung mit oder ohne Caution wieder aufgehoben werden kann, a) wenn und wie Steckbriefe zu erlassen sind, b) und wenn die Bewilligung des sichern Geleites statt findet, c) dieses ist alles ebenfalls in den Gesetzen zu finden, es kommen aber dabey keine wesentlichen Verschiedenheiten von der sächsischen Verfassung vor.

§. 304.

Fortsetzung und zwar insonderheit von der Modalität des Verfahrens bey der Vernehmung des Angeschuldigten.

Ein summarisches Verhör macht im Preußischen wie im Sächsischen den Anfang der Criminaluntersuchung. Es muß ohne Zeitverlust begonnen d) und ununterbrochen damit fortgefahren werden. e) Besonders ist aber dabey vorgeschrieben:

Man muß nicht nur 1) eben so, wie in Sachsen, die ersten Fragen auf den Namen, das Alter, den Stand, die Herkunft und den Lebenswandel des Angeschuldigten richten, f) sondern auch den Ge-

y) Kriminalordnung §. 223.
z) Ebend. §. 207.
a) Ebend. §. 224. flgde.
b) Ebend. §. 237 flgde.
c) Ebend. §. 246 flgde.
d) Ebend. §. 260.
e) Ebend. §. 67.
f) Ebend. §. 264.

müthszustand desselben jederzeit sorgfältig und fortwährend berücksichtigen. g)

Man muß 2) gleich Anfangs ein Signalement des Angeschuldigten aufnehmen, ihm seine Handschrift abfordern, und seine Leibesbeschaffenheit untersuchen lassen. h)

Man muß 3) über sein Vermögen Erkundigung einziehen, um die nothwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung desselben treffen zu können. i)

Man muß 4) dem Angeschuldigten zuerst eine ausführliche Erzählung des Herganges der Sache abfordern, ihn sich darüber vollständig aussprechen lassen k) und seine Angaben, ohne gegen deren Wahrscheinlichkeit irgend ein Bedenken zu erregen, wo möglich mit seinen eignen Worten niederschreiben, l) auch diese Befragung nach Befinden mehrmals wiederholen, ehe man in das Einzelne einzugehen, und ihm die Bedenklichkeiten bey seinen Angaben, und seine Widersprüche vorzuhalten anfängt. Diese Modalität des Verfahrens gründet sich nämlich auf den doppelten Erfahrungssatz, daß die Leute offen werden, wenn man sie aussprechen läßt, und daß die Lügner selten ein gutes Gedächtniß haben, sondern sich bey wiederholten Erzählungen in Widersprüche verwickeln, die zu ihrer Ueberweisung hinführen.

In dem Protokolle muß 5) die zusammenhängende Erzählung des Angeschuldigten in der ersten Person und mit seinen eignen Worten niedergeschrieben

g) Kriminalordnung §. 280.
h) Ebend. §. 261.
i) Ebend. u. §. 53. u. 568.
k) Ebend. §. 66.
l) Ebend. §. 562.

werden; m) es sind also nicht, wie in Sachsen, die Vernehmungsprotokolle in einzelnen Sätzen, die sich mit Gestehet oder Leugnet anfangen, abzufassen.

Es muß 6) der Angeschuldigte nicht nur bey den Verhören der Banden entlediget werden, sondern es ist ihm auch die Benennung beyzulegen, welche ihm seinem Stande nach zukommt. n)

Es muß 7) dem Angeschuldigten zwar die Folge der Lügen bey schicklichen Gelegenheiten vorgehalten, o) und ihm die, auf die Entweichung gesetzte Strafe bekannt gemacht werden, p) aber weder Versprechungen noch Drohungen, q) noch weniger aber Züchtigungen darf man sich gegen ihn erlauben, um ihn zum Geständniß zu bringen. r) Die in Sachsen bey Diebstählen vorgeschriebene Vorhaltung, daß bey frühzeitigem Geständnisse eine Minderung der Strafe erfolgen werde, ist also im Preußischen nicht nur nicht nothwendig, sondern ausdrücklich verboten, und macht das Geständniß des Angeschuldigten fehlerhaft, so daß seine Verurtheilung daraus nicht erfolgen kann. s) Züchtigungen verstockter Verbrecher können nur nach vorgängigem förmlichen Dekrete des Gerichts t) veranstaltet, die Begnadigung und Strafmilderung aber nur mit Genehmigung

m) Kriminalordnung §. 56.
n) Ebend. §. 271.
o) Ebend. §. 275.
p) Ebend. §. 283.
q) Ebend. §. 286.
r) Ebend. §. 288.
s) Ebend. §. 287.
t) Ebend. §. 292.

nehmigung des Kriminaldepartements zugesagt werden. u)

§. 305.

Fortsetzung, und zwar insonderheit von der Beweisaufnahme in Kriminalsachen.

Da nichts häufiger ist als daß Verbrecher die ihnen zur Last gelegte That leugnen, und bei schweren Verbrechen auch das Geständniß allein zur Verurtheilung nicht hinreicht, x) so wird in den meisten Fällen eine Beweisaufnahme nöthig. Der Gegenstand dieses Beweises kann sowohl die Richtigkeit des Thatbestandes als der zur Ueberführung oder Rechtfertigung des Angeschuldigten dienenden Umstände betreffen, und die Beweismittel hierbey sind die gewöhnlichen, als Urkunden, Zeugen und Besichtigung, nur der Eid des Angeschuldigten findet niemals statt. y)

Bey dem Beweise durch Urkunden und Besichtigung kommt nichts vor, worin die preußische Verfassung von der sächsischen abweichet. Aber bey dem Beweise durch Zeugen scheinen folgende Punkte eine besondere Erwähnung zu verdienen:

1) Nur ein Geistlicher bey den ihm in der Beichte anvertrauten Dingen, ein Staatsdiener bey Staatsgeheimnissen, jeder Andere aber bey Dingen, von deren Beantwortung er einen Nachtheil für seine Person oder sein Gewerbe zu befürchten Ursache hat, kann das ihm abgeforderte Zeugniß in Kriminalsachen von sich ablehnen. z)

u) Kriminalordn. §. 298.
x) Ebend. §. 300.
y) Ebend. §. 392.
z) Ebend. §. 313.

2) Erhält der Zeuge nicht nur auf Verlangen seine Reise- Zehrungs- und Versäumnißkosten bezahlt, sondern gemeinen Personen müssen sogar diese Kosten vorschußweise gegeben werden. a)

3) Sind den Zeugen zuerst allgemeine Fragstücke vorzulegen, die wie in Sachsen lauten, b) sodann aber geschehen ihnen die nämlichen Vorhaltungen, welche die Gerichtsordnung in Civilsachen bey Zeugenverhören vorschreibet. c)

4) Dem Zeugen muß ebenfalls eine zusammenhängende Erzählung abgefordert, und seine Aussage in der ersten Person und mit seinen eignen Worten niedergeschrieben werden. d)

5) Bey dem Zeugenverhör ist der erwählte Vertheidiger des Angeschuldigten zuzulassen, und demselben daher der Verhörstermin bekannt zu machen. e)

6) Der Zeugeneid lautet wie in Sachsen, f) ist in der Regel unerlässig, g) jedoch werden fürstliche Personen, und schon in Eid und Pflicht stehende Beamte bey Amtssachen mit der Eidesleistung verschont, und blos auf ihren vorhin geleisteten Eid verwiesen. h)

7) Die Zuziehung eines Geistlichen bey dem Zeugenverhöre hängt von dem Ermessen des Richters ab, sie geschiehet jedoch nur bey wichtigen Verbre-

a) Kriminalordnung §. 316.
b) Ebend. §. 319.
c) Ebend. §. 338. u. Ger. Ordn. I. 10. §. 188.
d) Ebend. §. 320.
e) Ebend. §. 318.
f) Ebend. §. 333.
g) Ebend. §. 332.
h) Ebend. §. 335.

chen, oder wenn der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger ausdrücklich darauf anträgt. i)

8) Die Konfrontation der Zeugen unter sich sowohl als mit dem Angeschuldigten, ist im Preußischen ebenfalls vorgeschrieben, k) sie soll aber unter den Zeugen wo möglich noch vor deren Vereidung, l) und mit dem Angeschuldigten nur dann erfolgen, wenn er der That, die er leugnet, im hohen Grade verdächtig ist. m) Die Wiederholung des Zeugenverhörs müssen die Umstände an die Hand geben, jedoch ist dabey nicht sogleich zur nochmaligen Eidesabnahme zu schreiten. n)

9) In der Regel geschiehet das Zeugenverhör vor dem die Untersuchung führenden Gerichte. Nur das Verhör eines Offiziers ist, wenn nicht die Umstände das Gegentheil nothwendig machen, dem Militairgericht zu überlassen. o)

Uebrigens gelten bey dem Beweise in Kriminalsachen auch noch folgende Regeln:

10) Der Richter muß denselben Amtswegen bewirken, und ihn sowohl auf die die Schuld als die Unschuld des Angeklagten begründenden Umstände richten, p) jedoch kann der Angeschuldigte, oder dessen Vertheidiger, den Beweis der Unschuld selbst zu führen übernehmen, q) und wenn eine straffällige

i) Kriminalordnung §. 339.
k) Ebend. §. 345.
l) Ebend. §. 346.
m) Ebend. §. 348.
n) Ebend. §. 351.
o) Ebend. §. 352.
p) Ebend. §. 364.
q) Ebend. §. 365.

Handlung von ihm vollständig erwiesen ist, so muß er dieses thun, wenn er, daß dieselbe den Umständen nach kein Verbrechen gewesen sey, darthun, und hierdurch die Strafe von sich abwenden will. r)

11) Auf einen bloßen Verdacht kann Niemand mit der ordentlichen Strafe belegt werden, s) und ein Verbrechen gilt nur dann für vollständig erwiesen, wenn die That, und daß sie der Thäter mit Bewußtseyn begangen, klar ist. t)

12) Das Bekenntniß hat die Kraft eines vollen Beweises, blos in dem Falle, wenn es gerichtlich geschehen, u) und es in der Hauptsache nicht als falsch befunden worden ist. x) Unrichtigkeiten in Nebendingen schwächen hingegen die Kraft des Geständnisses keinesweges. y) Unter mehrern sich widersprechenden Bekenntnissen verdient dasjenige den Vorzug, welches durch wahrbefundene Umstände am meisten unterstützt wird. z)

13) Beym Widerrufe des Geständnisses kommt es ebenfalls darauf an, ob derselbe durch die Umstände unterstützt wird, a) anßerdem verdient er keine Rücksicht, d) jedoch ist der Richter schuldig die angegebenen Gründe des Widerspruchs jedesmal in Erwägung zu ziehen, und zu erörtern. c)

r) Kriminalordnung §. 367.
s) Ebend. §. 366.
t) Ebend. §. 369.
u) Ebend. §. 370. flgde.
x) Ebend. §. 376.
y) Ebend. §. 375.
z) Ebend. §. 377.
a) Ebend. §. 378.
d) Ebend. §. 379.
c) Ebend. §. 380.

14) Bey der Kollision des Beweises in Kriminalsachen finden die nämlichen Grundsätze wie in Civilprocessen statt, d) nur kann, wie schon gedacht, dem Angeschuldigten nie ein Eid auferlegt, e) sondern er muß bey einem unvollständigen Beweise nach Beschaffenheit der Umstände entweder ganz, oder vor der Hand losgesprochen, oder wenigsteas nur zu der der That, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden, angemessenen Strafe verurtheilt werden. f)

§. 306.

Fortsetzung, insonderheit vom Schlusse der Untersuchung und vom artikulirten Verhöre.

So wie in Civilprocessen, muß auch in Kriminalsachen im Preußischen ein Schlußtermin gehalten werden.

In demselben werden dem Angeschuldigten, mit Zuziehung seines Vertheidigers, g) die bisherigen wesentlichen Verhandlungen nochmals vorgelesen, und er wird, ob er dabey noch etwas zu erinnern habe? befraget. h)

Ist der Angeschuldigte von schweren Begriffen, oder hat er eine wenigstens dreyjährige Strafarbeit zu gewarten, i) so müssen ihm ordentliche, besonders abgefaßte, und, wenn ihm eine 10jährige Strafarbeit, oder eine noch schwerere Strafe bevorsteht, vorher entworfene, und zu den Akten

d) Kriminalordnung §. 382. flgde.
e) Ebend. §. 392.
f) Ebend. §. 403. flgde.
g) Ebend. §. 422.
h) Ebend. §. 418.
i) Ebend. §. 421. und 419.

gebrachte, k) Fragen vorgelegt werden, bey denen man jedoch nicht stehen bleiben, sondern sie nach den Umständen durch eingeschaltete Fragen ergänzen muß. l)

Die Antworten sind so wie sie der Befragte abgiebt niederzuschreiben, und nachher werden die Akten mit einem Verzeichnisse ihres Inhalts und mit einer Bemerkung über die Leibesbeschaffenheit des Angeschuldigten, beschlossen. m)

Das hier erwähnte artikulirte Verhör ist aber nur wesentlich nothwendig bey einer von dem Angeschuldigten zu gewarten habenden lebenswierigen Strafarbeit und bey der Todesstrafe, n) bey andern Verbrechen gnüget es, wenn ein glaubwürdiges, vollständiges und wiederholtes Bekenntniß des Thäters bey den Akten befindlich ist. o)

§. 307.

Von der Vertheidigung des Angeschuldigten.

Es ist sowohl in dem bekannten sächsischen Generale vom Jahre 1783, als in der preußischen Kriminalordnung p) den Richtern die doppelte Pflicht aufgeleget worden, nicht nur für die Ausmittelung des Thatbestandes und der Schuld des Angeklagten, sondern auch dafür zu sorgen, daß alle zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung dienen-

k) Kriminalordnung §. 423.
l) Ebend. §. 423.
m) Ebend. §. 431 u. 432.
n) Ebend. §. 429.
o) Ebend. §. 427.
p) Ebend. §. 364. u. 433.

den Dinge gehörig beachtet und ins Licht gesetzet werden.

Diese Vorschrift ist zwar an sich sehr gut, aber nur selten wird sie sich erfüllen lassen. Denn es ist sehr schwer zugleich zwey so ganz heterogene sich widersprechende Zwecke zu verfolgen, und man muthet also dem Kriminalrichter offenbar mehr zu, als er mit dem besten Willen zu leisten im Stande ist, wenn man von ihm verlangt, die Stelle des Anklägers zu vertreten und sein Augenmerk auf die Ausmittelung der den Angeschuldigten als Verbrecher darstellenden Umstände zu richten, zugleich aber auch seinen Vertheidiger zu machen, und alles was für seine Unschuld spricht aufzusuchen und zu berücksichtigen.

Beydem kann eine Person unmöglich gnügen, da Niemand gern fruchtlos arbeitet, und es die Natur des menschlichen Gemüthes mit sich bringt, daß Jeder den Zweck, den er sich vorgesetzt, zu erreichen strebt, und entweder für oder gegen eine Sache eingenommen ist.

Nächstdem vermischt sich aber auch in juristischen Köpfen nur zu oft die Ausmittelung des Thatbestandes mit der Ansicht der anzuwendenden Gesetze; daß nun aber dieses nicht geschehe, kann nicht die Person, in deren Kopfe die Vermischung vorgeht, verhindern, sondern hierzu ist eine andere Person, welche die Aufmerksamkeit Jener bey dem Thatbestande festhält, vonnöthen.

Es gehört daher zu den großen Vorzügen des Kriminalverfahrens im Preußischen, daß nach demselben der von dem Angeschuldigten erwählte Defensor wenigstens beym Schlußtermine, bey der Vernehmung über die species facti oder über Artikel

und bey Zeugenverhören zugezogen werden muß, q) wo er Gelegenheit hat, den Richter auf die zur Rechtfertigung oder Entschuldigung des Angeklagten gereichenden Umstände aufmerksam zu machen, und deren Ausmittelung zu verlangen. In vielen Fällen kann hierdurch sogar die Einreichung einer förmlichen Schutzschrift erspart werden, wenn nämlich die Sache so einfach ist, daß die Vertheidigungsgründe sogleich zum Protokolle bemerket werden können. r)

Die Wahl des Vertheidigers hängt zwar in der Regel von dem Angeklagten selbst ab, s) und es muß ihm dieses Befugniß und das Recht seine Vertheidigung zu führen oder führen zu lassen, noch vor dem Schlußtermine ausdrücklich bekannt gemacht werden, t) aber er kann auch darauf bey minder wichtigen Verbrechen Verzicht leisten, u) wo denn die Vertheidigungsgründe blos kürzlich zum Protokolle bemerket werden. x) Bey schweren Verbrechen hingegen gilt eine solche Verzichtleistung nicht, sondern es wird ihm gleich anfangs Amtswegen ein Vertheidiger zugeordnet y) und wenigstens muß bey ganz klaren Umständen, wo jedoch keine Todesstrafe bevorsteht, diese Verzichtleistung im Beyseyn eines glaubwürdigen, dem Richter nicht untergeordneten Mannes nieder- und von demselben unterschrieben

q) Kriminalordnung §. 433.
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. §. 436 und 452.
t) Ebend. §. 440.
u) Ebend. §. 434.
x) Ebend. §. 437.
y) Ebend. §. 436.

werden. z) Auch können jederzeit die Eltern, Kinder, Ehegatten und Geſchwiſter des Angeklagten auf deſſen Vertheidigung dringen, wenn gleich der Angeklagte ſelbſt ſie verbeten haben ſollte. a)

Wie die Vertheidigungsſchriften abzufaſſen ſind, bedarf für die Leſer keiner Erwähnung, aber folgende von der ſächſiſchen Einrichtung abweichende Dinge können nicht unbemerkt bleiben.

1) Der Vertheidigung muß jederzeit eine Unterredung mit dem Defendenden vorhergehen, b) wozu, wenn ſie nicht bey Gelegenheit des Schlußtermines geſchehen kann, eine dreytägige Friſt gegeben wird, c) und welche, wenn der Defenſor auswärts wohnt, von ihm einem anderen Rechtsgelehrten im Orte übertragen werden muß. d) Iſt der Defendend gar nicht verhaftet, ſo genüget es, wenn blos in der Schutzſchrift die mit ihm genommene Rückſprache bemerket wird, dieſes muß jedoch jederzeit geſchehen. e)

2) Zur Einreichung der Schutzſchrift wird dem Defenſor nach Beſchaffenheit der Umſtände eine Friſt von 8 bis 14 Tagen gegeben, f) und wenn er dieſe nicht inne hält, ſo verfällt er ohne vorhergehende Androhung in eine angemeſſene Geldſtrafe, g) je-

z) Kriminalordnung §. 436.
a) Ebend. §. 435.
b) Ebend. §. 439 und 446.
c) Ebend. §. 448.
d) Ebend. §. 450.
e) Ebend. §. 449.
f) Ebend. §. 444.
g) Ebend. §. 459.

doch darf er auch nicht übereilet, und die Frist muß bey erheblichen Gründen verlängert werden. h)

Wenn 3) mehrere Angeschuldigte zu vertheidigen sind, deren Interesse nicht im Widerstreit stehet, so kann ihre Vertheidigung von einem Defensor geführt, sonst aber muß Jedem ein besonderer Vertheidiger bestellet werden. i)

Eine Vorlesung der Schutzschrift ist endlich 4) zwar nicht nothwendig, aber rathsam, und wenn sie verlangt wird, muß sie im Beyseyn einer Gerichtsperson geschehen. k)

§. 308.

Vom Erkenntnisse in Kriminalsachen, dessen Bestätigung und Bekanntmachung.

Kriminalurthel werden in der Regel nicht von dem die Untersuchung führenden Inquisitoriate, sondern von dem Obergerichte abgefasset, an das die geschlossenen Akten zu diesem Ende eingesendet werden. l)

Bey der Abfassung desselben gelten aber folgende Regeln:

1) Wenn eine bestimmte Person zur Untersuchung gezogen worden ist, so muß jederzeit ein förmliches Erkenntniß über deren Schuld oder Unschuld erfolgen. m)

2) Bey wichtigen Verbrechen muß der Vortrag

h) Kriminalordnung §. 459.
i) Ebend. §. 467.
k) Ebend. §. 468.
l) Ebend. §. 19 und 471.
m) Ebend. §. 478.

zum Urthel schriftlich geschehen, n) auch ist in diesem Falle ein Korreferent zu ernennen. o)

3) Die Abstimmung geschieht wie gewöhnlich. p) Jeder Beysitzer muß aber seine Meinung mit Gründen unterstützen. q) Sind die Meinungen getheilt, so hat die auf eine gelindere Strafe gerichtete den Vorzug, r) außerdem aber, und wenn eine Stimmengleichheit eintritt, giebt die Meinung des Referenten und Korreferenten den Ausschlag, oder der Dirigent hat die entscheidende Stimme. s)

Der Bestätigung der vorgesetzten Behörde bedürfen die Urthel, worinnen auf Landesverweisung oder auf eine härtere Strafe als dreyjährige Strafarbeit erkannt wird, t) außerdem aber auch alle Urthel in einer Untersuchung wegen Landesverrätherei, beleidigter Majestät, falschen Münzens, wegen Todtschlags, Durchhelfung von Deserteurs, thätlicher Beleidigung eines Officiers, wegen Tumults, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und wenn der Verurtheilte ein öffentliches Amt bekleidet hat. u) Zu diesem Ende werden die Akten mit dem Urthel an das Justizdepartement x) eingesendet, welches, wenn auf die Entsetzung eines Staatsbeamten er-

n) Kriminalordnung §. 480.
o) Ebend. §. 501.
p) Ebend. §. 502.
q) Ebend. §. 505.
r) Ebend. §. 504 und 506.
s) Ebendaselbst.
t) Ebend. §. 512.
u) Ebend. §. 508.
x) Ebendaselbst.

kannt worden ist, die Sache der vorgesetzten Behörde mitzutheilen hat. y)

Die Bekanntmachung des Erkenntnisses in Kriminalsachen geschieht durch vollständige Vorlesung desselben nebst den Entscheidungsgründen; z) es ist aber auch dabey dem Verurtheilten sein Befugniß, eine anderweite Vertheidigung zu verlangen, jedesmal bekannt zu machen. a)

§. 309.

Von den Rechtsmitteln in Kriminalsachen.

Man kennt das Rechtsmittel der zweyten Vertheidigung in Sachsen auch, aber in vielen Fällen wurde es einem Verurtheilten nicht zu Theil, weil man es ihm entweder gerade zu versagte, oder ihn doch durch die Vorstellung, daß es ihm nichts helfen würde, davon zurückhielt. Ueberdies gelangten Kriminalurthel nie zur Kognition des höchsten Gerichtshofes in Sachsen, des Apellationsgerichts, und hierbey zeigte sich also die Inkonsequenz, daß man Sachen, wobey es auf Leib und Leben und die höchsten Güter eines Menschen ankam, weniger wichtig behandelte als Sachen, die blos Geld und Geldeswerth und oft noch nicht eine Summe von 100 Thalern zum Gegenstande hatten.

Ganz anders ist es im Preußischen: Hier steht es nicht nur einem Jeden, gegen den ein nachtheiliges Erkenntniß ergangen ist, frey, das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung dagegen zu ergrei-

y) Kriminalordnung §. 509.
z) Ebend. §. 515.
a) Ebendaselbst.

fen; b) sondern jede von ihm geäußerte Unzufriedenheit über das erste Urthel gilt für ein Verlangen der zweyten Instanz, c) die ihm nie versagt werden kann, auch muß ihm, daß ihm ein solches Rechtsmittel zustehe, bey der Publikation in der Regel bekannt gemacht, und bey einem wenigstens eine zehnjährige Strafarbeit ausprechenden Straferkenntnisse sogar wider Willen des Verurtheilten seine zweite Vertheidigung verfüget werden. d) Nur bey Todesurtheln wurde eine zweite Vertheidigung in Sachsen jederzeit für nothwendig erachtet, bey allen andern Straferkenntnissen aber ließ man es sehr oft bey einer einzigen Entscheidung der Sache bewenden, zumal wenn der Verurtheilte zu unwissend oder zu indolent war, um auf eine zweite Vertheidigung ausdrücklich zu provociren.

Wenn im Preußischen von dem Verurtheilten das Rechtsmittel der zweyten Vertheidigung verlangt wird, so muß er jederzeit, ob er neue bisher in den Akten nicht vorgekommenen Thatsachen oder Beweismittel zur Darlegung seiner Unschuld oder mindern Strafbarkeit anzuführen habe? befraget, und mit Ausmittelung derselben verfahren werden. e) Auch findet ein neuer Schlußtermin, oder ein artikulirtes Verhör in zweyter Instanz statt, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel angebracht worden sind. f)

Bey der zweyten Vertheidigung sind die näm-

b) Kriminalordn. §. 517.
c) Ebend. §. 518.
d) Ebend. §. 519.
e) Ebend. §§. 520.
f) Ebend. §. 522. u. 523.

lichen Regeln wie bey der ersten zu beobachten, g) nachher aber werden die Akten an dasjenige Gericht eingesendet, welches auch in Civilsachen in der zweyten Instanz zu erkennen hat. h) Zur Bestätigung braucht aber das zweyte Urthel nur dann eingesendet zu werden, wenn darin das erste Erkenntniß geändert worden ist, oder in der zweyten Instanz neue Thatsachen oder Beweismittel vorgekommen sind. i)

Todesurthel aber, ingleichen solche die eine zehnjährige Gefängniß- oder eine noch härtere Strafe festsetzen, sind zuletzt jederzeit dem Könige zur unmittelbaren Bestätigung vorzulegen.

Gegen das zweyte Urthel steht in der Regel kein weiteres Rechtsmittel offen, und dieses ist auch bey dessen Eröffnung dem Verurtheilten ausdrücklich bekannt zu machen. l) Wenn jedoch Umstände vorkommen, aus welchen sich ein Irrthum bey der ersten Entscheidung, oder eine Nullität des Verfahrens ergiebt, oder wenn der Verurtheilte seine gänzliche Unschuld durch neue Thatsachen und Beweismittel auszuführen glaubt, so kann er mit Erfolg auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen, m) muß sich jedoch vorläufig der erkannten Strafe unterwerfen und sie antreten. n)

Die Verwandlung der Strafe wegen Unmöglichkeit sie zu vollstrecken, kann, so wie die Verbü-

g) Kriminalordnung §. 524.
h) Ebend. §. 525.
i) Ebend. §. 529.
k) Ebend. §. 530.
l) Ebend. §. 531.
m) Ebend. §. 532 und 533.
n) Ebend. §. 588.

ßung der erkannten Gefängnißstrafe in einzelnen Tagen, o) nur vom Kriminaldepartement verfügt werden, p) jedoch sind, wenn diese Unmöglichkeit aus den Akten erhellet, die Gerichtshöfe schon bey der Entscheidung selbst angewiesen, die der erkannten zu substituirende andere Strafe zu bestimmen. q) Abolition und Begnadigung aber sind Reservatrechte des Königs, die von ihm unmittelbar gesucht und angeordnet werden, r) nichts destoweniger steht es jedoch den Gerichtshöfen frey, bey vorkommenden Fällen ihre Bedenklichkeiten dagegen zu äußern. s) Milderungen einer Strafe in Defraudationssachen steht den Regierungen allein anzuordnen frey, wenn die Strafe 50 Thaler Geldbuße nicht übersteiget. t)

§. 310.

Vom Kontumazialverfahren in Kriminalsachen.

Steht die Gewißheit des Thatbestandes fest, und sind gegen eine bestimmte Person solche starke Anzeigen vorhanden, daß sie deshalb verhaftet werden könnte, so erfolgen, wenn sie entwichen ist, Steckbriefe gegen sie. u) Ist aber schon in den Gesetzen selbst auf die Entweichung die Strafe der Kontumaz gesetzt, oder besteht das Vergehen in der Entweichung selbst, so wird der Entwichene, mittelst

o) Rescript von 10. May 1802. Stengel XVI. S. 91.
p) Kriminalordnung §. 590.
q) Ebendaselbst.
r) Ebendaselbst.
s) Ebend. §. 594.
t) Kabinets. Order vom 15. März 1813. Ges. Samml. S. 41.
u) Ebend. §. 237. und 578.

einer Ediktalcitation suh poena contumaciae, vorgeladen. x) Eine solche Ediktalcitation muß eine Terminsfrist von 3 Monaten, wenn aber der letzte Aufenthalt des Entwichenen 50 Meilen vom Orte des Gerichts entfernt ist, eine Frist von 6 Monaten enthalten, am Orte des Gerichts angeschlagen, und dreymal in dem Intelligenzblatte der Provinz, und wenn der letzte Aufenthaltsort des Entwichenen bekannt ist, auch in dem dortigen öffentlichen Blatte dergestalt eingerückt werden, daß von der letzten Einrückung bis zum Termine ein Zeitraum von wenigstens 4 Wochen verbleibet. y) Außerdem muß aber auch, wenn der auswärtige Aufenthalt des Entwichenen bekannt ist, demselben noch eine besonders an ihn gerichtete Ladung zugesandt werden. z)

Bleibt der Vorgeladene im Termin außen, so wird ihm nichts destoweniger ein Vertheidiger Amtswegen bestellet, der eine Schutzschrift für ihn einzureichen hat. a) Hierauf aber erfolgt das Erkenntniß, welches statt der Bekanntmachung, wenn es blos auf eine Geldstrafe lautet, vier Wochen lang an gewöhnlicher Gerichtsstelle ausgehangen, bey andern Strafen aber in den nämlichen öffentlichen Blättern, worin die Ediktalcitation gestanden hat, ein für allemal bekannt gemacht wird. b)

Gegen ein in contumatiam ergangenes Urthel, hat der Verurtheilte bey Geldstrafen 10 Tage, bey andern Strafen aber 4 Wochen lang Zeit, die

x) Kriminalordnung §. 577.
y) Ebend. §. 579.
z) Ebend. §. 586.
a) Ebend. §. 581.
b) Ebend. §. 582.

die Restitution zu suchen, c) und eher darf es auch nicht vollstreckt werden, d) wenn er aber auch erst nach Vollstreckung des Urthels zurückkommt, so wird ihm doch das rechtliche Gehör nicht versagt, und es kann sogar in diesem Falle die Aufhebung des ersten Urthels, und die gänzliche Lossprechung erfolgen. e)

In den Fällen wo, wie obgedacht, keine Edikt-citation zulässig ist, hat nächst der Erlassung von Steckbriefen, der Richter für die möglichst vollständige Ausmittelung des Thatbestandes zu sorgen, kann auch die hierdurch entstehenden Kosten von dem zurückgelassenen Vermögen des entwichenen Thäters einziehen, sonst aber werden die Akten so lange, bis man des Thäters habhaft wird, beygelegt, und die Fortstellung der Sache erfolgt erst nach seiner Erlangung, f) wenn nicht inmittelst die Verjährung nach Unterschied der Fälle eingetreten ist. g)

§. 311.

Von der Vollstreckung der Kriminalurthel.

Von einem lossprechenden Urthel muß dem Angeschuldigten auf sein Verlangen eine Abschrift, und zwar bei einer gänzlichen Lossprechung, kostenfrey, zu seiner Rechtfertigung ausgehändiget werden. h)

c) Kriminalordnung §. 533.
d) §. 584.
e) §. 585.
f) §. 587.
g) §. 600 flgde.
h) Ebend. §. 534 und 535.

Ist aber auf eine Strafe erkannt, und der Verurtheilte beruhiget sich dabey, oder hat schon die zweyte Instanz gehabt, so wird ohne Verzug zur Vollstreckung der Strafe geschritten, i) insofern nicht Krankheit oder Schwangerschaft der verurtheilten Person einen Aufschub hierbey nothwendig macht. k)

Wie die Vollstreckung geschieht muß das Erkenntniß und die Art der Strafe selbst an die Hand geben, jedoch verdienen folgende von der sächsischen Verfassung abweichende Bestimmungen des preußischen Kriminalrechts einer besondern Erwähnung:

Wenn nämlich 1) ein Verbrecher zum Tode verdammt ist, so darf vom Augenblicke der Publikation des letzten Urthels an, außer den Gerichtspersonen, dem Geistlichen und den nächsten Anverwandten des Verurtheilten, Niemandem der Eingang ins Gefängniß gestattet, viel weniger aber der Delinquent den Neugierigen zur Schau gestellt werden. l) Der Druck und Verkauf von Lebensbeschreibungen des Verurtheilten, von Liedern und andern Blättern, die auf die Hinrichtung Bezug haben, ist bey Polizeystrafe verboten. m) Der Tag zur Hinrichtung ist so nahe wie möglich anzusetzen, und soll nur denenjenigen die dabey nothwendig sind bekannt gemacht werden. n) Sie muß in langen Tagen früh um 6, in kurzen aber früh um 7 Uhr vor sich gehen. o) Dem Delinquenten werden keine ihn auszeichnende

i) Kriminalordnung §. 536.
k) Ebend. und §. 537.
l) Ebend. §. 538.
m) Ebend. §. 539.
n) Ebend. §. 540.
o) Ebend. §. 541.

Kleidungsstücke gestattet, sondern ihm entweder seine, im Gefängnisse getragenen Kleider, oder ein Kleid von Sackleinwand angelegt. p) Zur Beschleunigung des Transports zum Richtplatze geschieht derselbe, wenn nicht ein anderes erkannt worden ist, auf einem gewöhnlichen Leiterwagen, wo der Delinquent geschlossen auf einem Bund Stroh, neben ihm aber zwei Gerichtsdiener sitzen. q) Die Begleitung durch einen Geistlichen ist nur den zur römisch-katholischen oder griechischen Religion sich bekennenden Verbrechern vergönnet. r) Auf dem Richtplatze wird dem armen Sünder das letzte Urthel nochmals jedoch mit Uebergehung der Gründe vorgelesen. s) Sollte er bey dieser Gelegenheit widerrufen oder neue Einwendungen, über welche noch nicht erkannt ist, vorbringen, so muß die Exekution verschoben, die Untersuchung der neuen Angaben verfügt, und ein neues Erkenntniß darüber eingeholt werden, bey dessen Ausspruche es sodann ohne weitere Widerrede verbleibet. t) Nachdem das Urthel dem Delinquenten vorgelesen ist, wobey die Haltung des in Sachsen gewöhnlichen Halsgerichts nicht statt findet, wird dem Scharfrichter die königliche Bestätigung im Originale vorgezeigt, und derselbe vollzieht die Hinrichtung nach der ihm vom Obergerichte schriftlich ertheilten Anweisung. u) Die Enthauptung selbst geschieht gegenwärtig mit dem

p) Kriminalordnung §. 543.
q) Ebend. §. 544.
r) Ebend. §. 545.
s) Ebend. §. 542.
t) Ebendaselbst.
u) Ebend. §. 547.

Beile statt des Schwerdtes, x) und so lange bis der Leichnam an den Ort seiner Bestimmung gebracht ist, bleibt der Kreis um das Blutgerüst geschlossen, und Niemand wird auf dasselbe gelassen. y) Nach der Hinrichtung endlich wird eine Warnungsanzeige, welche den Namen, den Stand, die That des Hingerichteten uud einen Auszug des Urthels enthält, an schicklichen Orten angeschlagen und in dem Intelligenzblatte der Provinz eingerückt. z) Hier ist also vieles anders als in Sachsen, allein es läßt sich nicht verkennen, daß das Verfahren im Preußischen auf sehr richtigen den heutigen Sitten angemessenen Grundsätzen beruht.

Die Zuchthausstrafe ist 2) nicht immer mit einer körperlichen Züchtigung verbunden, sondern es setzt diese ein besonderes Erkenntniß darauf voraus, und wenn ein solches erfolgt ist, so geschieht sie vor der Ablieferung noch von dem die Untersuchung führenden Gerichte selbst. a) Auch der sogenannte Abschied, und eine Züchtigung während Dauer der Strafzeit, findet, außer bey neuen Vergehungen im Strafhause selbst, nur dann statt, wenn das Urthel ausdrücklich dahin lautet. b)

Ist 3) die Dauer der Strafzeit auf länger als 6 Monate im ersten Urthel bestimmt, so muß der Verurtheilte, wenn er verhaftet und sich selbst zu ernähren nicht im Stande ist, der gesuchten zweyten Vertheidigung ungeachtet, vorläufig an den Straf-

x) Befehl v. 19. Juni 1811. Gesetzsamml. S. 198.
y) Ebend. §. 547.
z) Ebend. §. 548.
a) Ebend. §. 554.
b) Ebend. §. 555.

ort gebracht werden, c) jedoch unterbleibt jederzeit die zugleich mit erkannte körperliche Züchtigung. d)

Bey der Landesverweiſung bedarf es 4) im Preußiſchen der Leiſtung des ſogenannten Urphedens nicht, ſondern es iſt genug, wenn dem Verwieſenen die ihn im Fall ſeiner Zurückkunft treffende Strafe bekannt gemacht, und hierüber ein Protokoll aufgenommen wird. e)

Ueber das Verfahren bey der Entlaſſung der auf unbeſtimmte Zeit oder zur Beſſerung eingeſperrten Verbrecher ſind

5) ebenfalls im Preußiſchen ſehr beſtimmte Vorſchriften vorhanden, f) ſo wie auch

6) über die Maaßregeln bey und nach der Entlaſſung der Sträflinge aus den Straforten, welche die allgemeine Tendenz haben, dem Zurückkehrenden die Möglichkeit eines ehrlichen Nahrungserwerbes zu verſchaffen und ihn von neuen Fehltritten zurückzuhalten. g)

Endlich finden

7) körperliche Züchtigungen als Strafe im Preußiſchen ſtatt, ſie dürfen aber nur der unterſten Volksklaſſe zuerkannt werden. h)

§. 312.

Von den Koſten in Kriminalſachen.

Um die Darſtellung des Kriminalverfahrens im Preußiſchen zu vollenden, ſind nur noch einige

c) Kriminalordnung §. 558.
d) Ebend. §. 559.
e) Ebend. §. 572.
f) Ebend. §. 569 flgde.
g) Inſtruktion v. 27. May 1797. Paalzovs Regiſter zur Kriminalordnung S. 150 flgde.
h) Reſcr. v. 23. May 1812. v. Kampz. Jahrbücher I. S. 7.

von der sächsischen Verfassung abweichende oder dort nicht so deutlich wie hier ausgedrückte Bestimmungen, in Ansehung der Kosten in Kriminalfällen zu bemerken:

Es werden nämlich 1) die Kur-, Bekleidungs- und Verpflegungskosten des Verhafteten, so wie die Sitzegebühren, zunächst den Anverwandten desselben abgefordert, die sie nach der richterlichen Festsetzung vorschußweise zu entrichten haben, auch die Vertheidigungskosten fallen den Anverwandten zur Last, i) und zwar haben im Preußischen nicht nur Eltern, Kinder und Ehegatten die Verbindlichkeit, diese Kosten für einander zu tragen, k) sondern dieselbe liegt auch den leiblichen Geschwistern gegenseitig ob; l) bey andern Anverwandten aber geht wenigstens durch die Entziehung dieser Pflicht das ihnen außerdem zukommende Erbrecht verloren. m)

2) Die Kosten, um einen todtgefundenen Körper in Verwahrung, und wo möglich wieder zum Leben zu bringen, und wenn dies nicht geschehen kann ihn zu beerdigen, werden aus dem Vermögen des Todtgefundenen genommen. n) Die übrigen Kosten aber fallen der Ortsobrigkeit zur Last, wenn die Ursache des Todes nicht auszumitteln, oder Niemand vorhanden ist, an den man sich halten kann. o)

3) Die gänzliche Freysprechung begründet auch die Freysprechung von allen, selbst von den Vertheis-

i) Kriminalordnung §. 604.
k) Landrecht II. 3. §. 14.
l) Ebend. §. 15.
m) Ebend. §. 23.
n) Kriminalordnung §. 606.
o) Ebend. §. 608.

digungskosten; p) es wäre denn, daß der Angeschuldigte die Untersuchung durch sein eigenes unvorsichtiges Benehmen sich zugezogen hätte. q)

4) Der Ehemann wird mit der Uebertragung der Untersuchungskosten nur dann verschont, wenn das begangene Verbrechen der Frau ihn berechtiget auf die Ehescheidung anzutragen; r) die Vertheidigungskosten, und die Kosten des Unterhalts fallen ihm hingegen stets zur Last. s)

Eben dieses ist 5) der Fall bey Eltern, t) für die übrigen Kosten müssen sie blos dann haften, wenn sie die Aufsicht über die Kinder und deren Erziehung vernachlässiget haben. u)

Wenn 6) der Angeschuldigte kein Vermögen hat und auch Niemand sonst vorhanden ist, von dem die Kosten verlangt werden können, so müssen die baaren Auslagen, wohin auch die Vertheidigungskosten gehören, x) aus dem Kriminalfond des Orts, wo das Verbrechen begangen worden ist, genommen, y) die übrigen Kosten aber von der Obrigkeit des Orts, wo der Verbrecher seinen Wohnort gehabt hat, getragen oder niedergeschlagen werden. z)

Wer 7) nur vor der Hand frey gesprochen, oder mit einer außerordentlichen Strafe beleget wird, muß jederzeit die Kosten tragen, welche das Ver-

p) Kriminalordnung §. 616.

q) Ebend. §. 609.

r) Ebend. §. 611.

s) Ebend. §. 612.

t) Ebend. §. 613.

u) Ebend. §. 614.

x) Ebend. §. 616.

y) Ebend. §. 615. u. 623.

z) Ebend. §. 624. flgde.

brechen betreffen, weshalb er zur Untersuchung gezogen worden ist. a) Nur die Weiber der gemeinen Soldaten und Unterofficiere sollen mit allen Untersuchungskosten, die in diesem Falle niederzuschlagen sind, jederzeit verschont werden. b)

Haben 8) mehrere ein Verbrechen gemeinschaftlich begangen, so haften sie für die Kosten samt und sonders, c) blos die Kosten des Unterhalts und der Vertheidigung sind hiervon ausgenommen, denn diese fallen jedem Einzelnen allein und für seine Person, oder dessen Angehörigen zur Last. d)

Wenn aber 9) Einer und der Andere nur an einem einzelnen Verbrechen Theil genommen hat, so wird ihm auch nur ein Theil der Untersuchungskosten abgefordert. e)

Niemand soll ferner 10) der Untersuchungskosten halber außer Nahrungszustand gesetzt, und des Besitzes seiner Grundstücke beraubt werden, vielmehr sind ihm billige Zahlungstermine zu geben, und bey seinem gänzlichen Unvermögen, die Kosten nach und nach aufzubringen, sind dieselben ganz niederzuschlagen. f)

In welcher Maaße 11) mehrere Gerichte zu den Kosten beyzutragen haben, darüber giebt gleichfalls das Gesetz sehr bestimmte Vorschriften, auf die ich aber die Leser blos verweisen will. g)

Endlich gilt 12) im Preußischen unverbrüchlich

a) Kriminalordnung §. 617.
b) Ebend. §. 618.
c) Ebend. §. 619.
d) Ebend. §. 620 u. 601.
e) Ebend. §. 619.
f) Ebend. §. 621.
g) Ebend. § 628 u. 636.

der feste Satz, daß der Beschädigte in allen Fällen in Ansehung seiner Schadloshaltung den Kosten vorgehet, h) so wie denn überhaupt die Herbeyschaffung der gestohlnen Sachen und die Sicherstellung des Ersatzes ein Hauptaugenmerk des Criminalrichters seyn muß, i) hingegen haben die Kosten jederzeit den Vorzug vor den erkannten Geldstrafen. k)

h) Kriminalordnung §. 637.
i) Ebend §. 6., 68. u. 416.
k) Ger. Ordn. Anhang §. 368.

Sechsunddreyßigstes Kapitel.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege.

§. 313.

Von den verschiedenen Arten der Handlungen der friedlichen Gerichtspflege.

Welche Handlungen zur friedlichen Gerichtspflege gehören, und worin die richterliche Thätigkeit dabey besteht, ist den Lesern zur Gnüge bekannt. Auch in Sachsen können einige derselben privatim, andere willkührlich vor einem Notar oder vor Gericht, andere blos vor Gericht, wieder andere blos vor dem kompetenten persönlichen Gerichte, noch andere vor dem Richter der gelegenen Sache und noch andere endlich blos vor dem Obergerichte vorgenommen werden. Eben dieses ist auch im Preußischen der Fall, nur weichet die preußische Verfassung von der sächsischen in Ansehung der auf eine oder die andere Art vorzunehmenden Vollziehung dieser Handlungen sehr wesentlich ab, und hierüber muß also zuerst gesprochen werden.

§. 314.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos privatim vorgenommen zu werden brauchen.

Da nach den preußischen Rechten ein jeder Vertrag, dessen Gegenstand sich über 50 Thaler in Silberkourant beläuft, schriftlich errichtet werden muß, a) viele Leute aber nicht die Fähigkeit besitzen einen schriftlichen Aufsatz zu entwerfen, so pflegen die meisten auch deshalb sich jedesmal an einen Justizkommissar zu wenden, es ist dieses jedoch nicht nothwendig, sondern ein Jeder kann einen solchen Aufsatz selbst machen, oder sich dazu eines Freundes bedienen. Hierbey muß jedoch noch folgendes bemerkt werden:

1) Ist der Vertrag auf Gold geschlossen worden, so werden 3 Thaler Silberkourant einem Dukaten und 5 Thaler 6 Groschen einem Louisd'or gleich geachtet. b)

2) Einseitige Willenserklärungen müssen bey Gegenständen über 50 Thaler, so bald ihre Folgen auf die Zukunft sich erstrecken, ebenfalls schriftlich abgefaßt werden. c)

3) Zu Entsagungen und Verzichtleistungen, d) und wenn Jemand einem von zwey andern Personen geschlossenen Vertrage beytritt, e) wird auch jederzeit eine schriftliche Urkunde erfordert.

a) Landrecht I. 5. §. 131.
b) Ebend. §. 132.
c) Ebend. §. 133.
d) Ebend. §. 134.
e) Ebend. §. 153.

4) Eben dieses ist der Fall bey Verträgen über Grundgerechtigkeiten und über beständige persönliche Lasten und Pflichten, f) ingleichen

5) bey terminlichen Leistungen, wo entweder die Zahl der Termine unbestimmt ist, oder die Summe der sämmtlichen Termine 50 Thaler übersteiget. g)

6) Bey gewagten Geschäften wird nicht auf die Größe des ungewissen Gewinnes, sondern auf das gesehen, was daran gesetzt oder versprochen worden ist; h) wenn aber

7) auf beyden Seiten ein gewagtes Geschäft vorhanden ist, so muß jederzeit ein schriftlicher Aufsatz darüber abgefaßt werden. i)

8) Bedungene Konventionalstrafen werden nicht zu dem Betrage der Hauptsumme gerechnet; k) übersteigt aber die Konventionalstrafe 50 Thaler, so ist allezeit ein schriftlicher Aufsatz nöthig. l)

9) Zwischen Abwesenden vertritt der geführte Briefwechsel die Stelle des schriftlichen Vertrages, in sofern die Bedingungen desselben daraus klar erhellen, m) und gilt in diesem Falle wenigstens als eine Punktation. n)

10) In Fällen, wo ein schriftlicher Aufsatz erforderlich ist, findet aus einer blos mündlichen Vereinigung keine Klage statt; o) wenn jedoch

f) Landr. I. 5. §. 135.
g) Ebend. §. 136.
h) Ebend. §. 138.
i) Ebend §. 139.
k) Ebend. §. 140.
l) Ebend. §. 141.
m) Ebend. §. 142.
n) Ebend. §. 120 und 143.
o) Ebend. §. 155.

11) ein Theil von seiner Seite den Vertrag schon erfüllet hat, so ist der andere, der den Vertrag nicht halten will, das Empfangene nebst davon gezogenen Nutzungen zurück zu geben schuldig; p) aber eine Entschädigung wegen der Nichterfüllung kann Jener von Diesem nicht fordern. q) Ein nicht schriftlich errichteter Pachtkontrakt aber, der durch die Uebergabe an den Pachter schon vollzogen war, hat nur ein Jahr lang Gültigkeit. r)

Es giebt indeß 12) auch einige Fälle, wo Verträge deren Gegenstand 50 Thaler übersteigt, gleichwohl keiner schriftlichen Urkunde bedürfen, dieses sind folgende: bey Versicherungen über erfolgte Zahlung oder sonstige Erfüllung einer Verbindlichkeit. s) Miethungen gemeines Gesindes, t) wenn Jemand dem Andern Sachen in Verwahrung giebt, oder sie ihm zum Transport und zum Aufheben anvertraut, u) wenn der Vertrag bewegliche Dinge betrifft, und von beyden Theilen sogleich erfüllet wird, x) jedoch kann kein Theil den Andern hinterher wegen angeblicher Nebenabreden in Anspruch nehmen, y) bey Kaufhandlungen auf Messen und Märkten, die sogleich erfüllt, oder in kaufmännisch gehaltene Bücher eingetragen werden, z) und wenn ein Vertrag, bewegliche Sachen zum Gegenstande hat und

p) Landrecht I. 5. §. 156 flgde.
q) Ebend. §. 168.
r) Ebend. 21. §. 269.
s) Ebend. I. 5. §. 134.
t) Ebend. §. 137.
u) Ebend. §. 144.
x) Ebend. §. 145.
y) Ebend. §. 147.
z) Ebend. §. 149.

außerhalb Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied gültig sind, geschlossen worden ist. a)

Außerdem vertritt 13) die Unterschrift einer Rechnung über empfangene Waaren die Stelle des schriftlichen Kontraktes, b) und wo

14) überhaupt eine stillschweigende Verlängerung des Kontraktes statt findet, da bedarf es natürlich auch zu einer solchen Verlängerung keines schriftlichen Aufsatzes. c)

§. 315.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor Gericht oder vor einem Justizkommissar und Notar vorgenommen werden können.

Im Preußischen haben die Justizkommissare schon an sich das Recht Notariatshandlungen vorzunehmen, jedoch giebt es auch Notare die nicht Justizkommissare sind. d) Ihre Pflichten bey Aufnehmung von Protokollen, und Ausfertigung von Urkunden im allgemeinen sind in dem Gesetze selbst e) ausführlich angegeben, sie liegen schon in der Natur der Sache, und sind den in Sachsen geltenden Vorschriften gleich, nur brauchen Justizkommissare und Notare im Preußischen in der Regel keine Zeugen bey Abfassung ihrer Protokolle und Urkunden zuzuziehen, f) sondern die Zuziehung ei-

a) Landrecht I. 5. §. 148.
b) Ebend. §. 152.
c) Ebend. §. 154.
d) Gerichtsordnung III. 7. §. 47.
e) Ebend. §. 48. flgde.
f) Ebend. §. 49. u. 57.

nes zweyten Notars oder zweyer anderer glaubwürdigen Zeugen ist blos dann bey der Sache nöthig, wenn die eine der Partheyen des Schreibens unkundig ist g) oder die Urkunde, als ein documentum publicum extrajudiciale gelten, und den Exekutivprokeß begründen soll. h) Ferner machen die Justizkommissare und Notare einer jeden Provinz zusammen ein Kollegium aus, und stehen unter einem Direktor, dem sie ihre Protokolle und Urkunden zur Verwahrung übersenden müssen, i) der ihre Schriften revidiren kann, k) beglaubigte Abschriften davon giebt, l) und der, wenn sich unbemittelte Leute an ihn wenden, denjenigen Notar benennt, welcher ihnen unentgeldlich dienen muß. m)

Außerdem weicht aber auch die preußische Verfassung von der sächsischen insofern sehr ab, daß die preußischen Justizkommissare und Notare keine Art der letztwilligen Verordnungen, als Testamente, Kodicille, Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall, aufnehmen dürfen, n) und daß hingegen Rekognitionen und Beglaubigungen von Abschriften ihnen erlaubt sind. o)

Diejenigen Geschäfte, wobey es von der Wahl der Interessenten abhängt, ob sie sich bey deren Vollziehung an ein Gericht oder an einen Justizkommis-

g) Ger. Ordn. III. 7. §. 49 und 57.
h) Ebend. §. 62. flgde.
i) Ebend. §. 96.
k) Ebend. §. 107. flgde.
l) Ebend. §. 102. u. 112.
m) Ebend. §. 108.
n) Ebend. II. 1. §. 9.
o) Ebend. §. 10. u. III. 7. §. 79.

sar und Notar wenden wollen, sind übrigens im Preußischen folgende:

1) Alle Arten von Veränderungen über unbewegliche Güter, p) nur müssen die Käufe nachher noch bey dem Ortsrichter vorgezeigt, oder wie man sagt, verlautbart werden, q) und die Justizkommissare sind verbunden selbst dafür zu sorgen, daß diese Verlautbarung binnen 14 Tagen nach der Naturalübergabe geschiehet. r) Subhastationen hingegen können und dürfen Justizkommissare, und Notare nicht vornehmen; s)

2) Alle Verträge von Personen die des Schreibens unkundig, oder der Sprache worin der Kontrakt abgeschlossen werden soll nicht mächtig sind;

3) Schuldverschreibungen, aus denen der Exekutivproceß statt finden soll;

4) Verpachtungen von Landgütern, wenn der jährliche Pachtzins mehr als 200 Thaler beträgt; t) ist hingegen der jährliche Pachtzins unter 200 Thaler, so genüget ein bloßer Privataufsatz der Interessenten darüber; u)

5) Ehegelöbnisse, wenn aus denselben ein gültiger Einspruch geschehen soll, x) jedoch vertritt das auch nur einmal erfolgte Aufgebot die Stelle eines solchen Ehegelöbnisses; y)

6)

p) Landrecht I. 10 §. 15.
q) Ger. Ordn. II. 1. §. 3.
r) Anhang dazu §. 426.
s) Amelangs Archiv III. §. 476.
t) Ebend. §. 10.
u) Landrecht I. 21. § 401.
x) Landrecht II. 1. §. 82.
y) Ebend. 92. u. Anhang §. 67.

6) Ehestiftungen und Verträge, worin über die Einbringung und Verwaltung des Vermögens der künftigen Eheleute verfüget wird, und zwar gelten dergleichen vor einem Justizkommissar oder Notar vor der Ehe aufgenommene Ehestiftungen auch in Ansehung der darin vorkommenden Verfügungen wegen der Erbfolge; z)

7) Abfassungen von Urkunden, welche ohne vorhergegangene Recognition Glaubwürdigkeit und Beweiskraft in den Gerichten haben sollen; a)

8) Wechselproteste; b)

9) Vidimirung von Urkunden. c)

10) Siegelungen und Inventirungen bey Verlassenschaften; d) und

11) Zeugenverhöre in possessorio summarissimo, oder zur Begründung eines Prorogationsgesuches; e)

12) Endlich können auch Justizkommissare zu Insinuationen, Eidesabnahmen und Dirigirung von Exekutionen gebraucht werden, wenn sie von einem Gerichte Auftrag dazu erhalten. f)

§. 316.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos vor Gericht vorgenommen werden können.

Gewisse Handlungen der friedlichen Gerichtspflege gehören, wie obgedacht, ausschließend vor die

z) Ger. Ordn. II. 1, §. 10.
a) Ebendaselbst.
b) Ebend. III. 7. §. 78.
c) Ebend. §. 79 und flgde.
d) Ebend. §. 88.
e) Ebend. §. 85.
f) Ebend. §. 89.

Gerichtshöfe und können also vor einem Justizkommissar oder Notar nicht vorgenommen werden; es sind dieses folgende; 1) Verträge der Blinden und Taubstummen; 2) Erbschaftkäufe; 3) Verkäufe künftiger Sachen, wenn der Kaufpreis 100 Thaler übersteigt, und beyde Kontrahenten nicht Kaufleute sind; 4) Schenkungen, wenn sie die Kraft der gerichtlichen haben: d. h. eine darauf gegründete Klage begründen sollen; 5) Testamente und Kodicille; 6) Erbverträge und Schenkungen auf den Todesfall; 7) Bürgschaftsleistungen von Frauenzimmern; 8) Verträge zwischen Eheleuten während der Ehe, oder von Seiten der Frau mit einem Dritten zum Besten des Mannes; 9) die Bestellung eines Erbschatzes in Grundstücken oder in Kapitalien, g) denn außerdem ist schon ein bloßer schriftlicher Privataufsatz hinlänglich; h) 10) die Errichtung einer Einkindschaft; i) und 11) Verträge über die Abkürzung oder Ausschließung der Verjährung. k)

Diejenigen, die dergleichen Handlungen vornehmen wollen, können sich damit an jedes Gericht wenden und sind deshalb nicht an ihren persönlichen oder den Ortsrichter gebunden, und es schadet auch der Gültigkeit der Handlung nichts, wenn auch der Richter dieselbe außerhalb seinem Gerichtsbezirke vornimmt; l) aber das Gericht muß zu Verrichtung solcher Handlungen befugt, m) und also nicht etwa

g) Gerichtsordn. II. 1. §. 9. Die Lehre vom Erbschatze ist im Landr. II. 1. §. 276. flgde. zu finden.

h) Landrecht a. a. O. §. 281.

i) Ger. Ordn. a. a. O.

k) Landrecht I. 9. §. 566.

l) Ger. Ordn. II. 2. §. 10.

m) Ebend. §. 7.

blos ein forum speciale causae seyn; n) jedoch haben die Pupillenkollegien das Recht, Handlungen der friedlichen Gerichtspflege zu verrichten, welche solche Personen und Sachen, die den Gegenstand ihres Wirkungskreises ausmachen, z. B. Erb- und Schenkungsverträge und künftige Verpflegungsgelder und Entlassungen aus der väterlichen Gewalt betreffen. o) Auch Policeymagistrate in Städten p) und Dorfgerichte q) sind in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, dergleichen Handlungen, besonders Ehegelöbnisse und Testamente, bey des Schreibens unkundigen Personen, vorzunehmen berechtiget, sie müssen aber, wenn sie nicht einen vereideten rechtskundigen Gerichtsschreiber haben, die Bestätigung solcher Handlungen ohne Zeitverlust bey ihrem vorgesetzten ordentlichen Richter suchen.

Uebrigens ist es Regel, daß jeder Vertrag, der gerichtlich abgeschlossen worden, auch nur gerichtlich wieder aufgelöset werden kann. r)

§. 317.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos vor den kompetenten persönlichen Richter gehören.

Diejenigen Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche blos vor dem kompetenten persönlichen Richter vorgenommen werden können, sind folgende:

n) Landrecht II. 17. §. 49.
o) Ger. Ordn. Anh. §. 417.
p) Ebend. II. 2. §. 9.
q) Ebend. §. 8.
r) Landrecht I. 5. §. 389.

1) Verträge, wodurch die Gütergemeinschaft unter Eheleuten, an Orten, wo sie nicht eingeführt ist, errichtet, oder an Orten, wo sie statt findet, ausgeschlossen werden soll, s) und zwar gehören solche Verträge in der Regel vor den Richter des Orts, wo die Verlobten nach geschlossener Ehe ihren Wohnsitz nehmen, im Zweifel aber vor den persönlichen Richter des Bräutigams; t) jedoch kann die Erklärung über die Gütergemeinschaft, wenn sie bey der Ehe wegen der Unmündigkeit des einen Ehegatten hat ausgesetzt bleiben müssen, u) nachher mit voller Kraft auch vor der vormundschaftlichen Behörde erfolgen; x)

2) Societätsvereinigungen, welche das gesammte Vermögen eines oder beyder Interessenten umfassen; y)

3) Die Errichtung eines immerwährenden Familienfideikommisses;

4) Die Aussetzung des Auszugs oder Altertheils;

5) Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt;

6) Die Ertheilung der Wechselfähigkeit;

7) Vergleiche über künftige Verpflegungsgelder; z)

8) Verträge, wodurch Kindern der Pflichttheil entzogen oder geschmälert wird; a)

9) Endlich Erbsonderungen, wenn Unmündige

s) Ger. Ordn. II. 1. §. 6.

t) Ebend. Anhang §. 416.

u) Landrecht II. 18. §. 785.

x) Rescr. v. 8. März 1802. Stengel XV. S. 346.

y) Landrecht. I. 17. §. 178.

z) Ger. Ordn. a. a. O. §. 6.

a) Landrecht II. 2. §. 484.

oder andere bevormundete Personen dabey interessirt sind. b)

§. 318.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor den Richter der gelegenen Sache gehören.

Daß jeder Kauf über ein Grundstück bey dem Richter des Orts, wo es gelegen ist, verlautbart werden muß, c) ist bereits vorhin schon (§. 315.) bemerket worden. Eben dieser Verlautbarung beym Ortsrichter bedürfen auch alle andere Verträge, wodurch ein Unterpfands- oder ein anderes Realrecht z. B. eine Servitut bestellet oder es in Erbzins und Erbpacht gegeben, oder in Ansehung der Verjährung eines Realrechtes etwas besonderes festgesetzet, d) oder ein Gut zu einem Familienfideikommisse gestiftet wird. e) Handlungen, wodurch das Eigenthum eines Seeschiffes verfüget oder dasselbe verpfändet werden soll, ingleichen Beylbriefe, Seeprotest und andere Schiffsurkunden gehören hingegen, an Orten wo Seegerichte sind, ausschließend vor diese, an andern Orten aber können sie vor jedem Gerichte oder auch vor einem Justizkommissar gültiger Weise vorgenommen werden. f) Verfügungen endlich über Bergwerke und Bergtheile sind jederzeit bey dem Bergamte zu verlautbaren. g)

b) Ger. Ordn. III. 7. §. 71.
c) Ebend. II. 1. §. 3.
d) Ebendaselbst.
e) Ebend. §. 6.
f) Ebend. §. 5.
g) Ebend. Anhang §. 425.

§. 319.

Von den Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor das Obergericht der Provinz gehören.

Es giebt auch einige Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche zu den Reservatrechten der Obergerichte gehören, und dieses sind folgende:

1) Die Bestätigung von Dienstregistern und Urbarien zwischen der Herrschaft und den Unterthanen eines adlichen Gutes. h)

2) Die Bestätigung der Ehestiftung bey einer mit landesherrlicher Erlaubniß zu schließenden Ehe zur linken Hand. i)

3) Die Bestätigung einer Adoption, k) und

4) die Legitimation eines unehelichen Kindes, blos zum Behufe eines besseren Fortkommens. l)

Hingegen können 5) Mündigkeitserklärungen bey Personen von Adel und in Provinzen, wo die Volljährigkeit erst mit dem 25. Jahre eintritt, m) vollkommene Legitimationen, n) und die Adoption eines Menschen, wenn er von bürgerlicher Herkunft ist und des Adels und des Wappens des Adoptivvaters theilhaftig werden soll, o) lediglich beym Justizdepartement gesucht und erlangt werden.

h) Ger. Ordn. II. 1. §. 4.
i) Ebend. §. 7.
k) Ebendaselbst.
l) Landrecht II. 2. §. 664.
m) Ebend. II. 18. §. 721.
n) Ebend. 2. §. 601.
o) Ebend. Anh. §. 100.

§. 320.

Von den bey Handlungen friedlicher Gerichtsflege zu beobachtenden Vorschriften.

Die Natur und der Zweck eines jeden Geschäfts mi ß das Verfahren dabey an die Hand geben, und bey den Lesern ist auch eine hinlängliche Kenntniß hiervon vorauszusetzen. Allein einige Punkte verdienen doch eine besondere Erwähnung.

Es ist nämlich 1) bey Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, welche vor Gericht vorgenommen werden sollen, erforderlich, daß das Gericht nicht nur an sich zu solchen Handlungen berechtigt sey, sondern es muß auch die Handlung entweder vor dem versammelten Gerichte selbst, oder vor einer von ihm ausdrücklich abgeordneten Deputation geschehen. p) Einzelne Mitglieder ohne Delegation können hingegen solche Handlungen nicht vornehmen, q) und es geht auch nicht an, daß die richterliche Person einem Andern ihre vices, wie man zu sagen pflegt, übertrage. r) Selbst in Nothfällen leidet dieses bey Handlungen, die schlechterdings vor Gericht vorgenommen werden müssen, besonders bey Testamenten keine Ausnahme, s) jedoch lassen, wie schon gedacht, die Gesetze die Errichtung von Testamenten, wenn Gefahr im Verzuge ist, vor den Dorfgerichten und Policeymagistraten in Städten unter gewissen Einschränkungen zu. t)

2) Müssen dergleichen Handlungen auch in dem

p) Ger. Ordn. II. 2. §. 7.
q) Ebend. §. 2.
r) Landrecht I. 13. §. 41.
s) Ger. Ordn. a. a. O. §. 6.
t) Ebend. §. 8 u. 9.

Gerichtssprengel des Gerichts geschehen; u) denn obwohl die Handlung selbst dadurch, daß ein Richter seinen Gerichtsbezirk überschreitet, an ihrer Gültigkeit nichts verliert, x) so verfällt doch der Richter deshalb in Strafe, y) und selbst Justizkommissare dürfen außer dem ihnen angewiesenen Bezirke keine Handlungen der friedlichen Gerichtspflege vornehmen. z) Indeß bey Nothfällen, wenn die Gerichtsbarkeit an einem Orte streitig oder gemeinschaftlich ist, und wenn der ordentliche Richter aus irgend einem Grunde bey der Handlung nicht gebraucht werden kann, ist es auch fremden Gerichten bey Handlungen der friedlichen Gerichtspflege, den Bezirk des andern Gerichts zu betreten, erlaubt. a)

Außer dem Nothfalle dürfen 3) an Sonn- und Festtagen keine Handlungen der friedlichen Gerichtspflege auch im Preußischen vorgenommen werden. Auf die Uebertretung dieser Vorschrift steht aber ebenfalls nur Strafe, der Gültigkeit der Handlung hingegen schadet es keinesweges. b)

Das Gericht muß 4) bey solchen Handlungen jederzeit gehörig besetzt seyn. Man muß also wissen, wie viel Personen zu einem besetzten Gerichte gehören. In der Regel wird nämlich zu einem besetzten Gerichte eine richterliche Person und ein vereideter Protokollführer erfordert, c) auch kann der Rich-

u) Ger. Ordn. a. a. O. §. 10.
x) Landrecht I. 12. §. 73.
y) Ebend. §. 74.
z) Reser. v. 29. Juni 1802. Archiv III. S. 454.
a) Landrecht a. a. O. §. 75.
b) Ger. Ordn. a. a. O. §. 11.
c) Landrecht a. a. O. §. 82.

ter, außer dem Nothfalle, d) seine Stelle dem Aktuar nicht übertragen. e) In Ermangelung des Protokollführers müssen zwey vereidete Schöppen f) oder ein Justizkommissar g) zugezogen werden, und eben dieses muß geschehen, wenn der Aktuar die Stelle des Richters vertritt. h) Nur bey einigen Handlungen von minderer Wichtigkeit, besonders wenn sie keine letztwilligen Verordnungen und keinen Gegenstand über 50 Rthlr. betreffen, gnüget die Aufnahme derselben vor dem Richter allein. i)

Daß 5) der Richter die Identität der vor ihm erscheinenden Person mit der, wofür sie sich ausgiebt, k) deren Fähigkeit die Handlung vorzunehmen l) und deren Legitimation m) zu prüfen schuldig ist, versteht sich von selbst. Aber hierbey darf der Richter im Preußischen nicht stehen bleiben, sondern ihm liegt auch ob, die Partheyen über die Erfordernisse und Folgen der Handlungen, welche sie vornehmen wollen, zu belehren, sie auf ihre Rechte dabey aufmerksam zu machen, und wie alles dieses geschehen, genau zum Protokoll zu bemerken. n) Ueberdieß aber muß er sich bemühen, den eigentlichen Sinn und die Absicht der vor ihm erscheinenden

d) Ger. Ordn. a. a. O. §. 15.
e) Landrecht a. a. O. §. 85.
f) Ebend. §. 83.
g) Ger. Ordn. a. a. O. §. 19.
h) Ebend. §. 15.
i) Ebend. §. 20. u. Anhang §. 421.
k) Ebend. §. 23.
l) Ebend. §. 25.
m) Ebend. §. 24.
n) Ebend. §. 28. flgde.

Personen allenthalben zu erforschen und auszudrücken, o) und soll hingegen unnütze Klauseln und Entsagungen von Ausflüchten, denen man nicht entsagen kann, z. B. der exceptio doli vis et metus, usurariae pravitatis, restitutionis in integrum ex capite aetatis u. s. w. in die Protokolle und die nachherige Urkunde nicht aufnehmen. p)

Etwas besonderes ist es 6), daß bey Rekognitionen der Richter im Preußischen sich nicht um den Inhalt der Urkunde und die Legalität des Geschäfts, welches sie betrifft, sondern blos um die Richtigkeit der Unterschrift zu bekümmern braucht, wenn nicht das Anerkenntniß der Urkunde selbst und deren Bekräftigung verlangt worden ist. q)

Alles Uebrige, was die Gerichtsordnung in dem dritten und folgenden Kapiteln des II. Theils in Ansehung der Handlungen der friedlichen Gerichtspflege sehr ausführlich angiebt und vorschreibt, glaube ich übergehen zu können, weil hierin nichts besonderes, von der sächsischen Verfassung wesentlich abweichendes, vorkommt, und den Lesern alles aus ihrem Geschäftsleben schon bekannt ist. Sollte aber ja Einer und der Andere eine Anleitung über die Form aller und jeder Handlungen der friedlichen Gerichtspflege nach preußischen Grundsätzen wünschen, so empfehle ich demselben Alexander Kaulfußens Schrift, welche den Titel führt: Praktische Anleitung zu Geschäften der freywilligen

o) Ger. Ordn. a. a. O. §. 34. flgde.
p) Ebend. §. 52.
q) Ebend. II. 3. §. 26.

Gerichtsbarkeit in den preußischen Staaten, Posen 1807 (1 Rthlr. 8 Gr.). Nur muß ich dabey bemerken, daß die in dieser Schrift enthaltenen Angaben über den bey jedem Geschäft zu brauchenden Stempel durchaus unrichtig sind, weil seitdem ganz andere Stempelverordnungen ergangen.

Siebenunddreyßigstes Kapitel.

Vom Hypothekenwesen.

§. 321.

Von der Einrichtung der Hypothekenbücher im Preußischen.

Es giebt in Sachsen auch Hypotheken- oder Konsensbücher, allein dieselben gewähren fast nie eine vollständige Uebersicht der Beschaffenheit, des Zustandes und des Werths eines Grundstücks, und höchstens kann man daraus die auf dem Grundstücke haftenden ausdrücklichen Hypotheken kennen lernen, denn sie sind ganz anders als die Hypothekenbücher im Preußischen eingerichtet.

Ein Hypothekenbuch im Preußischen enthält nämlich alle und jede in dem Distrikte, für welchen es bestimmt ist, gelegene Grundstücke. a) Jedem wird ein besonderes Blatt b) gegeben, und sie werden unter fortlaufenden Nummern nach der Reihe darin eingetragen. c) Pertinenzstücke eines Grundstücks, welche unter der nämlichen Gerichtsbarkeit

a) Hypothekenordnung I. §. 6.
b) Ebend. §. 8.
c) Ebend. §. 9.

wie das Hauptgut gelegen sind, kommen mit diesem unter eine Nummer, d) so wie auch die dazu gehörigen Gerechtigkeiten. e) Wenn hingegen ein Pertinenzstück einen von dem Hauptgute verschiedenen Gerichtsstand hat, so erhält es eine besondere Nummer in dem Hypothekenbuche des Gerichts, unter dem es liegt. f) Gerechtigkeiten aber, die für sich bestehen, z. B. Barbier- und Badstuben, Fleischbänke, Apotheken, Buchdruckereyen u. s. w. müssen in ein besonderes ihnen gewidmetes Hypothekenbuch ebenfalls unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden. g) Sollte die Gerichtsbarkeit über ein Grundstück streitig seyn, so wird es so lange, bis der Jurisdiktionsstreit entschieden ist, in den Hypothekenbüchern beyder darum streitenden Gerichte eingetragen, auch können bey beyden die zum Hypothekenwesen gehörigen Handlungen vorgenommen werden, es ist aber jedes Gericht dem andern sofort von solchen Handlungen Nachricht zu geben schuldig. h)

Für die Hypothekenbücher ist demnächst im Preußischen eine eigne tabellarische Form, nach dem der Hypothekenordnung angehängten Schema, vorgeschrieben. Außer dem Titel enthält dieses Formular bey jedem Grundstücke 3 Rubriken, jede Rubrik aber hat wieder verschiedene Kolonnen.

Auf dem Titel wird die Nummer des Grundstücks und der besondere Name desselben, wenn es

d) Hypothekenordnung §. 12. u. Landrecht I. 20. §. 394.
e) Ebendaselbst.
f) Ebend. §. 13.
g) Ebend. §. 15.
h) Ebend. §. 19.

einen solchen hat, ingleichen ob auswärts gelegene Pertinenzstücke dazu gehören, bemerket. i)

Die erste Rubrik enthält in der ersten Kolonne den Namen des Besitzers, k) in der zweyten aus welchem Rechtsgrunde, ob durch Schenkung oder Erbschaft er zu dem Besitze gelangt ist, l) in der dritten Kolonne aber den Preis, wofür er es erworben hat. m) Ist der letzte Erwerbungspreis unbekannt, weil es unentgeldlich z. B. durch Schenkung oder Erbschaft in die Hände des letzten Besitzers gekommen ist, so muß derjenige Preis, für welchen es der Vorbesitzer erlangt hat, stehen bleiben. n) Läßt aber Jemand sein Gut taxiren, oder ist es bey der Brandsocietät für einen gewissen Preis versichert, so wird die Taxe, und der Versicherungspreis zwar auch, jedoch nur nebenbey, ante lineam wie man zu sagen pflegt, bemerket. o)

In die zweite Hauptrubrik gehören die auf dem Grundstücke haftenden beständigen Lasten und Realverbindlichkeiten, p) jedoch sind dahin die Lasten und Pflichten, welche nach der Verfassung allen Grundstücken der Art gemein sind, sie mögen in Landes- oder Kommunabgaben und Diensten bestehen, nicht zu rechnen, weil diese schon bey dem Preise des Gutes berücksichtiget worden sind, und Jeder, dem daran gelegen ist, sich darnach zu erkundigen hat. q)

i) Hypothekenordnung §. 33.
k) Ebend. §. 41.
l) Ebend. §. 42.
m) Ebend. §. 43.
n) Ebend. §. 44.
o) Ebend. §. 45 u. 46.
p) Ebend. §. 47.
q) Ebend. §. 48.

Hingegen müssen die besondern, durch einzelne Verträge, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonst entstandenen und auf dem Grundstücke haftenden Leistungen, r) die Realverbindlichkeiten, z. B. die Beschränkungen der Dispositionsfreyheit durch Lehnbarkeit, Fideikommißqualität, Substitutionen, Vererbpachtung, Näherrecht, Vorkauf, Wiederkauf, Nutznießung oder Wohnungsgerechtigkeit, s) ingleichen der Jemandem wegen einer Schuldforderung eingeräumte Naturalbesitz des Grundstücks, t) und unsichtbare Realservituten, u) in dieser zweyten Rubrik angemerkt und eingetragen werden.

Die dritte Hauptrubrik endlich enthält in der ersten Kolonne die auf dem Grundstück versicherten Darlehne, die unter Vorbehalt des Eigenthums gestundeten Kaufgelder, alle gesetzliche Hypotheken, z. B. die der Frau wegen ihres Einbringens, den Kindern wegen ihres Sonderguts (peculii) und den Pflegbefohlnen an dem Vermögen des Vormundes zustehen, x) die Lehnstämme und Geldfideikommisse, y) die Bürgschaften und Amtskautionen. z) In die zweyte Kolonne kommen die Cessionen dieser Forderungen, a) oder wenn Jemand dem Andern die Priorität wegen seiner Forderung einräumt. b) Die dritte Kolonne aber ist überschrieben Löschun-

r) Hypothekenordnung I. §. 49.
s) Ebend. §. 50.
t) Ebend. §. 53.
u) Landrecht I. 20. §. 18.
x) Hypothekenordnung I. §. 56.
y) Ebend. §. 52.
z) Ebend. §. 56.
a) Ebend. §. 58.
b) Ebend. §. 59.

gen und dieses Wort besaget schon, daß darin die vorstehenden Posten ausgethan werden. c)

Auch Protestationen kommen nicht selten in den Hypothekenbüchern vor, und es wird davon weiter hin (§. 334.) ausführlich gehandelt werden, aber sie haben keine besondere Rubrik und Kolonne, sondern gehören unter diejenige Rubrik und in diejenige Kolonne, wo das Recht oder die Posten bey welcher die Protestation eingelegt wird, steht, oder einzutragen seyn würde. d)

§. 322.

Von den Ingrossationsakten oder Büchern.

Da das Hypothekenbuch tabellarisch eingerichtet ist, und nur kurze Bemerkungen enthält, so gehört dazu noch ein anderes Buch oder Aktenstück, worin die Verhandlungen, welche die Bemerkungen im Hypothekenbuche begründen, eingetragen werden. e)

Man nennt dieses Buch oder Aktenstück das Ingrossationsbuch oder die Ingrossationsakten. f) Die Verhandlungen darin werden chronologisch eingeschrieben, g) es muß foliirt seyn, und im Hypothekenbuche muß bey jeder Bemerkung auf dasselbe sich bezogen werden. h). Jedoch sind neuerlich die In-

c) Hypothekenordnung I. §. 61.
d) Ebend. II. §. 294.
e) Ebend. I. §. 65.
f) Ebend. §. 64.
g) Ebend. §. 66.
h) Ebend. §. 67.

Ingrossationsbücher für entbehrlich erklärt worden. i)

Zur Haltung des Ingrossations- und Hypothekenbuchs ist ein eigner Ingrossations- und Hypothekenbewahrer zu bestellen, k) welcher jedoch keine Ingrossation oder Eintragung ins Hypothekenbuch ohne vorherige Anweisung des Gerichts vornehmen, l) und das Buch selbst, ohne Genehmigung des Gerichts, zur Einsicht Niemandem vorlegen, oder ihm Extrakte und Hypothekenscheine daraus geben darf. m)

Ueberhaupt muß das ganze Gericht zwar nicht für die Rechtsbeständigkeit der von den Partheyen vorgenommenen Handlungen selbst, n) wohl aber für die Richtigkeit seines Hypothekenbuches haften, o) und nicht nur dasjenige Mitglied des Gerichts, welches den Vortrag in der Sache gehabt hat, und dessen Erben, können wegen einer Unrichtigkeit, die Jemandem zum Schaden gereichet, in Anspruch genommen werden, p) sondern auch die übrigen müssen den Schaden in subsidium vertreten, q) wenn sie dabey gegenwärtig gewesen sind, ihnen dabey eine Stimme zukam, und sie nicht etwa ihren Widerspruch schriftlich oder mündlich zu

i) Patent v. 22. May 1815 §. 13. Gesetzsammlung S. 188.
k) Hypothekenordnung I. §. 70.
l) Ebend. II. §. 28.
m) Ebend. I. §. 72. u. 73
n) Ebend. I §. 77.
o) Ebend. §. 76. u. Landrecht II. 10. §. 127.
p) Ebend. §. 78. u. Landrecht a. a. O. §. 128.
q) Ebend. §. 79. u. Landrecht a. a. O. § 129.

den Akten erklärt haben. r) Jedoch muß der begangene Fehler, wenn er aus dem Rekognitionsscheine selbst zu ersehen ist, binnen 6 Wochen gerügt werden, um an das Gericht sich halten zu können. s)

§. 323.

Von Anlegung neuer Hypothekenbücher.

Bey der großen Verschiedenheit der zwischen den sächsischen und preußischen Hypothekenbüchern sich findet, kann es nicht fehlen, daß in allen Gerichten der Provinz Sachsen neue Hypothekenbücher angeschafft und eingerichtet werden müssen. Es ist dieses dem Gesetze selbst gemäß, t) und es sind auch in dem Amtsblatte schon mehrere Hindeutungen darauf erfolget, daher scheint es nöthig über das bey der Errichtung neuer Hypothekenbücher zu beobachtende Verfahren etwas hier zu sagen, obgleich bey Einführung des Landrechts bey uns ausdrücklich bekannt gemacht ist, daß vor der Errichtung der neuen Hypothekenbücher über die Modalität des Verfahrens dabey besondere Instruktionen erfolgen sollen. u)

Das erste was hierbey geschehen muß, bestehet in der Anschaffung eines vollständigen Verzeichnisses aller unter der Gerichtsbarkeit des Gerichts gelegenen Grundstücke, x) wohin auch die geistlichen und Schulgebäude gehören; y) obgleich im übrigen

r) Ebend. §. 80. u. Landrecht a. a. O. §. 141. u. 144.

s) Landrecht I. 20. §. 452.

t) Hypothekenordnung I. §. 27.

u) Eine solche Instruktion vom 22. May 1815. findet sich in v. Kampz. Jahrbüchern VI. S. 43 flgde.

x) Hypothekenordnung IV. §. 6.

y) Rescr. v. 12. May. 1812. in v. Kampz. Jahrbüchern I. S. 53.

Pfarr- und Küstergüter, z) eben so wie die Gebäude und Grundstücke der höhern Schulen, a) unter der Gerichtsbarkeit des Obergerichtes verbleiben, und nur die Gebäude und Grundstücke niederer Schulen der Ortsobrigkeit angehören. b)

Sodann wird jeder Grundstücksbesitzer aufgefordert werden müssen, den Kauf, die Abtretungsurkunde, den Adjudikationsschein oder das Testament wodurch er den Besitz erlangt hat, vorzuzeigen, und die darauf haftenden Lasten und Konsensschulden gewissenhaft anzugeben. c) Finden sich Posten die noch nicht gelöscht sind, deren Bezahlung jedoch der Besitzer behauptet, so müssen entweder gültige Quittungen darüber beygebracht oder die Interessenten zu ihrer Erklärung vorgeladen werden. d) In Ansehung der besonderen auf einem Grundstücke haftenden Lasten, Leistungen und unsichtbaren Realservituten aber, wird die beste Aufklärung wohl von den Nachbaren eines jeden Grundstücks und von den Prätendenten selbst zu erlangen seyn. Daher eine öffentliche Bekanntmachung an alle solche Prätendenten zu verfügen ist.

Diese Bekanntmachung muß nicht nur am Orte des Gerichts, sondern auch an zwey anderen Orten, wohin die Gerichtsunterthanen den meisten Verkehr haben, öffentlich ausgehangen e) und überdies zu 3 verschiedenen Malen, in dem Intelligenzblatte der

z) Hypothekenordnung IV. u. Landrecht II. 11. §. 777.
a) Ebend. u. Landr. II. 12. §. 19.
b) Ebend. u. Landr. a. a. O. §. 20.
c) Hypothekenordnung IV. §. 11.
d) Ebend. §. 12 und 13.
e) Ebend. §. 15. und 16.

Provinz eingerückt werden. f) Die zur Anmeldung zu bestimmende Frist hängt von dem Ermessen des Gerichts ab, g) und ob es gleich in der Hypothekenordnung h) heißt, es sey mit dieser Ediktalladung keine Verwarnung verbunden, so ist dieses doch unrichtig, indem durch das rechtskräftige Präklusivurthel alle Eigenthumsansprüche an dem aufgebotenen Grundstücke für immer erlöschen, und nicht einmal die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen statt findet, i) derjenige Realgläubiger aber, der sich binnen der bestimmten Frist nicht meldet, seiner Forderung zwar nicht verlustig wird, sich jedoch gefallen lassen muß, daß die ihm zuvorgekommenen eingetragenen Gläubiger den Vorrang über seine Forderung behalten. k) In dieser Maaße wird also auch die Ediktalcitation abzufassen seyn, wozu sich ein sehr gutes Formular in dem Liegnitzer Amtsblatte vom Jahre 1812 S. 136. findet.

Bey der Errichtung der neuen Hypothekenbücher muß übrigens nicht nur der Besitztitel des jetzigen Besitzers, sondern auch seines nächsten Vormannes angemerket werden. l) Die ausdrücklichen Hypotheken kommen nach der Zeitfolge ihrer Entstehung, m) die vorher uneingetragenen, jetzt aber ebenfalls einzutragenden stillschweigenden Hypotheken hingegen, nach der Rangordnung, welche sie bey Konkursen haben, in Ansatz. n)

f) Hypothekenordnung IV. §. 17. 18 und 19.
g) Ebend. §. 15.
h) Ebendaselbst.
i) Ebend. II. §. 98.
k) Ebend. IV. §. 43.
l) Ebend. §. 29 und 30.
m) Ebend. §. 32.
n) Ebend. §. 33.

Die Kosten der neuzuerrichtenden Hypothekenbücher fallen übrigens in der Regel dem Gerichtsherrn zur Last, nur in Städten, wo die Kämmereykasse zur Aufbringung dieser Kosten unvermögend ist, können dieselben von den Grundstücksbesitzern gefordert werden, o) die Gläubiger hingegen sind nie Beyträge dazu zu leisten verbunden.

§. 324.

Vom Verfahren in Hypothekfachen überhaupt.

Alle auf das Hypothekenwesen Bezug habende Anbringen müssen schriftlich eingegeben, p) und diese Eingaben, bey einer der Rechte unkundigen Parthey, von einem Justizkommissar verfertiget werden. q)

Bey dem Präsentatum solcher Eingaben ist nicht nur der Tag sondern auch die Stunde, wo sie eingekommen sind, anzumerken, r) weil sich hiernach der Platz, den die Post im Hypothekenbuche erhält, richtet. s)

Sodann wird das Gesuch dem Kollegium von dem hierzu ernannten Decernenten vorgetragen, t) der alles genau zu prüfen u) und erst nach richtig befundener Sache die Eintragung ins Hypothekenbuch mittelst Dekretes zu verfügen hat. x) Eine Ab-

o) Hypothekenordnung IV. §. 42.
p) Ebend. II. §. 3 und 4.
q) Ebend. §. 6.
r) Ebend. §. 8.
s) Ebend. §. 30. und Landrecht I. 20. §. 500.
t) Ebend. II. §. 11.
u) Ebend. §. 12.
x) Ebend. §. 19.

schrift des Gesuches, nebst Beylagen und dem Dekret, kommt zu den Ingrossationsakten, y) die Eintragung ins Hypothekenbuch aber muß genau so wie das Dekret es verordnet geschehen z) und die Vermerke müssen so dicht an einander geschrieben werden, daß zu einer Einschaltung kein Raum übrig bleibt. a) Nachher erhält derjenige, der die Eintragung gesucht hat, einen Rekognitionsschein hierüber, b) und die eingereichten Dokumente werden ihm, oder wem sie gehören, in den Originalien zurückgegeben. c)

§. 325.

Vom Verfahren bey Berichtigung und Eintragung des Besitztitels.

Daß die Käufe über Grundstücke im Preußischen keiner richterlichen Bestätigung bedürfen, sondern die Eintragung des veränderten Besitzes im Hypothekenbuche die Stelle der Konfirmation in Sachsen vertritt, und daß daher der Kauf bey Gericht zu verlautbaren ist, wissen die Leser bereits aus dem vorigen (§. 318) Ein Justizkommissar ist bey einer Geldstrafe von 10 bis 50 Thaler verbunden, von den vor ihm geschlossenen Kaufkontrakten, binnen 14 Tagen nach der Naturalübergabe, dem Gerichte Nachricht zu geben; d) jeder neue Besitzer selbst aber muß binnen Jahresfrist die Verän-

y) Hypothekenordnung II. §. 31.
z) Ebend. §. 21.
a) Ebend. §. 32.
b) Ebend. §. 40.
c) Ebend. §. 44 und 301.
d) Ger. Ordn. Anh. §. 426.

derung des Besitzes verlautbaren, e) sonst muß er nachher doppelte Eintragungskosten entrichten, f) und selbst Erben, welchen ein Grundstück gemeinschaftlich anfällt, und die sich binnen Jahresfrist nicht auseinander setzen können, sind dieses dem Gerichte anzuzeigen, und eine längere Frist zur Berichtigung sich zu erbitten verbunden. g) Ueber ein Jahr darf jedoch diese Frist nicht verlängert, sondern nach Verfluß desselben muß das Grundstück auf die sämmtlichen Erben, wenn sie sich noch nicht auseinander gesetzt haben, eingetragen werden. h)

Nur der im Hypothekenbuche eingetragene Besitzer gilt dafür, i) und ist Verfügungen beym Hypothekenbuche vorzunehmen berechtiget, k) daher gehört die Berichtigung des Besitztitels zu den nothwendigsten Dingen für jeden Acquirenten eines Grundstücks, und wenn derselbe durch zufällige Dinge verhindert wird seinen Besitztitel im Hypothekenbuche sofort berichtigen zu lassen, so muß er wenigstens für eine Protestation gegen die weitern Verfügungen des vorigen Besitzers sorgen. l)

Wie und wodurch in jedem vorkommenden Falle der neue Besitzer als solcher sich legitimiren kann, hängt von den Umständen ab, nur ist dabey folgendes besonders vorgeschrieben:

1) Die Käufe, worauf die Eintragung des ver-

e) Hypothekenordnung II. §. 51.
f) Publik. v. 1. Oktober 1805. Jur. Mon. Schrift II. S. 3.
g) Hypothekenordnung II. §. 53.
h) Ebend. §. 54.
i) Ebend. §. 92.
k) Ebend §. 55.
l) Ebend. §. 57.

änderten Besitztitels erfolgen soll, müssen vor Gerichte oder vor einem Justizkommissar errichtet worden seyn, m) denn ein bloßer Privatkauf gilt nur als Punktation und begründet blos das Gesuch ein förmliches Instrument darüber zu errichten. n) Außerdem müssen aber auch beyde Kontrahenten um die Eintragung nachsuchen, oder der Käufer muß die Einwilligung des Verkäufers zu der Eintragung besonders beybringen. o)

Ist Jemandem 2) ein Grundstück als ein Vermächtniß zugefallen, so muß nebst dem Testamente auch die Einwilligung des Erben zur Eintragung beygebracht werden. p)

Verlangt eine Person 3) die Eintragung ihres Besitzes im Hypothekenbuche als Erbe des vorigen Besitzers, so muß sie sich als nächster Anverwandter des Erblassers vollständig legitimiren, q) oder den Erbreceß, worin ihm seine Miterben das Grundstück allein überlassen haben, einreichen, r) oder das Testament, wenn es vor Gericht errichtet worden, in einer von diesem Gerichte beglaubigten Abschrift, s) wenn es aber ein bloßes Privattestament ist, dessen Fehlerlosigkeit, und daß es die nächsten Intestaterben anerkannt haben, nachweisen. t)

Nächst der Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche muß 4) die erfolgte Eintragung

m) Hypothekenordnung II. §. 60.
n) Ebend. §. 62.
o) Ebend. §. 64.
p) Ebend. §. 66.
q) Ebend. §. 72.
r) Ebend. §. 73.
s) Ebend. §. 67.
t) Ebend. §. 69 und 70.

auch auf dem Instrument, das der neue Besitzer zurückerhält, angemerkt, und ihm ein besonders für ihn ausgefertigter Rekognitionsschein hierüber zugestellt werden. u)

Finden sich 5) in dem Kontrakte, Testamente oder Erbrecesse, worauf die Eintragung des neuen Besitzers im Hypothekenbuche geschieht, Nebenbedingungen, die seinen Besitz oder seine Dispositionsfreiheit beschränken, so sind diese jederzeit zugleich Amtswegen mit zu bemerken. x)

Andere Verabredungen und Verordnungen hingegen, wodurch nicht das Eigenthum des Besitzers und dessen Befugniß über dasselbe zu verfügen eingeschränkt, sondern blos Jemandem ein Realrecht beygelegt werden soll, ist hingegen 6) das Gericht anders nicht einzutragen befugt, als wenn die Interessenten selbst darauf antragen, y) jedoch kann denen, welche nicht Mitkontrahenten sind, welchen aber im Erwerbungsdokumente oder Testamente ein zur Eintragung sich qualificirendes Recht gegeben worden ist, eine Nachricht allenfalls mit der Post davon gegeben werden, z) es ist dieses aber keine nothwendige Sache. a) Hingegen darf das Gericht, wenn ein Kassenbeamter oder Domainenpachter ein Grundstück erwirbt und die Eintragung seines Besitztitels verlangt, nie unterlassen, der fiskalischen Behörde, damit dieselbe wegen Vertretung der Kasse eine Hypothek eintragen lassen kann,

u) Hypothekenordnung II. §. 77. u. 301. flgde.
x) Ebend. §. 79. flgde.
y) Ebend. §. 83.
z) Ebend. §. 89.
a) Ebend. §. 85.

Nachricht hiervon zu ertheilen, oder eine Protestation diesfalls Amtswegen zu bemerken. b) Jedoch fällt die Bemerkung der Amtskaution im Hypothekbuche bey der Berichtigung des Besitztitels eines Kassenbeamten hinweg, wenn derselbe vorher schon die bestimmte Amtskaution durch die Staatspapiere oder auf andere gesetzlich zureichende Art gemacht hat. c)

§. 326.

Vom Verfahren, wenn mehrere Güter zugleich verkauft oder Pertinenzstücke wieder zum Hauptgute gebracht worden.

Mehrere Güter, welche einerley Eigenthümer haben, können stets in einem Instrumente, und für eine zusammengezogene Summe verkauft werden. Dadurch ändert sich aber bey der Eintragung des Besitztitels im Hypothekenbuche nichts, denn dieser muß gleichwohl auf dem jedem einzelnen Grundstücke gewidmeten Blatte, und wenn sie unter verschiedenen Gerichten stehen, bey den verschiedenen Gerichten geschehen. d)

Wird hingegen ein, bey einem Gute bisher nicht befindliches Grundstück, wieder dazu gebracht, so erfolgt die Eintragung dieses Umstandes auf dem Blatte des Hauptgutes. e)

b) Deklaration v. 18. April 1803. Stengel XVII. S. 303.

c) Verordnung v. 14. Januar 1813. Ges. Samml. S. 3.

d) Hypothekenordnung II. §. 87. figde.

e) Ebend. I. §. 35.

§. 327.

Vom Verfahren, wenn Pertinenzstücke von einem Gute getrennt werden.

Die Schwierigkeiten und das Verfahren bey Dismembrationen in Sachsen sind den Lesern bekannt. Im Preußischen sucht man, besonders in neuern Zeiten, die Vereinzelung größerer Güter auf alle Art zu erleichtern, f) und sie hat von jeher für eine erlaubte Sache gegolten. g)

Das Verfahren dabey ist sehr einfach: Es wird nämlich die Trennung eines Pertinenzstücks vom Hauptgute auf dem Blatte dieses Letztern bemerket, und der Werth des Erstern von dem ausgeworfenen Werth des ganzen Grundstücks abgezogen, h) dann erhält das abgetrennte Stück ein neues Blatt im Hypothekenbuche, und wird von nun an wie ein besonderes Grundstück behandelt. i)

Ueber die Vertheilung der auf dem ganzen Grundstücke haftenden Abgaben und Reallasten, muß jederzeit ein Regulativ entworfen, der Regierung zur Genehmigung vorgelegt, und ehe die Genehmigung derselben erfolgt ist, darf die Vereinzelung im Hypothekenbuche nicht eingetragen werden. k) Eine gegenseitige Vertretung in casu caducitatis, wie in Sachsen, verlangt man hingegen von den Besitzern der abgetheilten Stücke im Preußischen niemals.

f) Kultur Edikt v. 14. Septbr. 1811. Ges. Samml. S. 300.

g) Landrecht I. 20. §. 443.

h) Hypothekenordnung I. §. 36.

i) Ebend. §. 37.

k) Liegnitzer Amtsblatt 1812. S. 115.

Auch die auf dem ganzen Grundstücke eingetragenen Realgläubiger und andere Berechtigte sind von der vorhabenden Dismembration zu benachrichtigen, l) sie können aber in der Regel die Dismembration nicht hindern, zumal wenn zwey Sachverständige die Nützlichkeit derselben bezeugen, m) sondern blos verlangen, daß das Kaufgeld für das abgetrennte Stück zur Wiederherstellung der durch die Abtrennung geschmälerten Sicherheit, oder zu Abzahlung der dem widersprechenden Gläubiger vorgehenden oder mit ihm gleiche Rechte habenden Schuldposten angewendet werde. n) Will oder kann der Schuldner weder das eine noch das andere bewerkstelligen, so sind die Gläubiger berechtiget ihre Kapitale noch vor der Verfallzeit aufzukündigen, o) jedoch müssen sie dieses binnen 6 Wochen nach der ihnen zugekommenen Bekanntmachung thun, p) denn nur in diesem Falle bleibt ihnen ihr Hypothekrecht auf das abgetrennte Pertinenzstück bis zu Austrag der Sache vorbehalten. q) Hingegen erlöscht ihr Hypothekrecht an dem abgetrennten Stücke wenn sie die sechswöchentliche Frist verstreichen lassen, ohne die Aufkündigung vorzunehmen. r)

§. 328.

Wie bey der Eintragung von Realrechten ins Hypothekenbuch zu verfahren.

Nicht jede Forderung eignet sich zur Eintra-

l) Hypothekenordnung II. §. 91.
m) Ges. Samml. 1811. S. 303.
n) Landrecht I. 20. §. 461.
o) Ebend. §. 462.
p) Ebend. §. 463.
q) Ebend. §. 464.
r) Ebend. §. 465.

gung ins Hypothekenbuch, sondern sie muß, wie man zu sagen pflegt, einen Titel zum Pfandrechte begründen, s) oder es muß der Schuldner die Eintragung der Forderung noch besonders genehmiget haben, t) denn in diesem Falle kann selbst bey einer Wechselforderung, obgleich die Hypothekenordnung u) das Gegentheil besaget, dennoch mit voller Kraft die Eintragung geschehen. x)

Vorzüglich geeignet zur Eintragung ins Hypothekenbuch sind aber folgende Gegenstände:

1) alle und jede Einschränkungen des Eigenthums, z. B. die Lehns- und Fideikommißqualität, y) wo die Successionsrechte der Mitbelehnten und Agnaten bestimmt angemerkt werden müssen, z) — das Jemandem zustehende Vorkaufs- oder Näherrecht a) — und die Erbpachtsverbindlichkeit;

2) alle beständige auf dem Grundstücke haftende Leistungen und Pflichten; b)

3) die nicht in die Augen fallenden Servituten, c) jedoch zieht die unterlassene Eintragung den Verlust solcher Servituten nicht nach sich; d)

s) Landrecht I. 20. §. 399. In §. 12. Titl. 51. der Ger. Ordn. und einem Rescr. v. 4. May 1813 in v. Kamptz Jahrbücher III. S. 272 sind diese Forderungen namentlich angegeben.

t) Landrecht a. a. O. §. 403 u. Hypoth. Ordn. II. §. 146.

u) Hypothekenordnung II. §. 105.

x) Landrecht I. 20. §. 11. Rescr. v. 12. Septbr. 1803. Archiv III. S. 193.

y) Hypothekenordnung II. §. 117.

z) Landrecht I. 20. §. 421.

a) Hypothekenordnung II. §. 80.

b) Ebend. §. 112.

c) Landrecht I. 20. §. 18.

d) Ebend. Anhang §. 58.

4) die unbezahlten Kaufgelder; e)
5) das Einbringen der Ehefrauen f) und das Sondergut (peculium) der Kinder. g)
6) Lehnsschulden, h) Legate, i) Alimente an die geschiedene Frau, k) von einem Vormunde gemachte Vorschüsse, l) Amtskautionen; m) und
7) Darlehne, wobey der Schuldner die Eintragung ausdrücklich bewilligt hat, n) denn ohne diese Einwilligung des Schuldners kann kein Darlehn eingetragen werden. o) Hat er keine ganz freye Verfügungsgewalt, so muß nichts destoweniger die Eintragung auf Verlangen des Gläubigers geschehen, zugleich aber die dabey ermangelnde Einwilligung des zum Widerspruch Berechtigten mit bemerket werden. p) Außer der Eintragung bedarf es zur Erlangung der Hypothek keines richterlichen Konsenses wie in Sachen, sondern sie allein giebt das hypothekarische Recht..

Daß der Richter ehe er die Eintragung verfügt die Richtigkeit der Urkunden, q) die Gültigkeit des

e) Hypothekenordnung II. 126. u. 145.
f) Landrecht II. 1. §. 254.
g) Ebend. II. 2. §. 176. Jedoch ist diese Eintragung nur nothwendig, wenn der Vater zur zweyten Ehe schreitet. Anhang §. 89.
h) Landrecht I. 18. §. 242.
i) Ebend. I. 12. §. 290.
k) Ebend. II. 1. §. 802.
l) Ebend. II. 18. §. 884.
m) Landrecht I. 20. §. 4.
n) Hypothekenordnung II. §. 127.
o) Landrecht I. 20. §. 403. u. Hypothekenordn. II. §. 147.
p) Landrecht I. 18. §. 330.
q) Hypothekenordnung II. §. 138. flgde.

Geschäfts r) und die Legitimation des Schuldners s) zu prüfen hat, verstehet sich von selbst, und bedarf für die Leser keiner Erklärung, eben so wenig als daß, wenn die Eintragung der Hypothek auf mehrere Grundstücke verlangt wird, die ganze Forderung auf jedes Grundstück besonders, in der vollen Summe, eingetragen werden muß, t) und daß eben dieses geschieht, wenn eine Generalhypothek gesuchet und bestellet wird. u) Hingegen ist es nöthig zu bemerken, daß dem das Hypothekenbuch haltenden Richter keine Prüfung der Sicherheit, welche die Hypothek gewähret, oblieget, sondern daß dieses lediglich die Sache des die Hypothek suchenden Gläubigers ist, und er weiter nichts als die Richtigkeit des Hypothekenbuchs und der darin eingetragenen Dinge zu vertreten hat. x)

Außerdem verdienen aber auch noch die drey Punkte eine Erwähnung, wie es mit der Eintragung von bisher stillschweigenden Hypotheken und Bürgschaften oder Kautionen gehalten werden soll? und wie der Schuldner, der eine Post in Hoffnung der Zahlung eintragen läßt, sicher zu stellen ist in dem Falle, wenn er die Zahlung nicht erhält?

Was den ersten Punkt anbetrifft, so ist schon vorhin (§. 323.) bemerkt worden, daß stillschweigende Hypotheken nach der Ordnung wie sie in Konkursen berichtiget werden, in Ansatz kommen müssen, dieses bedarf also keiner Wiederholung und außerdem liegt es in der Natur der Sache, daß bey still-

r) Hypothekenordnung II. §. 135.
s) Ebend. §. 128.
t) Ebend. §. 159. und 160.
u) Ebend. §. 165.
x) Publik. v. 20. Februar 1802. §. 1. Edikt. Samml.

schweigenden Hypotheken oft nur ihre Existenz, nicht aber der Betrag bemerket werden kann.

Dieses Letztere ist auch der Fall bey Kautionen und Bürgschaften, wo ebenfalls der Betrag der Vertretung in voraus sich nicht angeben läßt, und welche auch nur in dem Falle Amtswegen und ohne Ansuchen des Kaventen eingetragen werden dürfen, wenn entweder ein Fall einer stillschweigenden Hypothek oder ein rechtskräftiges Urthel vorhanden ist. y)

Weil endlich gewöhnlich der Gläubiger nicht eher die Zahlung leistet als bis er die Urkunde ausgehändiget erhält, in der Urkunde aber der Schuldner den Empfang der Zahlung schon bekennen muß, so geben die Gesetze dem Schuldner 38 Tage, binnen welchen er, nach Ausstellung der Verschreibung, die nicht erhaltene Zahlung rügen kann, z) und in welchem Falle der Gläubiger die Leistung der Zahlung erweisen muß. Nach Abfluß dieser 38 Tage liegt hingegen dem Schuldner der Beweis des Nichtempfangs ob, a) und es kann dem Cessionar einer solchen Forderung die Ausflucht der nicht erhaltenen Valuta nie nachher entgegen gesetzt werden. b)

§. 329.

Vom Verfahren bey Cessionen.

Auch in Ansehung der Cessionen bedarf es für die Leser nur einiger wenigen ausgehobenen Bemerkungen,

y) Hypothekenordnung. II. §. 194.
z) Landr. I. 11. §. 738. u. Hypothekenordn. II. §. 177.
a) Landrecht. a. a. O. §. 739.
b) Ebend. u. Hypothekenordnung II. §. 181.

kungen, da ihnen das Verfahren bey Cessionen schon bekannt ist, und sie insonderheit wissen, worauf der Richter bey Prüfung der Legalität eines Cessionsgeschäfts sein Absehen zu richten hat.

Es ist nämlich 1) im Preußischen nicht schlechterdings nothwendig, daß die erfolgte Cession einer eingetragenen Post ebenfalls eingetragen werde, c) sondern das Hypothekenrecht geht auch durch eine bloße richtig erfolgte Cession auf den Cessionar über, d) auch ist derselbe, da die Löschung einer Hypothekpost nicht anders als gegen Produktion des Originalinstruments geschehen kann, e) hinlänglich gedeckt, wenn er sich dieses Instrument aushändigen läßt. f) Allein gleichwohl gewährt die Eintragung der Cession in vielen Fällen mehrere Sicherheit, g) daher kein vorsichtiger Mann sie so leicht unterlassen wird.

Eben so wenig gehört 2) die Einwilligung des debitoris cessi wesentlich zur Rechtsgültigkeit einer Cession, h) aber dennoch ist es vorgeschrieben, daß das Gericht die bey ihm gesuchte Eintragung der Cession dem debitori cessi bekannt mache, i) weil, wenn gleich die Unterlassung dieser Bekanntmachung der Gültigkeit der Eintragung nichts benimmt, k) es dennoch rathsam ist, daß der Schuldner die Ver-

c) Hypothekenordnung II. §. 210.
d) Landrecht I. 20. §. 513.
e) Hypothekenordnung a. a. O. §. 211.
f) Ebend. §. 209.
g) Ebend. §. 212 u. 213.
h) Ebend. §. 210.
i) Ebend. §. 223.
k) Ebend. §. 226.

änderung in der Person seines Gläubigers erfahre; l) und auf alle Fälle hat der Cessionar dafür zu sorgen, daß der Schuldner die Zinsen seiner Schuld künftig an ihn, und nicht an den Cedenten bezahle m)

Nächstdem kann es 3) zwar bisweilen geschehen, daß die Cession nicht auf dem Originalinstrumente selbst, sondern blos auf einer beglaubigten Abschrift davon erfolgt, weil vielleicht nur ein Theil der Schuldpost cedirt wird, oder das Originalinstrument zur Begründung anderer Forderungen dienet; n) allein nichts desto weniger muß bey der Eintragung die Produktion des Originalinstruments verlangt und darauf die Eintragung bemerket werden, o) auch ist bey der Beglaubigung der Abschrift eines Schuldokuments zum Behuf der Cession jederzeit zu erwähnen, wer das Original davon in Händen hat, zu welcher Absicht es ausgefertiget worden ist, und wozu die beglaubte Abschrift dienen soll. p)

Ferner müssen 4) der Cedent und Cessionar die Kosten der Cession in der Regel zu gleichen Theilen tragen, q) wenn nicht ein anderes ausgemacht worden ist, oder der Schuldner, wegen der vom Cedenten erfolgten Aufkündigung, um einen andern Gläubiger sich beworben hat, und ihm daher in diesem Falle auch die Kosten der Cession allein zur Last gelegt werden können. r)

l) Hypothekenordnung II. §. 225.
m) Ebend. §. 227.
n) Ebend. §. 206.
o) Ebend. §. 222.
p) Ebend. §. 207.
q) Landr. I. 20. §. 518.
r) Ebend. §. 519.

Endlich berechtiget 5) die theilweise Cession einer Schuldpost allerdings auch zur theilweisen Einforderung derselben, allein wenn dieses geschieht, so kann der Schuldner jederzeit die ganze Schuldpost auch den andern Gläubigern aufkündigen s)

Auch bey den Cessionen bedarf es übrigens 6) zur Erlangung des abgetretenen Pfandrechts keines richterlichen Konsenses in translationem hypothecae wie in Sachsen, sondern die bloße Eintragung der Cession im Hypothekenbuche ist dazu hinlänglich.

§. 330.

Vom Verfahren bey Verpfändungen eingetragener Posten.

Der Fall kommt sehr häufig vor, daß eine eingetragene Schuldpost Jemandem als Pfand für eine andere Forderung gegeben wird, hierbey nun sind alle Vorschriften wie bey Cessionen zu beobachten, t) nur kann

1) der Schuldner zwar wohl dem Cessionar, nicht aber dem Pfandbesitzer ohne Zuziehung des Verpfänders Zahlung leisten, u) und selbst die Zinsen erhält der Pfandinhaber nicht, wenn er nicht dafür gesorgt hat, daß die Verpfändung dem Schuldner bekannt gemacht worden; x)

2) kann der Verpfänder die verpfändete Post durch Bezahlung wieder einlösen, welches natürlich bey der Cession nicht angehet; y) und

s) Rescr. v. 8. Febr. 1811. Gesetzsamml. S. 150.

t) Hypothekenordnung II. §. 228.

u) Ebend. §. 229.

x) Landrecht I. 20. §. 284.

y) Hypothekenordnung II. §. 229.

3) fallen dem Verpfänder jederzeit die Kosten der Verpfändung allein zur Last. z)

§. 331.

Vom Verfahren bey Subinscriptionen eingetragener Posten.

Unter Subinscriptionen versteht man die Handlung, wenn mit einer eingetragenen Post eine Kaution bestellet, oder Bürgschaft geleistet wird. a) In diesem Falle kann das Originaldokument in den Händen des eigentlichen Gläubigers bleiben, und es braucht blos die erfolgte Subinscription darauf bemerkt zu werden, der Subinscriptus aber erhält von dem Dokumente und der darauf vermerkten Subinscription eine beglaubigte Abschrift. b)

§. 332.

Vom Verfahren bey Verkümmerungen von eingetragenen Posten.

Soll eine eingetragene Post mit Arrest beleget werden, so ist dazu eine Requisition des kompetenten Richters des Arrestaten erforderlich, c) worauf die Verkümmerung sowohl im Hypothekenbuche d) als auf dem Originaldokumente selbst, auf dessen Herbeyschaffung daher gedrungen werden muß, bemerket wird. e)

z) Landrecht a. a. O. §. 517.
a) Hypothekenordnung II. §. 231.
b) Ebend. §. 232.
c) Ebend. §. 235.
d) Ebend. §. 233.
e) Ebend. §. 237.

§. 333.
Vom Verfahren bey Löschungen.

Wie bey Löschungen zu verfahren ist, wissen die Leser, und es braucht daher nicht viel darüber hier gesagt zu werden, nur folgende Punkte scheinen eine besondere Bemerkung zu verdienen:

1) Die Kosten der Quittung und Löschung hat in der Regel der Schuldner zu tragen. f)

2) Jede Löschung muß auf dem Dokumente selbst bemerkt, g) oder wenn dasselbe verloren gegangen seyn sollte, seine Amortisation durch ein öffentliches Aufgebot veranstaltet werden; h) aber die Beybringung des Ingrossationsscheins ist zum Behuf der Löschung nicht wesentlich nothwendig. i) Und wenn gleich

3) eine Forderung in dem Falle gelöscht werden kann, wenn der Gläubiger das Grundstück, worauf sie eingetragen ist, selbst erwirbt, k) und also eine Konsolidation eintritt, so ist doch im Preußischen, so lange bis diese Löschung nicht erfolgt ist, der neue Acquirent noch berechtiget, dieselbe mit voller Kraft einem Andern abzutreten. l)

§. 334.
Vom Verfahren bey Einlegung von Protestationen.

Wenn man in Sachsen die Veräußerung oder Verpfändung eines Grundstücks verhindern will, so

f) Landr. I. 20. §. 532. u. Anhang §. 54.
g) Hypothekenordnung II. §. 256.
h) Ebend. §. 269. flgde.
i) Rescr. v. 28. Nov. 1786. Hofmanns Repertorium der Hypothekengesetze S. 103.
k) Hypothekenordnung II. §. 261.
l) Landrecht Anhang §. 52.

bedient man sich hierzu einer Appellation. Im Preußischen, wo Appellationen bekanntlich nur gegen Urthel statt finden, ist die Protestation dasjenige Mittel, womit man sich gegen jeden Nachtheil, der durch eine Eintragung im Hypothekenbuche oder durch deren Unterlassung möglich wird, verwahren kann.

Diese Protestationen kommen daher im Preußischen sehr häufig vor, sie haben aber im Hypothekenbuche keine besondere Rubrik, sondern werden darin unter derjenigen Rubrik bemerkt, wohin das streitige Recht oder die streitige Post gehören würde. m) Ihre Wirkung besteht darin, daß zum Nachtheil des Protestanten nichts im Hypothekenbuche geschehen n) und sich wenigstens Niemand dagegen mit der Unwissenheit entschuldigen kann, o) auch tritt, wenn das zweifelhafte Recht nachher wirklich erstritten wird, dieses ipso jure an die Stelle der vorhergegangenen Protestation. p)

Nicht Jeder kann aber eine solche Protestation zu seiner Deckung einlegen, sondern der Anspruch selbst, weshalb sie geschiehet, muß zur Eintragung ins Hypothekenbuch geeignet seyn. Wegen einer blos persönlichen Anforderung findet daher in der Regel keine Protestation statt, q) vielmehr wird dabey vorausgesetzt, daß der Anspruch entweder ein Realrecht selbst, an dessen Klarmachung man ohne Schuld verhindert ist, r) oder eine Forderung, die

m) Hypothekenordnung II. §. 294.
n) Ebend. §. 298.
o) Landrecht I. 4. §. 19.
p) Hypothekenordnung II. §. 299.
q) Ebend. §. 290.
r) Ebend. §. 289.

eine Erlangung des Hypothekenrechts begründet, s) zum Gegenstande habe. t)

Was hierbey nicht ganz deutlich ist, wird klarer werden, wenn man die Fälle durchgeht, wo die Gesetze selbst die Einlegung einer Protestation gestatten. Es sind dieses folgende:

1) Wenn Jemand berechtiget ist von dem Andern eine Kautionsleistung zu fordern. u)

2) Wenn Jemand ein Grundstück erkauft, nach Erbgangsrecht, x) oder durch Erbschaftskauf, y) oder durch das Loos z) erwirbt, aber es nicht sogleich in Besitz nehmen kann. a)

3) Wenn Jemandem eine Servitut, b) ein Vorkaufs,- c) ein Wiederkaufs- oder Näherrecht d) und ein Nutzungsrecht e) an einem Grundstücke zustehet. f)

4) Wenn eine Frau den Einwand, daß auf ein von ihr und dem Manne erkauftes Grundstück mehr als die Hälfte von ihrem Vermögen verwendet worden, für die Zukunft sich sichern g).

s) Landrecht I. 20. §. 8. In §. 12. Tit. 51. der Gerichtsordnung sind dergleichen Forderungen angegeben.

t) Ebend. §. 418.

u) Ebend. §. 4.

x) Ebend. I. 9. §. 368.

y) Ebend. I. 11. §. 474.

z) Ebend. §. 573.

a) Hypothekenordnung II. §. 57.

b) Landrecht I. 22. §. 16.

c) Ebend. I. 20. §. 574.

d) Ebend. I. 11. §. 319. Ger. Ordn. I. 50. §. 335.

e) Landrecht I. 21. §. 5.

f) Hypothekenordnung I. §. 50.

g) Ger. Ordn. I. 50. §. 524.

5) oder ein künftiger Nachfolger im Besitze, z. B. ein Agnat oder Fideikommissar, sich gegen die vor seiner Besitzzeit entstehenden Realrechte schützen will. h)

6) Wenn der Besitz und das Eigenthum eines Grundstücks streitig ist. i)

7) Wenn die Disposition eines Schuldners beym Ausbruch eines Konkurses k) oder während der Indultzeit l) — einer als Verschwender angeklagten Person m) — und eines Verklagten bey entstehendem Stillstand des Processes n) eingeschränkt, oder

8) ein Arrestschlag auf ein Grundstück o) bewirkt werden, oder die Exekution darin geschehen soll. p)

9) Wenn ein zur Eintragung sich meldender Gläubiger die dagegen gemachten Widersprüche unkräftig machen will q) oder an der Förmlichkeit der Urkunde, woraus er die Eintragung sucht, etwas ausgesetzt wird, was noch nachgebracht werden muß. r) Im letztern Falle soll die Protestation sogar Amtswegen eingetragen werden. s)

Außerdem kann

10) auch der Eigenthümer zur Verhinderung der Eintragung von Ansprüchen und Forderungen, gegen

h) Landrecht I. 18. §. 296.
i) Ger. Ordn. I. 7. §. 48.
k) Ebend. I. 50. §. 20.
l) Ebend. I. 47. §. 65.
m) Ebend. I. 38. §. 21.
n) Ebend. I. 20. §. 10.
o) Ebend. I. 29. §. 10. u. Hypothekenordnung II. §. 235.
p) Landrecht I. 20. §. 5.
q) Ebend. §. 418 und 421.
r) Ebend. §. 419. und Hypothekenordnung II. §. 188.
s) Hypothekenordnung II. §. 18.

welche er Einwendungen hat, besonders wenn er valuta nicht erhalten, t) eine Protestation dagegen einlegen; die letztere muß iedoch, wie schon gedacht, binnen 38 Tagen, u) die erstere aber binnen 4 Wochen x) gesucht und eben diese Frist muß auch beobachtet werden, wenn man gegen die Verweigerung des Gläubigers in die Löschung der Hypothek sich verwahren will. y)

Hingegen stehet den eingetragenen Gläubigern in der Regel kein Widerspruch, und also auch kein Protestationsrecht, gegen die Eintragung späterer Gläubiger zu, z) so wie auch die nicht eingetragenen Gläubiger zu keiner solchen Protestation berechtiget sind, a) und sie nicht einmal durch die zur Ungebühr erfolgte Protestation einer eingetragen gewesenen Forderung etwas gewinnen können. b)

Man unterscheidet in der Theorie die protestationes pro conservando loco, et de non amplius intabulando, allein dieser Unterschied hat keinen praktischen Nutzen, und bey jedem vorkommenden Falle läßt sich sehr leicht erkennen, welche Art der Protestation vorhanden ist.

Aus allem was bisher gesagt worden, ergiebt sich nun das Verfahren bey Protestationen von selbst, nur soviel ist noch zu bemerken, daß man bey der Eintragung von Protestationen nicht sogar sehr bedenklich seyn darf, sondern sie, in nicht ganz

t) Hypothekenordnung II. §. 423. u. I. 11. §. 738.
u) Ebendaselbst.
x) Ebend. §. 425.
y) Ebend. §. 523.
z) Ebend. §. 438.
a) Ebend. §. 418.
b) Ebend. §. 530.

offenbar unzulässigen Fällen, wenigstens salvo iure annehmen muß, c) und daß dem eingetragenen Besitzer des Grundstücks von jeder Protestation Amtswegen Nachricht zu geben ist. d)

Uebrigens ist hierbey die Schrift des Herrn Regierungsraths Grävell: Systematische Entwicklung der Theorie der hypothekarischen Protestationen nach preußischem Rechte, Berlin 1815 vorzüglich zu empfehlen.

c) Hypothekenordnung II. §. 134. u. 298.
d) Evend. §. 296.

Achtunddreyßigstes Kapitel.

Vom Depositalwesen.

§. 335.

Vom Depositalgeschäft überhaupt.

Das Depositalgeschäft beruhet auf so einfachen Regeln und ist den Lesern schon so genau bekannt, daß es eine sehr überflüssige Sache seyn würde allzu ausführlich dabey zu seyn, vielmehr brauchen hier blos die Hauptpunkte und diejenigen Dinge berührt zu werden, wo die preußische Verfassung von der sächsischen wesentlich abweichet.

Die gerichtliche Niederlegung einer Sache setzt einen zureichenden Grund dazu voraus, und findet daher nur unter gewissen Umständen statt: a) nämlich 1) wenn ein Besitzstreit über eine bewegliche und dabey leblose Sache obwaltet, b) denn bey unbeweglichen oder lebendigen Dingen tritt in diesem Falle dafür die Sequestration ein; c) 2) wenn ein Gläubiger die Zahlung eines Kapitals oder Ver-

a) Depositalordnung I. §. 1.
b) Landrecht I. 14. §. 92.
c) Ebend. §. 103. flgde.

mächtnisses und die Zurückgabe andrer beweglicher Dinge nicht annehmen, d) der Schuldner aber von der fernern Verzinsung des Kapitals und von der Vertretung der Gefahr der andern Dinge sich befreyen will, e) oder sonst ein Hinderniß vorhanden ist, weshalb die Zahlung und Zurückgabe an den Gläubiger nicht geschehen kann, f) z. B. wenn eine bewegliche Sache oder eine Forderung mit Arrest belegt, g) oder die Uebergabe der verkauften Sache ohne Schuld des Verkäufers aufgehalten wird, h) oder der eigentliche Gläubiger gestorben ist und dessen Erben noch zweifelhaft sind; i) 3) wenn eine bewegliche und leblose Sache abgepfändet worden ist; k) 4) wenn bey einer verkauften oder eingetauschten Sache Gewährsmängel sich zeigen; l) 5) wenn die Wechselschuld gefällig, aber zum Vermögen des Wechselgläubigers ein Konkurs ausgebrochen ist, m) oder der Wechsel den Anschein der Unrichtigkeit hat, n) oder im Wechselprocesse illiquide Einwendungen vorgebracht werden, o) oder endlich der Wechsel verloren gegangen ist; p) und 6) wenn Pupillen- oder die zur Konkursmasse ge-

d) Landrecht I. 16. §. 218. u. I. 12. §. 329.
e) Ebend. I. 16. §. 228 flgde.
f) Ebend. §. 215.
g) Ger. Ordn. I. 29. §. 54.
h) Landrecht I. 11. § 99.
i) Ebend. I. 17. §. 156.
k) Ebend. I. 14. §. 426.
l) Ebend. I. 11. §. 222. u. 372.
m) Ebend. II. 8. § 892.
n) Ebend. §. 1139. 1146. u. 1157.
o) Ebend. §. 924.
p) Ebend. §. 1167. 1172. u. 1178.

hörigen Gelder aufzubewahren sind. q) Uebrigens muß das Gesuch um Zulassung der Deposition stets bey den Gerichten des Orts, wo die Zahlung oder Zurückgabe geschehen sollte, angebracht werden. r)

Durch die Annahme in das Depositum macht sich das Gericht verbindlich für die sichere Aufbewahrung der niedergelegten Gelder und Effekten zu haften, s) es muß daher nicht nur für gehörige Festigkeit der Behältnisse gesorgt, t) sondern es muß auch die Aufbewahrung mehrern, wo möglich drey verschiedenen, Personen übertragen werden, u) welche insgesammt x) nebst ihren Erben, y) eben so wie der Gerichtsherr bey Patrimonialgerichten, z) jede Verabsäumung dabey, wodurch Schaden entstehet, zu vertreten verbunden sind, und diese Verbindlichkeit gehet sogar auf den Nachfolger im Besitz des Patrimonialgerichts über. a) Zufällige Schäden und Verluste hingegen treffen die Eigenthümer der Depositа jederzeit allein. b)

Zur Vermeidung aller möglichen Unterschleife und Unordnungen bey dem Depositalgeschäfte sollen übrigens von Zeit zu Zeit Revisionen der Depositenkassen gehalten werden, c) welche bey Oberge-

q) Depositalordnung I. §. 2.
r) Landrecht I. 16. §. 214.
s) Depositalordnung I. §. 6.
t) Ebend. §. 7.
u) Ebend. §. 11. u. III. §. 8. 17. u. 27.
x) Ebend. § 54. u. 63.
y) Ebend. §. 55.
z) Ebend. §. 61.
a) Jur. Mon. Schrift VIII. S. 50.
b) Depositalordnung I. §. 60.
c) Depositalordnung I. §. 20.

richten der Präsident selbst, d) bey Untergerichten aber ein Deputirter des Obergerichts vornimmt. e)

§. 336.

Von Depositenbüchern.

Die Form und Einrichtung der Depositenbücher im Preußischen, kann man aus den der Depositalordnung beygefügten Schemas ersehen, sie sind sehr verschieden von den in Sachsen üblichen, dienen aber unleugbar zur Erleichterung der Uebersicht der Sache. Da sie eine tabellarische Form haben, so gehört dazu auch noch ein Depositalprotokoll, worin die Verhandlungen, deren Resultate blos im Depositenbuche bemerkt werden, vollständig aufzunehmen sind, und welches die Stelle des Ingrossationsbuchs bey Hypothekenbüchern vertritt.

Alles dieses ist sehr leicht einzusehen, aber folgende Punkte scheinen doch einer besondern Erwähnung zu verdienen:

Es muß nämlich 1) im Depositenbuche nicht nur, wie in Sachsen, die Einnahme und Ausgabe unter verschiedene Kolonnen gebracht, sondern es muß auch der Tag der Einnahme und Ausgabe, der Tag des Dekrets worauf sie erfolgt ist, und der Name des Decernenten, der es abgefaßt hat, darin bemerkt werden, und zugleich eine gehörige Sonderung der Baarschaft der Dokumente und der Pretiosen bey jedem Depositum geschehen.

Ferner ist 2) vorgeschrieben über die niedergelegten Pupillengelder ein eignes Depositenbuch zu hal-

d) Depositalordnung II. §. 425.
e) Ebend. III. §. 35.

ten, und dieselben auch in der Kasse abzusondern, f) weil bey der Ausleihung dieser Gelder, wie weiterhin vorkommen wird, eigne Einrichtungen statt finden.

Daß 3) von der Mobiliar- und Immobiliarmasse bey Konkursen, ingleichen von den Kaufgeldern mehrerer zu einem Schuldenwesen gehörigen Grundstücke abgesonderte Depositа gemacht werden sollen, ist bereits oben bemerkt worden g) und hier also blos zu wiederholen.

Endlich soll aber auch 4) im Preußischen außer den Specialdepositis auch ein Generaldepositum gebildet werden, h) wozu der Grund in der Einsendung der Depositengelder zur Bank liegt, und wovon weiterhin (§. 340) ausführlicher gehandelt werden wird.

§. 337.

Vom Verfahren bey Depositengeschäften überhaupt.

Es ist schon vorhin (§. 335.) gesagt worden, daß die Aufsicht über die Depositа mehrern Personen, gewöhnlich dreyen, übertragen werden soll. i) Zweye dieser Personen heißen die erste und zweyte Kurator, und in der Regel behalten sie dieses Geschäft fortwährend, k) der Dritte aber ist der Rentant oder der eigentliche Kassirer, l) von dem daher eine verhältnißmäßige Kaution gefordert wird. m)

Bey jedem Depositionsgeschäft müssen diese 3

f) Depositalordnung II. §. 6.
g) Im §. 248. dieser Schrift.
h) Dep. Ordn. II. §. 11.
i) Ebend. II. §. 1.
k) Ebend. §. 3.
l) Ebend. §. 4.
m) Ebend. §. 5.

Personen konkurriren, n) und zwar führt der erste Kurator das sogenannte Hauptprotokollbuch, o) der zweyte Kurator aber hat das sogenannte Kontrollbuch, p) das sogenannte Manual aber hält der Rentant. q) Die Einrichtung aller dieser 3 Bücher ist in der Depositalordnung ausführlich angegeben, und es sind auch derselben die Formulare dazu beygefügt. Der Depositenkasten wird übrigens mit 3 Schlössern versehen und jeder der 3 Depositarien hat einen Schlüssel dazu, r) so daß Keiner ohne Zuziehung der andern Beyden zu den Depositen gelangen kann. s)

In jedem Jahre müssen die 3 Depositarien eine förmliche Rechnung fertigen, welche ihnen, unter der Direktion des Präsidenten oder Direktors t) von einem Deputirten des Kollegiums, in der Regel von dem, der in dem folgenden Jahre die Depositalgeschäfte führen soll, u) abgenommen wird, und wobey jederzeit ein fiskalischer Bedienter, welcher die Rechte der Depositalinteressenten wahrzunehmen hat, zuzuziehen ist. x) Wie die Abnahme selbst geschieht, bedarf für die Leser keiner Erklärung und von den zu unbestimmter Zeit vorzunehmenden Revisionen ist schon vorhin geredet worden. Die jährliche Rechnungsabnahme muß nächstdem so

geschehen,

n) Depositalordnung I. §. 13.
o) Ebend. II. §. 382.
p) Ebend. §. 383.
q) Ebend. §. 385.
r) Ebend. I. §. 12.
s) Ebendaselbst.
t) Ebend. II. §. 410.
u) Ebend. §. 409.
x) Ebend. §. 411.

geschehen, daß die vorschriftmäßige bey der vorgesetzten Behörde einzureichende Tabelle noch in der ersten Hälfte des Septembers dahin abgehen kann. y)

Zu allen Depositalgeschäften ist endlich in jeder Woche ein dazu besonders bestimmter Tag festzusetzen, z) und ohne dringende Noth außer den Depositaltagen nichts zum Depositum zu nehmen oder daraus zu verabfolgen. a)

Wenn aber auch ein solcher Fall der Noth eintritt, so muß zwar die niederzulegende Sache oder Summe angenommen werden, sie kommt jedoch nicht sogleich, sondern erst an dem bestimmten Depositaltage, zu dem wirklichen Depositum, und wird bis dahin blos auf eine andere Art einstweilen aufbewahrt. b)

§. 338.

Wie bey der Annahme einer Sache in das Depositum zu verfahren ist.

Alle Gesuche um Annahme einer Sache in das Depositum müssen entweder schriftlich eingereicht c) oder es muß darüber ein Protokoll aufgenommen werden. d) Jedes solches Gesuch wird von dem hierzu benannten Decernenten dem Kollegium vorgetragen, und wenn es genehmigt wird, ein Annahmedekret von ihm abgefaßt, welches den Namen des Decernenten, die Benennung der Masse, wozu

y) Depositalordnung II. §. 439.
z) Ebend. §. 16.
a) Ebend. §. 18 und 101.
b) Ebend. §. 122.
c) Ebend. §. 20.
d) Ebend. §. 22.

die Annahme geschehen soll, eine genaue Bestimmung des zu deponirenden Objekts nach seiner Beschaffenheit, nach seinem Werthe und nach der Münzsorte, wenn es baares Geld ist, die kurze Angabe der Depositionsursache, und den Tag der zu bewirkenden Einlieferung enthalten muß. e) Auch ist besonders vorgeschrieben, daß keine andern Münzsorten als Friedrichs-, Karls- und Louisd'ors oder Kourant, wenn die Gelder zum Ausleihen sich qualificiren, angenommen, und daß also andre Münzen vorher umgesetzt werden sollen. f) Bey Geldern, die in Natur wieder zurück zu geben sind, leidet dieses hingegen natürlich eine Ausnahme.

Das Dekret zur Annahme wird nicht nur in das Kontrollbuch eingetragen, sondern es muß dieses auch vom Decernenten selbst besorgt g) und die erfolgte Eintragung auf dem Koncepte des Dekrets, welches bey der das Gesuch um Deposition enthaltenden Piece bleibt, mit Angabe der Seite im Kontrollbuche angemerkt werden. h)

Liegt der Grund der Deposition in einem zwischen dem Deponenten und einem Andern obwaltenden Rechtsstreite, so ist zugleich die Vorladung des Letztern zu verfügen, i) jedoch geschieht diese Vorladung unter keiner Verwarnung, und die Deposition erfolgt, wenn derselbe auch außenbleibt. k) Bey einer Deposition in Konkurs- und Liquidationsprocessen erhält hingegen der Kurator oder gemein-

e) Depositalordnung II. §. 26 flgde.
f) Ebend. §. 33.
g) Ebend. §. 37.
h) Ebend. §. 45.
i) Ebend. §. 54.
k) Ebend. §. 55.

schaftliche Bevollmächtigte gleichfalls eine Nachricht von dem Eingange beym Depositum. l)

Bey der Annahme der zu deponirenden Sachen ist jederzeit ein förmliches Protokoll über den Hergang der Deposition zu halten. m) Das Schema zu einem solchen Protokoll ist der Depositalordnung beygefügt, es wird von den sämmtlichen Depositarien gemeinschaftlich n) gehalten, kommt zu den Akten des Kollegiums, jeder der drei Depositarien nimmt eine Abschrift davon zu dem Buche oder Manuale, das er führt, o) und ein, von sämmtlichen Depositarien unterschriebener, mit dem Depositalsiegel versehener Extrakt desselben vertritt die Stelle der Quittung für den Deponenten. p)

Die erfolgte Deposition muß übrigens dem Kollegium angezeigt, und auf dem Koncept des Dekrets dazu gehörig angemerkt werden, q) und eine solche Anzeige ist auch nöthig, wenn der Offerent in dem bestimmten Tage außenbleibt und die Deposition also nicht vor sich gehen kann. r) Findet in diesem letzten Falle das Kollegium, daß die Deposition noch geschehen müsse, so ergeht an den Offerenten ein geschärftes Mandat, oder es wird die wirkliche Exekution verfügt. s) Außerdem aber

l) Depositalordnung II. §. 56.
m) Ebend. §. 73.
n) Ebend. §. 75.
o) Ebend. §. 77.
p) Ebend. §. 86.
q) Ebend. § 88.
r) Ebend. §. 94.
s) Ebend. §. 97.

wird das Annahmedekret förmlich aufgehoben, t) und es muß ein neues ergehen, wenn die Deposition späterhin noch statt finden soll. u)

§. 339.

Wie bey den Auszahlungen und bey der Herausgabe einer Sache aus dem Depositum zu verfahren ist.

Sobald die Ursache der geschehenen Deposition wegfällt, muß die deponirte Sache aus der gerichtlichen Verwahrung zurückgegeben werden, x) die Gerichte haben selbst von Amtswegen dafür zu sorgen, und die Interessenten dazu aufzufordern, y) auch darf die Zurückgabe nie, außer wenn die deponirte Sache mit Arrest belegt worden, verweigert werden. z)

Die Modalität der Operation bey der Zurückgabe ist dieselbe wie bey der Annahme. Sie wird nämlich ebenfalls durch ein förmliches, den Namen des Empfängers, die Masse, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe geschehen soll, die Bestimmung des herauszugebenden Objekts oder der Summe und Münzsorte desselben, den Grund der Zahlung oder Zurückgabe, die Zeit derselben, und dasjenige, was der Empfänger dagegen zu thun und beyzubringen hat, enthaltendes Dekret angeordnet. a) Ueber den Hergang der Zurückgabe oder Zahlung muß eben so ein dreyfaches Protokoll wie

t) Depositalordnung II. §. 96.
u) Ebend. §. 98.
x) Ebend. I. §. 21.
y) Ebend. §. 22.
z) Ebend. §. 23.
a) Ebend. II. §. 128.

bey der Annahme von den Depositarien gehalten werden, b) und nachher auch eine gehörige Anzeige an das Kollegium geschehen. c) Nur das Einzige ist hierbey besonders zu bemerken, daß die Quittung des Empfängers vollkommen gültig ist, wenn er sie mit seinem Namen oder 3 Kreuzen unterzeichnet hat, und die Depositarien selbst deren Richtigkeit versichern. d)

§. 340.

Wie beym Ausleihen deponirter Gelder zu verfahren ist.

In Sachsen liegen die deponirten Gelder meist müßig, und tragen keine Zinsen, außer wenn die Interessenten selbst für die nutzbare Unterbringung derselben sorgen. Im Preußischen hingegen steht es nicht nur den Interessenten ebenfalls frey, auf die Ausleihung der deponirten Gelder anzutragen, e) sondern das Gericht muß bey Pupillengeldern selbst darauf bedacht seyn, f) und wenn binnen 6 Wochen nach der Deposition kein Antrag auf Ausleihung von den Interessenten eingeht, oder keine Gelegenheit dazu sich findet, so sind die deponirten Gelder aus dem Specialdepositum zu dem Generaldepositum zu bringen, g) und aus diesem, von Un-

b) Depositalordnung II. §. 148. flgde.
c) Ebend. §. 175.
d) Ebend. §. 167.
e) Ebend. I. §. 35.
f) Ebend. §. 38.
g) Verordnungen N. 22. u. 47. im Amtsblatte v. J. 1816. N. 19. u. 34.

tergerichten durch das Obergericht, von diesem aber unmittelbar an die Bank in Berlin einzusenden. h)

Doch über dieses alles muß noch etwas mehr gesagt werden.

Was nämlich zuerst das Generaldepositum betrifft, so wird in dieses die gesammte aus den verschiedenen Specialdepositums zum Ausleihen qualificirte Baarschaft zusammengeworfen, und dabey blos bemerkt, welche Summe von jeder Masse dahin gekommen ist. i) Die Darlehne selbst aber geschehen aus dem Generaldepositum so, daß die Instrumente nicht auf die Namen der einzelnen Massen, sondern auf den Namen des das Depositum verwaltenden Kollegiums lauten. k)

Das Ausleihen kann nächstdem durch Transferirung, durch Darlehne an Privatpersonen, durch Ankauf von zinsbaren Staatspapieren, und durch Einsendung zur Bank bewerkstelligt werden.

Unter der Transferirung versteht man, wenn aus einem Specialdepositum etwas zu einem andern genommen wird. l) Die Operation hierbey geschieht durch Ab- und Zuschreiben, m) sie setzt in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Kollegiums und ein förmliches Dekret desselben voraus, n) auch ist dabey die gewöhnliche Aufnahme der Protokolle nöthig. o) Zugleich versteht es sich von selbst, daß die Masse, wozu ein Kapital transferirt wird,

h) Depositalordn. I. §. 40.
i) Ebend. II. §. 11. flgde.
k) Ebend. §. 12.
l) Ebend. §. 191.
m) Ebend. §. 200. flgde.
n) Ebend. §. 198.
o) Ebend. §. 202.

der andern die Zinsen davon gewähren muß, und zwar sind, wenn die Transferirung durch schon zinsbar angelegte Kapitale geschieht, die bis zur Transferirung schon gefälligen Zinsen der darleihenden Masse zu Gute zu rechnen, jedoch nur bis auf ganze und halbe Monate, damit keine unzahlbaren Brüche entstehen. p)

Bey der Ausleihung an Privatpersonen gilt es als unabänderliche Regel, daß sie nur gegen hypothekarische, innerhalb der ersten Hälfte des Werths des Grundstücks stattfindende, Sicherheit, q) nie aber gegen Wechsel und bloße Schuldverschreibungen, r) am allerwenigsten aber an die Depositarien selbst oder Mitglieder und Subalternen des Gerichts s) geschehen darf; ja man ist hierbey so streng, daß, wenn ein Mitglied oder ein Subaltern des Gerichts ein Grundstück, worauf ein Depositenkapital haftet, erkauft oder ererbt, dieses Kapital ihm sofort aufgekündigt werden muß. t) Für die Einziehung der Zinsen hat das Kollegium selbst zu sorgen, u) und es wird deshalb ohne vorgängigen Proceß und ohne Urthel die Exekution mittelbar oder unmittelbar gegen den Schuldner sofort verfügt. x) Die Einziehung der Kapitale hingegen geschieht auf dem gewöhnlichen Wege des Processes, durch die Interessenten oder Kuratoren. y)

p) Depositalordnung II. § 197.
q) Ebend. §. 45. u. 46.
r) Ebend. §. 44.
s) Ebend. §. 42.
t) Rescr. v 24. Juny 1802. Stengel XVII. S. 144.
u) Depositalord. II. §. 330.
x) Ebend. I. §. 52 und 53.
y) Ebend. II. §. 356.

In Ansehung des Ankaufs von Staatspapieren ist nichts besonderes zu bemerken, da die Leser die Operation dabey kennen, nur das Einzige verdient einer Erwähnung, daß die Erhebung der Zinsen von den Staatspapieren den Interessenten, den Vormündern und Kuratoren selbst, in der Regel überlassen zu werden pflegt. z)

Anlangend endlich die Belegung der Depositengelder bey der Bank, so ist es Vorschrift, daß der Depositenrentant alle Monate eine von dem ersten Kurator unterschriebene Anzeige über die in den einzelnen Specialdepositen entbehrlichen, zum Generaldepositum zu bringenden, und aus demselben bey der Bank zu belegenden Gelder bey dem Kollegium einreiche a) und daß hierüber ein förmlicher Vortrag an das Kollegium gemacht und von ihm ein gehöriges Dekret gefasset werde, b) worauf die Einsendung der Gelder zur Bank in der vorhin bemerkten Maaße erfolget.

Diese Einsendung und Belegung bey der Bank gewährt den doppelten Vortheil, daß die niedergelegten Gelder dem Course nicht entzogen werden, und daß sie wenigstens einige Zinsen tragen. Es ist jedoch der Zinsfuß bey den zur Bank eingesendeten Depositengeldern sehr verschieden. Die Gelder der Pupillen nämlich werden mit 3, die Gelder der Kirchen, milden Stiftungen und der Schuldenmassen mit $2\frac{1}{2}$, die von Privatpersonen sonst niedergelegten Gelder aber, so wie die Gelder der Verschwender und Abwesenden, nur mit 2 Procent verzinset, c)

z) Depositalordnung II. §. 330.

a) Ebend. §. 218.

b) Ebend. §. 221.

c) Cirkulare v. 22. Juli 1789. Amelangs Arch. III. S. 199.

daher denn, nicht nur gleich bey der beschlossenen Einsendung an die Bank, die verschieden zu verzinsenden Gelder gehörig von einander abzusondern sind, sondern auch eine Anzeige von der Qualität der eingesendeten Gelder an die Bank, d) eben so wie dann, wenn eine Veränderung mit den schon eingelegten Geldern vorgeht, und zum Beyspiel eine Post, die vorher zu einer Schuldenmasse gehörte, einem Minorennen zufällt, e) geschehen muß.

Die Einziehung der Kapitale und Zinsen von der Bank ist übrigens ein Gegenstand der Amtsthätigkeit der Depositarien, f) so wie der Vertheilung der daher eingehenden Gelder unter die verschiedenen Massen; g) das Verfahren dabey bedarf jedoch keiner ausführlichen Erklärung. Nur das Einzige scheint eine Bemerkung zu verdienen, daß die Aufkündigung der Kapitale bey der Bank gegenwärtig wieder zu jeder Zeit geschehen kann, und nur bey gewissen Summen eine Frist von 8 Tagen vor der Zahlung erforderlich ist.

§. 341.

Von den Depositenkosten.

Die eigentlichen Depositengebühren betragen in der Regel 1 Thaler, h) bey Pupillengeldern aber nur 4 Gr. vom Hundert. i) Sie dürfen nur ein

d) Depositalordnung II. §. 267.
e) Ebend. §. 270.
f) Ebend. §. 247.
g) Ebend. §. 259.
h) Ebend. §. 467.
i) Ebend. §. 475.

für allemal, k) und blos von den Kapitalen nicht aber von den Depositalzinsen genommen werden. l) Bey Pretiosen und Dokumenten wird der Betrag der Depositengebühren nach dem Werthe derselben und der anscheinenden Bonität der letztern auf 1 bis 4 Thaler vom Hundert bestimmt. m) Werden von dem Militairgerichte Abzüge von dem Gehalte eines Militairs an das Civilgericht zur Vertheilung unter die Gläubiger eingesendet, so kann zwar das Militairgericht die Depositengebühren dabey in Ansatz bringen, das Civilgericht hingegen darf dergleichen nicht noch einmal fordern. n) Hingegen werden die Depositalgebühren zwischen dem Konkursgerichte und dem Gerichte des Orts vertheilt, wenn letzteres auf Requisition des Erstern die Beytreibung von den zur Konkursmasse gehörigen Geldern besorgt hat. o)

k) Depositalordnung II. §. 468 und 475.
l) Ebend. §. 469.
m) Ebend. §. 470.
n) Rescr. v. 22. Sept. 1810. Jur. Mon. Schr. S. 325.
o) Ger. Ordn. I. 50. §. 660.

Neununddreyßigstes Kapitel.

Vom Stempelwesen.

§. 342.

Vom Stempelwesen im Preußischen überhaupt.

Welche Bestimmungen in Ansehung des bey gerichtlichen Verhandlungen zu verbrauchenden Stempelpapiers in Sachsen galten, ist den Lesern hinlänglich bekannt, und das sächsische Stempelwesen beruht auch auf sehr einfachen Sätzen. Sehr verschieden ist davon die Einrichtung im Preußischen, wo besonders der bey Processen vorkommende Werthstempel eine in Sachsen ganz unbekannte Sache ist. Aus diesem Grunde scheint es nöthig, wenigstens die allgemeinen Bestimmungen über das Stempelwesen hier anzugeben, um so mehr, da das ursprüngliche Stempelgesetz vom 20. Nov. 1810 nachher sehr verschiedentlich abgeändert und modificirt worden ist.

§. 343.

Von dem ordinairen Stempel.

Das gewöhnliche Stempelpapier besteht in 2 und 8 Groschen Bogen. Zweygroschenbogen sind in der Regel zu allen Eingaben bey Gericht, wo der

Werthstempel nicht eintritt, und zu allen Vorstellungen an öffentliche Behörden zu gebrauchen. Auf einen Achtgroschenbogen aber werden die Verhandlungen, Verfügungen, Berichte und Urkunden der Gerichte, außer bey Processen, und aller öffentlichen Behörden ausgefertiget und geschrieben, a) und zwar ist es in der Regel nicht erlaubt den Stempel blos umzuschlagen, sondern derselbe muß zu der Verhandlung selbst genommen werden, nur bey Vorstellungen, b) aus dem Auslande kommenden Vollmachten und Schriften, c) und wenn das erforderliche Stempelpapier nicht sofort zu haben, d) ist die Nachbringung und Umschlagung desselben binnen 8 Tagen gültig.

§. 344.

Vom Stempel bey Kontrakten, Schuldverschreibungen und Wechseln.

Der bey Kauf-, Erbzins- und Erbpachtskontrakten zu gebrauchende Stempel beträgt von 50 bis 100 Thalern des Kaufpreises bey Grundstücken 6 Groschen — bey beweglichen Sachen aber nur 4 Grochen — und steigt bey jedem folgenden 100 um eben so viel, auch wird schon das angefangene Hundert für voll angenommen. e) Jährliche Nutzungen werden hierbey mit 5 Procent zu Kapital gerechnet, bey Tauschkontrakten aber wird blos der Stempel von dem verkauften Objekte, welches den

a) Stempeledikt v. 20. Nov. 1810. Art. 6.
b) Ebend. Art. 4.
c) Rescr. v. 29. April 1814.
d) Stempeledikt Art. 4.
e) Ebendaselbst.

höchsten Werth hat, angesetzt, und wenn der Preis unbestimmt ist, richtet man sich nach dem bey der letzten Erwerbung. f)

Bei Pacht- und Miethkontrakten und Auctionsprotokollen werden nur 4 Groschen vom Hundert des Pachtgeldes und der Licitationssumme, g) bey Schuldverschreibungen nur 2 Groschen von 100 Thalern, und bey Wechseln nur 8 Groschen von 50 bis 500 Thaler, 12 Groschen von 500 bis 750 Thaler, und 4 Groschen von jeden 250 Thalern mehr genommen. h)

§. 345.
Vom Erbschaftsstempel.

Die Höhe des Erbschaftsstempels richtet sich nach der Nähe der Verwandtschaft, und beträgt bey leiblichen und adoptiv Kindern 6 Groschen, bey Eltern 12 Groschen, bey Ehegatten, leiblichen Geschwistern und deren Kindern 1 Thaler, bey allen übrigen Anverwandten, wohin auch Stiefkinder und Siefeltern gehören, 3 Thaler, und bey fremden Person, zu denen auch Schwäger und Schwägerinnen gerechnet werden, 8 Thaler vom Hundert des reinen Bestandes der Erbschaftsmasse. i)

§. 346.
Vom Rechnungs-, Quittungs-, Assekuranz- und Policenstempel.

Bey Rechnungen und Quittungen müssen in der Regel 2 Groschen, bey Assekuranzpolicen aber

f) Stempeledikt Art. 4.
g) Ebendaselbst.
h) Rescr v. 13. Decbr. 1812.
i) Stempeledikt v. J. 1810. Art. 7. §. 4.

12 Groschen vom Hundert der verschriebenen Summe an Stempel genommen werden. k) Jedoch übersteigt bey Quittungen der Stempel, die quitirte Summe mag noch so groß seyn, nie 2 Thaler. l)

§. 347.

Vom Proceßstempel.

Auch der Proceßstempel richtet sich nach dem Werthe des streitigen Objektes, steigt bey jedem Hundert um 12 Groschen, und es wird ebenfalls das angefangene Hundert für voll gerechnet. Bey Dingen, die keiner Schätzung fähig sind, z. B. bey Ehe-Possessoriensachen und bey Ediktalprocessen werden überhaupt 5 Thaler; bey Injuriensachen, die nicht wie Bagatellsachen behandelt werden, 10 Thaler; bey Amortisationen von Dokumenten 1 bis 10 Thaler; bey fiskalischen Untersuchungen, wo die Strafe 50 Thaler Geldbuße oder 4 Wochen Gefängniß nicht übersteiget, nur 2 Thaler; bey fiskalischen Untersuchungssachen hingegen, wo die Strafe höher ist, ingleichen bey Kriminalsachen, 10 bis 100 Thaler, nach Verhältniß der Urthelsgebühren, an Stempel in Ansatz gebracht.

Der Betrag des bey Processen zu erlegenden Werthstempels wird vom Kläger gleich Anfangs eingefordert, und nöthigenfasll mittelst Exekution eingetrieben, aber erst zu der in der Sache abzufassenden ersten Entscheidung, es sey nun dieses ein Kontumazialbescheid, ein Dekret, oder ein förmliches Urthel, verwendet. m) Dafür wird aber auch zu

k) Stempeledikt §. 5. 6. u. 7.
l) Rescr. v. 25. August u. 7. Oktbr. 1812.
m) Stempeledikt. Art. 7. u. Deklar v. 5. Septbr. 1811.

allen Eingaben und Ausfertigungen in Processen kein Stempelpapier weiter genommen, als blos zu den Vollmachten der Partheyen, und zu den denselben nach §. 56. Tit. 13. Th. I. der Gerichtsordauszuhändigenden Abschriften des Urthels, wozu ein Stempel von 8 Gr. erforderlich ist. n) In der zweyten und dritten Instanz braucht zu allen Eingaben, z. B. zum Appellations- und Revisionsberichte und zu den gerichtlichen Ausfertigungen, kein Stempel verwendet zu werden, nur das Appellations- und Revisionsurthel wird auf einem 8 Gr. Stempelbogen geschrieben. o)

Wenn der Proceß durch gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleich sich vor Eröffnung des ersten Erkenntnisses endiget, so ist nur die Hälfte des eigentlichen Werthstempels zu entrichten, erfolgt aber der Vergleich noch vor dem Instruktionstermine, so fällt der Werthstempel ganz weg, und es werden nur 2 Gr. für jede Eingabe und 8 Gr. für jede Ausfertigung nachgetragen und kassiret. p) Wenn von mehrern Streitgenossen nur Einer von dem Processe abtritt, und dieses vor dem Instruktionstermine geschiehet, so wird bis dahin der gewöhnliche Stempel nur für die einzelnen Verhandlungen zu seinem Theile, nachher aber der Werthstempel von dem übrigen streitig bleibenden Gegenstande genommen; erfolgt aber der Zurücktritt erst nach dem Instruktionstermine, so ist die Hälfte des Werthstempels vom Ganzen bis dahin, nachher aber noch die Hälfte des streitig bleibenden Restes zu entrichten. q)

n) Stempeledikt Art. 7. u. Deklar. v. 5. Sept. 1811.
o) Ebendaselbst.
p) Ebendaselbst.
q) Verordnung v. 28. Jan. 1817. Amtsblatt S. 142.

Mit dem rechtskräftigen Urthel gilt der Proceß für beendiget, daher tritt bey Exekutionsgesuchen und Verfügungen die gewöhnliche Stempelpflichtigkeit wieder ein.

Bey fiskalischen Untersuchungsprocessen und bey Kriminal-, ingleichen bey Policeykontraventions- und Zoll- und Accisdefraudationssachen kann übrigens die Beybringung und Kassation des Werthstempels bis nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung ausgesetzt bleiben. r)

Bey Konkursen und Liquidationsprocessen wird der nämliche Stempel wie bey andern Processen genommen, und das Objekt nach der Masse berechnet. Bey Moratoriensachen wird nur ein Stempel von 5 Thalern genommen. Subhastationen endlich gelten, sie mögen bey Konkursen oder sonst vorkommen, für einen besondern Proceß, wobey ein besonderer 6 Gr. vom Hundert der Erstehungssumme betragender Stempel, wie bey Käufen, in Ansatz gebracht wird, jedoch kommen bey Subhastationen die Thaler welche kein volles Hundert ausmachen nicht, so wie bey Käufen, in Betracht. Nie kann und darf endlich der Werthstempel in Processen und Konkursen 150 Thaler übersteigen, sondern dieses ist das höchste Stempelquantum, das Objekt mag 30,000 Thaler und darüber betragen. Zu den Taxationen bey Subhastationen bedarf es hingegen keines besondern Stempels. s)

§. 348.

r) Stempeledikt Art. 7. u. Dekl. v. 5. Septbr. 1811.

s) Rescr. v. 10. Januar 1815. v. Kamps Jahrbücher V. S. 43.

§. 348.

Von den stempelfreyen Dingen.

Es ist, ohne allzu weitläuftig zu werden, nicht möglich, alle Bestimmungen in Ansehung des Stempels anzugeben, aber eine kurze Erwähnung der stempelfreyen Dinge scheint von Nutzen zu seyn, besonders um manchem Irrthume vorzubeugen, in den die Gerichte nach der Erfahrung nicht selten verfallen.

Vom Stempel sind nämlich frey: 1) alle Gegenstände unter 50 Rthlr., mithin sowohl die Verträge und Verschreibungen als die Processe über solche geringfügige Gegenstände, und zwar fällt der Stempel auch zu den Vollmechten und zu den Urtheln und deren Abschriften in Bagatellsachen hinweg. t)

Den Bagatellsachen gelten in Ansehung des Stempels auch gleich 2) die gemeinen Injuriensachen, u) und es ist daher ganz falsch, wenn, wie in der bekannten Vorstellung der Thüringer Stände gesagt wird, einem Bauer bey Anbringung einer Rüge 10 Rthlr. Werthstempel abgefordert worden sind. Selbst bey schweren Injurien, worin fiskalische Untersuchung statt findet, braucht, wie vorgedacht, der Werthstempel nicht im voraus entrichtet, sondern es kann dessen Einziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung ausgesetzt werden. x)

Ferner sind stempelfrey 3) Vormundschaftssachen unvermögender Personen, Angelegenheiten die das Gemeinwohl zum Gegenstande haben, Gemeindetheilungssachen, Dienstablösungsverhandlungen und

t) Stempeledikt v. J. 1810. Art. 10.

u) Ebend. Art. 7.

x) Deklar. v. J. 1811.

Kontrakte, y) Gewerbscheine, Quittungen der Staatskassen, und über bezahlte Staats- und Kommungelder, Interimsquittungen, Armenatteste, Subhastationen der Justizkommissare zu einzelnen Terminen, z) wogegen Subhastationen zum ganzen Processe dem Vollmachtsstempel unterworfen sind.

Nicht minder sind stempelfrey 4) kaufmännische Assignationen, welche im Ausstellungsorte innerhalb 2 Tagen zahlbar sind. a) Vorstellungen der Staatsgläubiger wegen ihrer Bezahlung. b) Beschwerden über verzögerte Justiz wenn sie gegründet befunden werden, außerdem werden 2 Gr. Stempel nachgetragen, c) alle Angelegenheiten der Kirchen, Schulen, Universitäten, Armen- und Waisenhäuser und anderer milden Stiftungen, desgleichen der Strafanstalten, alle Atteste, Eingaben und Ausfertigungen und Quittungen d) an und von den Wittwenkassen, e) alle Angelegenheiten des Fiskus, die Verträge über Auszüge, indem auch bey Käufen der Betrag des Auszugs zu dem den Stempel bestimmenden Preis nicht mit gerechnet wird, f) Probierscheine über zur Münze geliefertes Gold und Silber — Feuersocietätssachen, mit Ausnahme der Assekuranzatteste und der Quittungen über erhaltene

y) Verordnung v. 13. Februar 1817. Amtsblatt S. 150.
z) Edikt v. J. 1810. Art. 10.
a) Deklar. v. J. 1811.
b) Ebendaselbst.
c) Rescr. v. 11. April 1815.
d) Rescr. v. 2. März 1814. Gesetzsamml. S. 18.
e) Deklar. v. J. 1811.
f) Ebendaselbst und Rescr. v. 28. May 1811.

Vorschußsummen — Atteste über die Unverdächtigkeit des zu verkaufenden Viehes — und über die Qualifikation zum Betrieb eines Gewerbes oder zum Bürgerrechte — Päße für Verwalter und Gesinde beym Verfahren der Gutserzeugnisse — Medicinalatteste über den Gesundheitszustand eines Beamten — städtische Angelegenheiten, welche nicht das Privatinteresse einzelner Individuen betreffen g) — Lieferungsscheine, so wie die darauf gebrachten Cessionen. h)

Eben so sind 5) dem Stempel nicht unterworfen: die Schuldverschreibungen und Quittungen aller Staatskassen, ingleichen die Rechnungen und Quittungen der Sportel- und Depositenkassen — Kanton- und Landwehrsachen, sie mögen die Befreyung oder den Abschied vom Militairdienst wegen Invalidität oder Angesessenheit und Unentbehrlichkeit betreffen — Quittungen, welche unter dem Dokumente selbst niedergeschrieben werden — Informationsprotokolle der Justizkommissarien — Rekognitionsprotokolle und beglaubte Abschriften zu den Hypothekenbüchern — Officierpatente — das erste Excitatorium von vorgesetzten Behörden — zum zweyten gehört ein 8 Gr. Stempel — und Triplikate; i) Duplikate hingegen erfordern bey Gegenständen von 50 bis 200 Thaler einen Stempel von 2 Gr., über 200 Thaler aber von 8 Gr.

g) Deklar. v. J. 1811. u. Reser. v. 28. May 1811.
h) Verordnung vom 13. Februar 1817. Amtsblatt S. 150.
i) Deklar. v. J. 1811.

Endlich sind auch 6) stempelfrey: simple Abschriften, vidimirte hingegen erfordern 8 Gr. Stempel, und es muß bey 16 Gr. Strafe der Stempel des Originals darauf bemerkt werden k) — Atteste über das Absterben eines verstorbenen Officianten oder Pensionisten — Aufenthaltskarten l) — Konsense zur Verheirathung eines Officianten oder eines Unterthans und zum Wegziehen eines Dienstboten — Einquartirungssachen — Vermögenssteuersachen — Erbschaften die aus dem Auslande kommen, so wie auch im Auslande außenstehende Kapitale und Besitzungen bey Berechnung des Erbschaftstempels nicht in Betracht kommen m) — Gehalts- und Pensionsquittungen, wenn der jährliche Gesammtbetrag des Gehalts oder der Pension auf volle 50 Thaler sich nicht beläuft — Lieferungskontrakte für das Militair, nicht aber die Quittungen über die empfangene Bezahlung n) — Proklamationsatteste — Bestellungen der Schulzen und Schöppen auf dem Lande — Taufzeugnisse zum Behuf der Kantonrevision und der Aufnahme in die Wittwenkasse — und Wanderpässe der Kantonisten. o)

§. 349.

Von der Stempelstrafe.

Die Stempelstrafe für den unterlassenen Gebrauch des erforderlichen Stempels, bestehet im

k) Rescr. v. 1. April 1814.
l) Rescr. v. 24. März 1813.
m) Deklar. v. 27. Jan. 1813.
n) Rescr. v. 23. May, 7. Aug. und 4. Nov. 1812.
o) Rescr. v. 14. Sept. 1811.

Preußischen auch in dem vierfachen Betrage des zu gebrauchenden Stempels, macht diese aber weniger als einen Thaler, so wird dennoch die Strafe jederzeit auf diesen Thaler bestimmt. p)

Bey einseitigen Verträgen haftet stets der Producent für die Stempelstrafe, es müßte denn die Urkunde erst nach dem Tode des Ausstellers in seine Hände gekommen seyn, q) jedoch kann er sich seiner Entschädigung halber an den Aussteller halten. Bey zweyseitigen Verträgen aber sind beyde Kontrahenten zur Entrichtung der Stempelstrafe gemeinschaftlich verbunden, und wenn Gerichtspersonen oder Justizkommissare bey der Aufnahme des Vertrages die Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels verabsäumt haben, so trifft die Stempelstrafe vorzüglich sie als Sachverständige.

Uebrigens sind zur Untersuchung der Stempelunterschleife nicht nur eigene Fiskale im Preußischen angestellet, soudern jede Obrigkeit hat auch die Pflicht, die Uebertretungen der Stempelgesetze zu ahnden, r) und sie erhält auch, so wie die Fiskäle, eine gewisse Stempelkantieme oder einen Denunciantenantheil von der Strafe.

Zuletzt muß ich den Lesern hier noch die Schrift des geheimen Justizraths Hoffmann,

p) Stempeledikt v. J. 1810.

q) Reser. v. 16. Juli 1814.

r) Deklar. v. J. 1811.

welche den Titel führt: Vollständiges Repertorium der königl. Stempelverordnungen, nach alphabetischer Materienfolge, zu Züllichau im Jahre 1815 erschienen ist, und 12 Gr. kostet, als ein sehr brauchbares Hülfsbuch bey dem Stempelwesen empfehlen.

Vierzigstes Kapitel.

Von der Organisation der Gerichtshöfe und von den Officialgeschäften derselben.

§. 350.

Von der Nothwendigkeit einer kollegialischen Verfassung der Gerichtshöfe.

Erst in neuern Zeiten hat man die drey in einem jedem Staate vorkommenden Gewalten, die gesetzgebende, die exekutorische oder administrative und die richterliche zu unterscheiden angefangen, obgleich dieser Unterschied ganz nahe lag. Daher traf man ehemals beynahe überall diese 3 Gewalten in den Behörden mit einander vermischet an, und die Trennung und Absonderung derselben hat man nur neuerlich erst versucht. Im Preußischen ist man jedoch hierin schon viel weiter gekommen als in Sachsen, denn die preußischen Gerichte haben mit administrativen Dingen gar nichts mehr zu thun, sondern diese gehören lediglich zum Geschäftskreise der Landräthe.

Bey dieser Einrichtung hat man aber auch im Preußischen zugleich darauf Rücksicht genommen, daß die administrative Gewalt zu der richterlichen sich eben so verhält wie die beyden menschlichen Seelenkräfte Wille und Verstand. Der Verstand muß nämlich bedächtig zu Werke gehen und alle Umstände genau prüfen ehe er eine Bestimmung faßt und einen Ausspruch thut, wogegen der Wille nicht rasch genug handeln kann, um zu seinem Ziele zu gelangen. Eben so ist es auch bey der Ausübung der richterlichen und administrativen Gewalt; denn bey Jener kommt es darauf an, die Gesetze auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, und einzelne Thatsachen unter allgemeine Regeln zu subsumiren, bey Dieser hingegen ist das was geschehen soll möglichst schnell und pünktlich in Vollziehung zu setzen. Mit der letztern verträgt sich daher der langsame Gang kollegialischer Berathschlagungen nicht, die Behörden derselben müssen also büreaumäßig gebildet seyn; aber in den Gerichtshöfen ist eine kollegialische Berathung nicht nur zweckmäßig, sondern wesentlich nothwendig.

Nach diesen Grundsätzen sind demnach die öffentlichen Behörden im Preußischen organisirt. Der Landrath verwaltet nämlich seine zur administrativen Gewalt gehörigen Geschäfte büreaumäßig, die Justiz hingegen wird beynahe durchgängig in kollegialisch organisirten Gerichtshöfen gehandhabet, und hiervon findet nur noch eine Ausnahme bey den Patrimonialgerichten statt, jedoch sind neuerlich mehrere Schritte geschehen, um auch die Patrimonialjustiz mit den kollegialisch organisirten Gerichtshöfen zu verbinden.

§. 351.

Von den Land- und Stadtgerichten.

In beynahe allen Städten befindet sich der Rath und die Bürgerschaft in offener Fehde mit einander, weil Jener, ob er gleich ursprünglich der Stellvertreter und gleichsam der Vormund Dieser seyn soll, dennoch gemeiniglich ein sehr getheiltes Interesse hat, sich selbst wählt und ergänzt, und das Gemeingut so, als gehöre es ihm allein, zu verwalten pflegt. Durch die im Preußischen ergangene Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 ist nun aber das Verhältniß des Stadtraths zur Bürgerschaft sehr genau bestimmt, und so regulirt worden, daß bey deren Beobachtung der ursprüngliche Zweck des städtischen Vereins vollkommen erreicht werden kann und muß.

Besonders aber ist die Quelle der Obergewalt, welche die Stadträthe fast überall an sich gerissen haben, dadurch verstopft worden, daß man denselben die ehemalige Gerichtsbarkeit über die Bürgerschaft nicht länger gelassen, sondern sie den königlichen Land- und Stadtgerichten übertragen hat; denn eben die Gerichtsbarkeit in der Stadt war das Mittel, dessen sich die Räthe bedienten, um ihre angemaaßte Gewalt auf Kosten der Bürgerschaft zu befestigen. Die Errichtung der Land- und Stadtgerichte gehört daher, sowohl in dieser Hinsicht als auch wegen der darin statt findenden kollegialischen Organisation, zu den größten, wie wohl unerkannten Vorzügen der preußischen Verfassung.

Von diesen Land- und Stadtgerichten braucht aber hier nicht viel gesagt zu werden, denn der

Geschäftsgang darin ergiebt sich schon aus deren kollegialischer Einrichtung, und daß dieselben blos dem Oberlandesgerichte der Provinz untergeordnet sind, und ihre Mitglieder von dem König gewählt und angestellt werden, ist bekannt. Nur das Einzige verdient eine Bemerkung, daß nach ausdrücklicher Vorschrift des Gesetzes dieselben, wie alle andere Gerichte, blos in Ansehung der Ordnungsaufsicht und des Instanzenzuges, dem vorgesetzten Obergerichte untergeordnet sind, sonst aber bey ihren Entscheidungen blos den Gesetzen und ihrer Ueberzeugung zu folgen haben, und daß das Obergericht, eben so wie der Chef der Justiz selbst, nur solche Verfügungen an sie erlassen kann, wobey es nicht auf das materielle Recht und auf eine Entscheidung nach demselben ankommt. a)

Ihr Gerichtssprengel erstreckt sich über den ganzen Kreis, und soll allezeit mit der Kreisabtheilung konform seyn; b) daher man jetzt, wo die Land- und Stadtgerichte noch nicht organisirt sind, deren künftigen Bezirk schon im Voraus wissen kann. An ihrer Spitze steht ein Direktor, der die Ordnungsaufsicht führt, außerdem aber alle und jede Geschäfte, wie die anderen Mitglieder, zu übernehmen hat. c)

Alle übrige Verhältnisse bey ihnen, so wie bey den Obergerichten, sind schon aus dem ganzen Inhalte der vorliegenden Schrift klar.

a) Kabinetsordre v. 6. Sept. 1815. Gesetzsamml. S. 98.
b) Cirkul. v. 23. März 1816. v. Kampz. VII. S. 12.
c) Instrukt. v. 1. März 1815. v. Kampz. Jahrb. V. S. 196.

§. 352.

Von den Patrimonialgerichten.

Die Patrimonialjustiz schreibt sich aus den Zeiten her, wo die Bewohner der Dörfer noch Eigenbehörige der Herrschaft waren. Für die damaligen Zeiten mochte sie passend seyn, allein die ganz veränderten Verhältnisse der Dorfbewohner in neuern Zeiten, und ihr gegenwärtiger sittlicher sowohl als privatrechtlicher Zustand, steht mit diesem Ueberbleibsel der Vorzeit in geradem Widerspruche. d)

Im Preußischen hat man dieses, und daß überhaupt in einem gut organisirten Staate alle Justiz nur vom Landesherrn und von dessen angestellten Beamten verwaltet werden muß, längst anerkannt, und wenn gleich, gewisser anderer Rücksichten wegen, die Patrimonialgerichtsbarkeit, wenigstens nicht auf einmal, durchgängig aufgehoben werden konnte, doch verschiedene Einrichtungen getroffen, welche dahin abzielen, diese Aufhebung einzuleiten, nach und nach herbeyführen, und jeden Mißbrauch dabey zu verhindern. Da diese Einrichtungen zugleich dazu dienen, die Beschaffenheit der Patrimonialjustiz im Preußischen gehörig kennen zu lernen, so müssen sie hier einen Platz finden.

Die Justitiare werden nämlich 1) für öffentliche Staatsbeamte angesehen, und haben daher

d) Hierüber hat sich der Verfasser an einem andern Orte, in dem Aufsatze: Ueber den jetzigen und künftigen privatrechtlichen Zustand von Deutschland ausgesprochen. Siehe das Journal, die Zeiten. Oktoberheft 1813. und flgde.

ihren Gerichtsstand, wie andere Staatsdiener, vor dem Obergerichte, wenn sie auch auf einer Gerichtsbestallung wohnen, e) genießen ebenfalls die Befreyung, daß ihnen bey Exekutionen von ihrem Gehalte 400 Rthlr., und die Hälfte des Ueberschusses gelassen werden muß, f) und können nie, wie in Sachsen, eigenmächtig und ohne Urthel und Recht abgesetzt werden, g) ja selbst die Erben und Nachfolger des Gerichtsherrn dürfen keine Aenderung mit der Person des Justitiarius vornehmen, und sogar eine nothwendige Subhastation des Guts, und der Ausbruch eines Konkurses über das Vermögen des Gutsherrn, macht hierin keine Abänderung. h)

Ferner ist 2) Vorschrift daß zwischen dem Gerichtsherrn und dem Justitiar ein förmlicher Dienstanstellungskontrakt errichtet werde. i) In diesem Kontrakte ist genau anzugeben: wie viel ordentliche Gerichtstage jährlich regelmäßig auf dem Gute gehalten werden sollen, es sind dazu bestimmte Tage festzusetzen, und solche den Gerichtseingesessenen mittelst öffentlichen Anschlags bekannt zu machen. k) Ueber den Vorspann für den Gerichtshalter zu seiner Reise nach dem Gu-

e) Ger. Ordn. Anhang §. 21.

f) Ebend. Anhang §. 161.

g) Rescr. von 3. Januar 1815. v. Kamptz. Jahrbücher V. S. 9.

h) Verordn. v. 3. April 1814. v. Kamptz. a. S. III. S. 187.

i) Landrecht II. 17. §. 77. und Rescr. v. 23. Januar 1815. v. Kamptz. a. S. V. S. 10.

k) Die in der Note h. angezogene Verordnung S. 189.

te und zurück, oder über seine Entschädigung dafür, wenn er sich seines eignen oder fremden Fuhrwerks bedient, ingleichen über die Vergütung außerordentlicher Reisen, muß gleichfalls der Anstellungskontrakt vollständige Bestimmungen enthalten. l) Vorzüglich aber ist den Justitiarien ein bestimmter Gehalt darin auszusetzen, m) indem es denselben nie und unter keiner Bedingung erlaubt ist, auch nur den kleinsten Theil der Gerichtssportuln, welche vielmehr dem Gerichtsherrn zu berechnen sind, als Dienstemolument sich versprechen zu lassen. n) Uebrigens muß dieser Anstellungskontrakt jederzeit bey dem Obergerichte der Provinz vor der wirklichen Anstellung eingereichet werden, damit dasselbe davon, daß den vorgedachten Vorschriften allenthalben darin Gnüge geschehen ist, gehörig sich überzeugen kann. o)

Bey der Wahl des Justitiars ist zwar 3) der Gerichtsherr insoferne ungebunden, daß er sich unter mehrern tauglichen Subjekten Einen aussuchen kann, allein der Erwählte muß nothwendig ein, nach vorgängiger Prüfung für fähig erklärter Rechtsgelrheter seyn. p) Justizkommissare dürfen in der Regel Justitiariate nicht übernehmen, sondern blos andere den Justitiargeschäften sich ausschließend widmende Männer, q) nur in

l) Die in der Note h. angezogene Verordnung S. 189.

m) Landrecht II. 17. §. 78 und §. 103.

n) Ebend. u. Rescr. v. 18. März u. 11. April 1815. v. Kampz. a. S. V. S. 12. u. IV. S. 15.

o) Ebendaselbst.

p) Nochdaselbst.

q) Ger. Ordn. Anhang §. 469.

der Provinz Sachsen ist den Justizkommissaren die Beybehaltung ihrer bisherigen Gerichtsbestallungen gestattet worden.

Auf die Provinz worin ein Justitiar lebt ist er übrigens nicht schlechterdings eingeschränkt, sondern es können ihm auch Bestallungen in einer benachbarten Provinz übertragen werden. r)

Die Verwaltung der Justiz ist demnächst 4) eine dem Justitiar allein zukommende Sache, worin die Gerichtsherren in keine Weise sich mischen dürfen, s) jedoch steht es ihnen frey bey den Gerichtstagen gegenwärtig zu seyn, und sie können auch die Mitvollziehung der unter dem Siegel des Gerichts anzufertigenden Dukumente, t) besonders wenn sie das Hypotheken- und Depositalwesen betreffen, u) verlangen, weil sie die dabey vorfallenden Unrichtigkeiten mit zu vertreten haben, x) auch geschehen eben daher von ihnen die Visitationen der Depositenkassen und die Rechnungsabnahme darüber. y) Außerdem haftet hingegen der Gerichtsherr für die Handlungen oder Unterlassungen des Justitiars nur in dem Falle, wenn er bey der Wahl und Bestellung desselben entwas verabsäumet, oder auf ir-

r) Rescr. v. 7. May 1814. v. Kampz. a. S. IV. S. 32.

s) die in der Note h. angezogene Verordnung.

t) Ebendaselbst.

u) Hypothek. Ordn. III. §. 9.

x) Ebend. u. oben §. 335. dieser Schrift.

y) Depos. Ordn. III. §. 33.

ne Art an den Verfügungen desselben Theil genommen, oder seinen Obliegenheiten sonst nicht gehöriges Gnüge gethan hat. z)

Zu einem selbstständigen Patrimonialgerichte wird

5) außer dem Justitiar auch ein dabey angestellter Aktuar erfordert, dessen Stelle durch die Dorfgerichte oder Schöppen nicht vertreten werden kann, a) welches bekanntlich in Sachsen ganz anders war; jedoch braucht ein solcher Aktuar nicht studirt zu haben, sondern es ist genug, wenn er bey einer mit ihm angestellten Prüfung der Rechte und Geschäfte nicht unkundig befunden wird. b)

Außer den Gerichtssportuln, welche wie vorgedacht dem Gerichtsherrn zu berechnen sind, bestehen 6) die Früchte und Nutzungen der Gerichtsbarkeit in den Verschreibungs- und Bestätigungsgebühren, in den Schutzgeldern, Ländereyen, Abschoß- und Abzuggeldern, und in dem Anfall herren- oder erbloser Güter. Auch die Geldstrafen gehören dem Gerichtsherrn, und zwar bis zu 5 Thaler dem, welcher die Civilgerichtsbarkeit, die höhern Geldstrafen aber dem, welcher die Kriminalgerichtsbarkeit hat. c)

z) Landrecht II. 17. §. 90. flgde.

a) Verordnung vom 25. April 1815. v. Kamptz a. S. IV. S. 326. §. 1.

b) Ebend. §. 4.

c) Landrecht II. 17. §. 113 flgde.

Wenn man nun dagegen bedenkt, daß der Gerichtsherr den Justitiar und dessen Aktuar zu besolden, d) allen bey der Verwaltung der Justiz vorkommenden Aufwand zu tragen, e) und für sichre und der Gesundheit unschädliche Gefängnisse zu sorgen hat, f) ihm auch bey unvermögenden Sträflingen sowohl deren Unterhalt im Arrest, als die sämmtlichen Untersuchungs- und Exekutionskosten zur Last fallen, g) so erkennt man ohne Mühe, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit dem, der damit versehen ist, eben keine große Vortheile gewährt, sondern vielmehr eine sehr lästige Bürde ist.

Daher sind 7) neuerlich die Gerichtsherren im Preußischen aufgefordert worden, die Kriminalgerichtsbarkeit den landesherrlichen Inquisitoriaten die Civilgerichtsbarkeit aber einem benachbarten Land- und Stadtgerichte zu überlassen, h) und man hat ihnen hierzu eine präklusivische Frist gegeben. i) Hierbey hängt es, wenn sie ihre Gerichtsbarkeit einem Land- und Stadtgerichte abtreten wollen, von ihrer Bestimmung ab, ob sie sich ganz davon lossagen, oder blos die Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit in ihrem Namen durch das Land- und Stadtgericht verlangen wollen. In beyden

d) Landrecht II. 17. §. 103.

e) Ebend. §. 92.

f) Ebend. §. 105.

g) Ebend. §. 106. Kriminalordnung Titel IX.

h) Verordnung in der Note a. u. Rescr. v. 27. December 1814. v. Kamptz. Jahrbücher IV. S. 209.

i) Ebend. Kamptz. S. 331.

beyden Fällen können sie die diesfallsige Erklärung nicht wieder zurücknehmen, im ersten Falle aber haben sie weder zu der Besoldung des Land- und Stadtgerichts, noch sonst zu den Kosten der Gerichtsbarkeit etwas beyzutragen, im letzten dagegen sind sie verbunden, verhältnißmäßige Beyträge zur Salarienkasse des Land- und Stadtgerichts, und zu den andern Kosten der Gerichtsbarkeit zu leisten, erhalten aber auch nach Verhältniß dieser Beyträge ihre Antheile von den Nutzungen der Gerichtsbarkeit, und das Land- und Stadtgericht muß auch bey den Ausfertigungen an die Unterthanen sich zugleich als Patrimonialgericht des Gerichtsherrn benennen. k)

Das bisher gesagte wird hinreichen, um die Beschaffenheit der Patrimonialgerichtsbarkeit im Preußischen, und das Verhältniß des Gerichtsherrn zu dem Justitiar vollständig zu übersehen. Der Geschäftsgang selbst bey dem Patrimonialgericht bedarf keiner besondern Erwähnung, da er aus dem was in dieser ganzen Schrift gesagt worden ist, zur Gnüge erhellet.

§. 353.

Von den von den Gerichten zu bestimmten Zeiten einzureichenden Listen und Tabellen.

Die Officialanzeigen der sächsischen Gerichte kennen die Leser, und es giebt auch die Schrift des sächsischen Amtshauptmann Dürisch mit dem Titel: tabellarische Uebersicht der Offizial-

k) v. Kampz. Jahrbücher S. 133.

anzeigen, Leipzig 1791 in 4) hinlängliche Auskunft darüber. Die den preußischen Gerichten obliegenden, treffen in vielen Stücken mit jenen zusammen, um jedoch die Leser in den Stand zu setzen, dieselben gehörig zu übersehen, will man hier ein Verzeichniß davon noch beyfügen.

Es sind nämlich folgende Geschäftstabellen und Listen von den Untergerichten bey dem Oberlandesgerichte einzureichen:

1) Vierteljährig, im Anfange der Monate März, Juni, September und December, die Extrakte der Civil- und Kriminaldistributionsbücher, mit einer Rekapitulation, welche die Nummern uno die Summen der von jedem Mitgliede bearbeiteten, und der in Rest gebliebenen Spruchsachen enthält.

2) Vierteljährig nach Ablauf eines jeden Kassenquartals, die Quartalsextrakte der Salarienkasse.

3) Vierteljährig eine Liste von den auf die Festung abgelieferten Verbrechern, nach Vorschrift der Cirkularverfügung vom 28. März 1809.

4) Halbjährig die Kriminalproceßtabellen nach Vorschrift der Kriminalordnung §. 99.

5) Jährlich im Monat December die Generalcivilproceßtabelle, nebst der Anzeige der geschwebten Vormundschaften, und der Anzahl der Decernenden nach den Cirkularrescripten vom 24. Mai 1799 und 17. Januar 1800.

6) Jährlich im Monat December eine Uebersicht der geschwebten Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen, nach dem Cirkulare vom 4. März 1814.

7) Jährlich im Monat December die Konduitenlisten von dem gesammten Personale bey dem

Obergerichte, den Inquisitoriaten, und den Untergerichten.

8) Jährlich im Monat December einen Generalbericht über den Zustand der Rechtspflege in dem Departement, namentlich über die Verfassung der Untergerichte, und die zur Verbesserung derselben etwa zu treffenden Maaßregeln, über den Zustand der Salarienkasse des Kollegiums und der Landgerichtssalarienkassen, mit einer Anzeige der im Laufe des Jahres in den Salarienetats vorgefallenen Veränderungen, und den Vorschlägen zu Personalvermehrungen und Gehaltsverbesserungen.

9) Jährlich im Monat December eine Anzeige der im Laufe des Jahres gehaltenen Justizvisitationen.

10) Jährlich im Monat December ein Verzeichniß der gegen Justizbeamte schwebenden Untersuchungen, mit Anzeige des Resultats oder der Lage der Untersuchungen.

11) Jährlich im Monat December ein Verzeichniß der im Laufe des Jahres im Justizfache versorgten Invaliden, Freiwilligen und Auditeurs.

12) Jährlich im Monat September eine Liste aller bey dem Gericht noch in der Instruktion schwebenden, über ein Jahr alten Processe.

13) Jährlich im Monat Februar ein Verzeichniß der, im abgelaufenen Kalenderjahr rechtskräftig geschiedenen Ehen.

14) Jährlich im Monat Januar eine Uebersicht von dem Zustande der unter der Verwaltung oder Aufsicht des Kollegiums stehenden Familienstiftungen.

15) Jährlich die Generalabschlüsse der Judicial- und Pupillendepositenkassen, nach gehaltener Revision dieser Kassen.

16) Jährlich die Anzeige von der erfolgten Absendung der Salarienkassenrechnung des Kollegiums an die Oberrechnungskammer, mit Beyfügung einer Abschrift der Rekapitulation sämmtlicher Titel der Einnahme und Ausgabe, und einer integralen Abschrift des Titels der Ausgabe ad extraordinaria.

17) Jährlich im Monat Januar eine Liste von den aus den Gefängnissen und auf den Transporten entsprungenen Verbrechern, nach dem Cirkulare vom 17. März 1804. l)

l) Rescr. vom 20. März 1815 in Kampz Jahrbüchern 5. Bd. S. 16.

Einundvierzigstes Kapitel.

Von den landräthlichen Geschäften.

§. 354.

Es lag zwar in dem Plane des Verfassers auch die von den Justizbeamten an die Landräthe übergegangenen Geschäftsgegenstände anzugeben, und die Modalität des Verfahrens dabey zu beschreiben. Allein auf der einen Seite ist diese Schrift ohnehin stärker worden, als man Anfangs glaubte, und eine vollständige Entwicklung der landräthlichen Geschäfte würde noch einen bedeutenden Platz einnehmen; auf der andern Seite aber ist auch noch zur Zeit die Dienstinstruktion, welche bey der Einführung der Kreisbehörden in der Verordnung vom 4. September 1816 a) versprochen worden, nicht erfolget, es läßt sich also der Geschäftskreis der

a) Amtsblatt, Verordnung No. 228. S. 324.

Landräthe und deren Amtsrechte und Pflichten, noch nicht einmal gehörig übersehen: daher muß das was über diesen Gegenstand zu sagen ist, bis zu einer andern Zeit versparet werden.

Nur die Bestimmungen in Ansehung der den Landräthen zustehenden Strafgewalt scheinen hier noch zu bemerken zu seyn.

Es kann nämlich der Landrath in den zu seinem Ressort gehörigen Sachen, besonders bey Uebertretungen eines Policeygesetzes, eine Strafe zuerkennen, allein dieselbe darf

1) eine mäßige Züchtigung, 14 Tage Gefängniß, oder 5 Thaler Geldbuße nicht übersteigen; b) denn bey höhern Straffällen muß die Erörterung der Sache den Gerichtshöfen überlassen werden. c)

2) Können sie die Strafe nicht anders als nach vorgängiger Erörterung der Sache, und mittelst eines schriftlich abgefaßten Resoluts auferlegen. d)

3) Sind sie angewiesen, bey Bekanntmachung dieses Resoluts dem Verurtheilten sein Befugniß mit einem Milderungsgesuch dagegen einkommen zu dürfen, zugleich kund zu thun, e) wo denn

b) Amtsblatt, Verordnung No. 228. S. 324. u. Rescr. v. 25. Januar 1812. v. Kamptz. Jahrbücher I. S. 13.

c) Landrecht II. 17. §. 12. u. Reglement v. 20. August 1802. Stengel XVII. S. 103.

d) Amtsblatt No. 307. S. 431.

e) Ebendaselbst.

die Sache zur Entscheidung der Regierung gelanget. f)

Endlich findet 4) eine körperliche Züchtigung überhaupt nur bey der untersten Volksklasse statt. g)

f) Ger. Ordn. Anhang §. 247.
g) Rescr. v. 23. May 1812. v. Kampz Jahrbücher I. S. 7.

Ende des dritten und letzten Theils.

Bayerische Staatsbibliothek München

die Sache zur Entscheidung der Regierung gelanget. 1)

Endlich findet 4) eine körperliche Züchtigung überhaupt, nur bey der untersten Volksklasse statt. 2)

1) Ger. Ordn. Anhang §. 247.
2) Rescr. v. 23. May 1812. v. Kamps Jahrbücher I. S. 7.

Ende des dritten und letzten Theils.

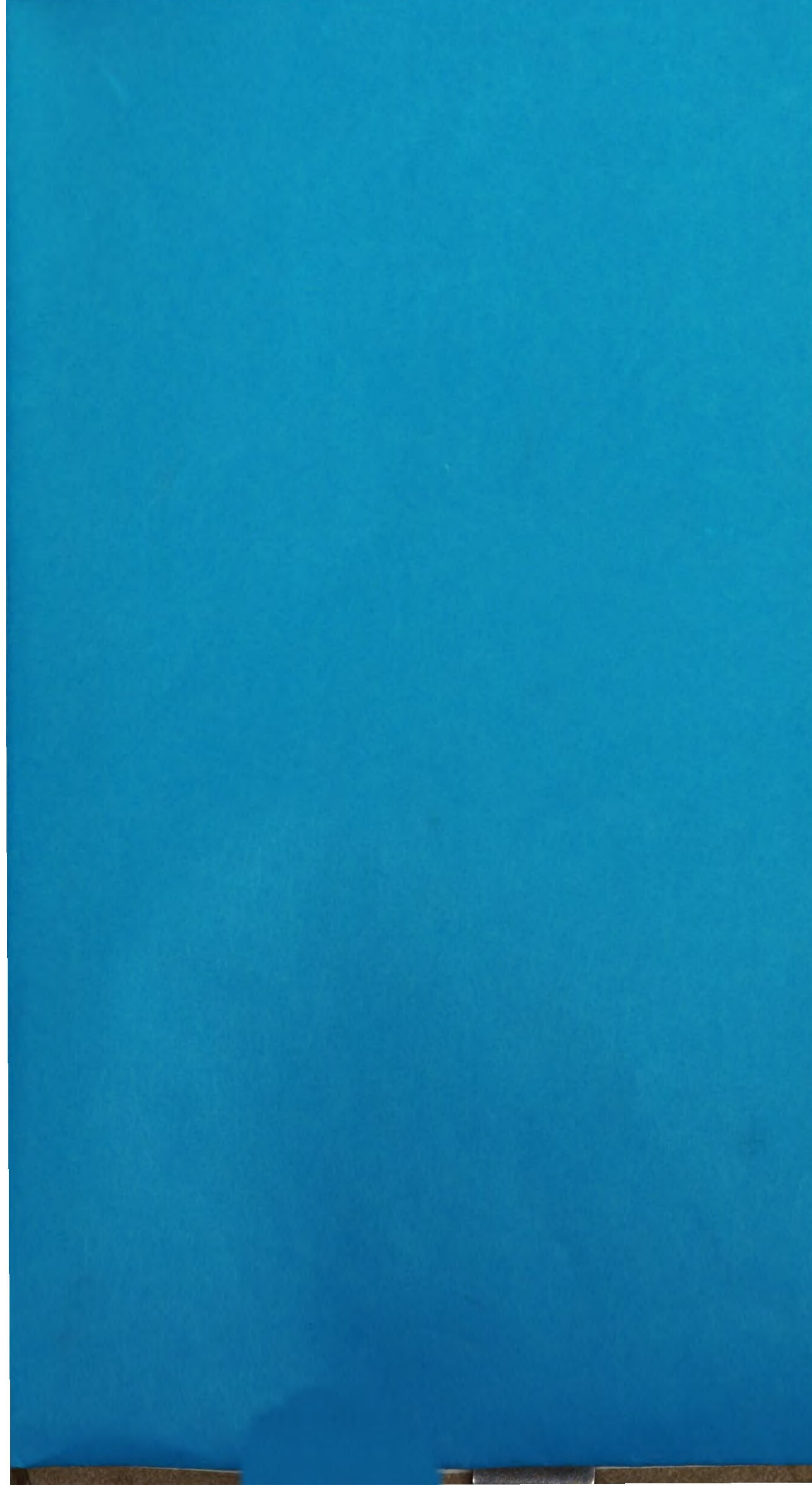

Von den landschaftlichen Gesetzen. 231

die Gabe zur Entscheidung der Streitsache der Lange. 1)

Einleitung, Inhalt 4) eine sprachliche Bücherung überhaupt, nur von der unteren, Volksmundart. 5)

1) Vgl. Oben. Anhang § 247.

2) Verf. v. 23. März 1814. v. Kamptz Jahrbücher T. C. 7.

Ende des dritten und letzten Theils.

Über das [illegible] und [illegible] Recht.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bielitz, Gustav Alexander,

Die preußische Justizverfassungin ihren Eigenthümlichkeiten verglichen mit der sächsischen eine Anleitung für die aus dem sächsischen in den preuß ischen Dienst übergegangenen Justizbedienten, den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen
Bd.: 3

Halle (1817)

J.pract. 22 lh-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10553843-1